

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 23

32. Jahrgang

30. Januar 1989

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	.....	
	<b>II Vorbereitende Rechtsakte</b>	
	<b>Wirtschafts- und Sozialausschuß</b>	
	<b>Tagung von November 1988</b>	
89/C 23/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich . . . . .	1
89/C 23/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) . . . . .	2
89/C 23/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I des Anhangs zur Richtlinie 76/464/EWG . . . . .	4
89/C 23/04	Stellungnahme zu einem Entwurf für eine Entscheidung des Rates über die Durchführung auf Gemeinschaftsebene der Hauptphase des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer, SPRINT (1989-1993) . . .	6
89/C 23/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992 . . .	8
89/C 23/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln . . .	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
89/C 23/07	Stellungnahme betreffend die Lage und die Aussichten am Sardinienmarkt der Gemeinschaft . . . . .	13
89/C 23/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems modernster Konzeption (EUROTRA) . . . . .	16
89/C 23/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — 1989-1992 „JOULE“ ( <i>Joint opportunities for unconventional or long-term energy supply</i> ) . . . . .	19
89/C 23/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm (1989 bis Mitte 1993) für Nahrungsmittelwissenschaft und -technologie (FLAIR) . . . . .	23
89/C 23/11	Stellungnahme zu dem Jahreswirtschaftsbericht 1988/1989 der Kommission	26
89/C 23/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit . . . . .	33
89/C 23/13	Stellungnahme zum Memorandum der Kommission „Binnenmarkt und industrielle Zusammenarbeit — Statut für die Europäische Aktiengesellschaft — Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes, Rdnr. 137“ . . . . .	36
89/C 23/14	Ergänzende Stellungnahme zu dem Thema Transitverkehr der Gemeinschaft durch die Drittländer Schweiz, Österreich und Jugoslawien . . . . .	43
89/C 23/15	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen, und — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt . . . . .	45
89/C 23/16	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	49
89/C 23/17	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990) . . . . .	51
<hr/>		
	<b>Korrigenda</b>	
89/C 23/18	Korrigendum zu der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat betreffend die Festsetzung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für 1989 (ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 21) . . . . .	52

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 815/84 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich<sup>(1)</sup>**

(89/C 23/01)

Der Rat beschloß am 9. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 10. November 1988 an. Berichtserstatter war Herr Dassis.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den von der Kommission unterbreiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates vorbehaltlich folgender Bemerkungen.

### I. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Ausschuß nimmt die von der Kommission in ihrer Begründung abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis und stellt fest, daß es aufgrund der langsamen Durchführung der Programme nicht möglich war, die ursprünglichen Vorausschätzungen einzuhalten. An dieser Stelle muß daran erinnert werden, daß der Ausschuß das Problem der Einhaltung der Termine und der Durchführung von Kontrollmaßnahmen in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup> angeschnitten hatte.

2. So gesehen müssen künftig die Bedeutung einer wirksamen und raschen Realisierung der Programme

sowie die optimale Ausnutzung der Mittel im Vordergrund stehen. Demzufolge heißt der Ausschuß die Anwendung wirksamerer Analyse-, Überwachungs- und Kontrollverfahren gut.

### II. Besondere Bemerkungen

#### 1. Artikel 11 a

Die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Bestimmungen sehen Abweichungen von den in Artikel 5 Absatz 2 der Basisverordnung (EWG) Nr. 815/84 festgelegten Regeln vor und zielen auf die Ermöglichung einer Gemeinschaftsfinanzierung ab, die bis zu 100 % der zuschußfähigen Ausgaben betragen kann (anstelle von 55 %).

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Höchstgrenze von 2 % des in Artikel 4 Absatz 1 der Basisverordnung verankerten Gesamtbetrages (120 Millionen ECU) eingehalten werden muß, sofern die Ausgaben nicht für die zur erfolgreichen Durchführung der Programme notwendige fachliche Unterstützung bestimmt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 209 vom 9. 8. 1988, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II)<sup>(1)</sup>**

(89/C 23/02)

Der Rat beschloß am 9. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 10. November 1988 an. Bericht-erstatte war Herr Nierhaus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung und generelle Stellungnahme

1.1. Das Programm zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie COMETT wurde vom Rat am 24. Juli 1986 grundsätzlich für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1989 beschlossen. Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Entscheidung des Rates werden die Ziele von COMETT I in einem neuen Programm fortgesetzt, in dem an die in COMETT I (1986-1989) erzielten Fortschritte angeknüpft und das Programm auch finanziell auf eine breitere Basis gestellt wird.

1.2. Der Ausschuß hat zum Programm am 27. November 1985 Stellung genommen und das Aktionsprogramm grundsätzlich unterstützt, weil er darin einen weiteren Mosaikstein im Bemühen der Gemeinschaft sieht, durch Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Technologiebereich die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft im Welthandel langfristig zu sichern.

1.3. Die nunmehr anstehende Fortsetzung des Programms auf der Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den daraus abgeleiteten Schwerpunktsetzungen erscheint dem Ausschuß um so wichtiger, als der Mangel an Fachkräften mit hoher Qualifikation im Bereich der neuen Technologien und ihrer Anwendung in allen Zweigen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung immer deutlicher zu Tage tritt.

Der Ausschuß unterstreicht insbesondere die Feststellung der Kommission, daß die Fortbildung auf dem Gebiet der Technologie und ihrer Anwendung nicht nur auf *high-tech*-Sektoren begrenzt werden kann. Unterstützt wird deshalb die Zielrichtung, wie in COMETT I auch in der zweiten Phase neben den Schlüsselgebieten der Hochtechnologie auch traditionellere Industrien wie Textil-, Stahl- und Nahrungsmittelindustrie in das Programm zu integrieren, da die neuen Technologien gerade hier erhebliche Umstrukturierungsprozesse nach sich ziehen, die zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bewältigung ein Höchstmaß an Qualifikation des Managements und der Mitarbeiter erfordern.

1.4. Der Ausschuß anerkennt die erhebliche finanzielle Ausweitung von COMETT II auf 250 Millionen ECU gegenüber 45 Millionen ECU für COMETT I. Angesichts der Bedeutung der Ziele von COMETT erscheint dieser finanzielle Rahmen allerdings immer noch unzureichend, wie auch die große Zahl eingereicherter Anträge im Rahmen von COMETT I zeigt, die bei weitem nicht befriedigt werden konnten.

### 2. Anmerkungen im einzelnen

2.1. Der Ausschuß sieht sich in seiner Feststellung bestätigt (siehe Stellungnahme zu COMETT I), daß die Umstrukturierungsprozesse, die durch die Entwicklungen der neuen Technologien initiiert werden, Auswirkungen in noch nicht überschaubarer Komplexität in nahezu allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens haben werden. Die ersten Erfahrungen mit COMETT I zeigen deutlich, daß die Qualifizierung der hiervon betroffenen Führungskräfte und Fachleute aus der Wirtschaft und der Wissenschaft ebenso umfassend gesehen und angegangen werden muß. Das bedeutet

- neben der Einbeziehung vieler industrieller Branchen und Sektoren auch eine breite Berücksichtigung des Handels und der Dienstleistungen bis hin zu speziellen Bereichen des Gesundheitswesens in das Programm,
- die Förderung von Studenten und Hochschulabgängern verschiedenster, nicht nur technischer Disziplinen. Besonders wichtig für eine wirtschaftliche und sozialverträgliche Einführung neuer Technologien und ihrer Folgen sind auch entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen z.B. für Betriebs- und Volkswirte, Juristen, Soziologen und Pädagogen, für die sich z.T. ganz neue Tätigkeitsfelder erschließen,
- die Einbeziehung der Sozialpartner, um den sozialen Dialog bei der Einführung neuer Technologien und deren Auswirkungen auf die Beschäftigten auf der Basis fundierter Kenntnisse und vor einem gemeinschaftsweiten Erfahrungshintergrund zu vertiefen. Der Ausschuß begrüßt in diesem Zusammenhang besonders, daß seinem Vorschlag gefolgt wurde, in dem beratenden Ausschuß gemäß Artikel 5 der

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 239 vom 14. 9. 1988, S. 3.

vorgeschlagenen Entschließung zwei Vertreter der Sozialpartner vorzusehen — wenn auch nur mit beratender Stimme.

2.2. Als neuen wichtigen industriellen Sektor, in dem die neuen Technologien eine zunehmende Bedeutung erlangen, erachtet der Ausschuß die Umwelttechnologien, zumal deren weltwirtschaftliche Bedeutung noch erheblich steigen wird. Der Ausschuß regt deshalb an, Projekten aus diesem Sektor insbesondere in den Programmteilen B und C besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auch dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft auf den internationalen Märkten erheblich verbessert werden können.

2.3. Der Ausschuß weist besonders darauf hin, daß das COMETT-Programm dazu beitragen sollte, durch die Qualifizierung von Führungskräften die wirtschaftliche und soziale Kohärenz vor allem auch der südlichen Länder der Gemeinschaft zu fördern.

2.4. Der Ausschuß betont nochmals nachdrücklich die Bedeutung der Information der Fachöffentlichkeit für die wirksame Durchführung des Programms. Eine schriftliche Darstellung der Ziele, der Förderungsvoraussetzungen und der Antragsverfahren sollte in allen Gemeinschaftssprachen erstellt und über die nationalen Koordinierungsstellen und Berufsverbände verteilt werden. Der Erfolg des COMETT-Programms steht und fällt mit einer noch klareren und umfassende-

ren Information über seine Zugangs- und Beteiligungsmöglichkeiten.

2.5. Die immer noch ungenügende Beteiligung der Klein- und Mittelbetriebe (KMB) sollte Anlaß sein, für diesen Bereich über eine flexiblere Handhabung der Förderungsbedingungen nachzudenken, die in besonderen Fällen auch höher als 50% sein müßte. Dies gilt auch für die Einbeziehung von *non-profit*-Einrichtungen in das Programm. Auch in diesem Zusammenhang ist eine noch stärkere Information der in Frage kommenden Unternehmen und Institutionen unerläßlich.

Die Verstärkung der Kooperation mit den entsprechenden Berufsverbänden, wie von der Kommission vorgeschlagen, wäre eine weitere Möglichkeit, die KMB zu aktivieren und stärker in das Programm einzubeziehen.

2.6. Die Öffnung der Projekte des Programms auch für die Beteiligung von Einrichtungen aus Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) wird vom Ausschuß begrüßt. Dabei ist jedoch in der Regel davon auszugehen, daß die dadurch entstehenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen von diesen selbst aufzubringen sind.

2.7. Mit besonderer Priorität sollten nach Auffassung des Ausschusses solche Projekte bedacht werden, deren Ziele in unmittelbarem Bezug zur Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes 1992 und seiner sozialen Aspekte stehen.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I des Anhangs zur Richtlinie 76/464/EWG**

(89/C 23/03)

Der Rat beschloß am 5. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 8. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Rolão-Gonçalves.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Richtlinienvorschlag, bringt dazu aber folgende Bemerkungen vor.

### 1. Einleitung

1.1. Ziel dieses Vorschlags ist es, den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Ableitung gefährlicher Stoffe zur Reduzierung der Gewässerverschmutzung um die Stoffe

- 1,2-Dichloräthan (EDC),
- Trichloräthylen (TRI),
- Tetrachloräthylen (PER), und
- Trichlorbenzol (TCB)

zu erweitern, um auf sie die spezifischen Grenzwerte und Qualitätsziele entsprechend den Vorschriften der Rahmenrichtlinie anzuwenden.

1.2. Es handelt sich um die dritte Änderung der Liste gefährlicher Stoffe; die beiden früheren Änderungen waren in den Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig gebilligt worden<sup>(1)</sup>.

1.3. Wie die zweite Änderung, so wurde auch dieser Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 130 s EWG-Vertrag eingebracht, um gemäß einer der Schlußfolgerungen des Seminars auf Ministerebene über die Gewässerpolitik der Europäischen Gemeinschaft, das am 27./28. Juni 1988 in Frankfurt am Main stattgefunden hatte, ein schnelleres Vorgehen zu erzielen. So darf zwar die Aufnahme neuer Stoffe in die Liste nur auf einstimmigen Beschluß erfolgen, aber die anzuwendenden Grenzwerte können schon durch eine qualifizierte Mehrheit festgelegt werden.

1.4. Zum ersten Mal werden in die Liste Stoffe aufgenommen, die in solchen Größenordnungen in den Mitgliedstaaten produziert werden.

Von der Kommission wurden diesbezüglich folgende Informationen übermittelt:

- EDC (ein wichtiges Zwischenprodukt für die Herstellung von Vinylchlorid, das seinerseits ein Grundmonomer für die Herstellung von PVC ist) wird in mehr als 30 Produktionsstätten in einem Volumen von jährlich 15 bis 20 Millionen t hergestellt,
- TRI (in erster Linie als Lösemittel in der verarbeitenden Industrie verwendet) wird in acht europäischen Produktionseinheiten in einer Menge von ca. 200 000 t/Jahr erzeugt,
- PER (zu 60 % als Lösemittel und zu 30 % als Mittel zur Entfettung von Metallen sowie als synthetischer Zwischenstoff für die Herstellung von Chlorfluorkohlenstoffen verwendet) wird in den Mitgliedstaaten in zwölf Produktionseinheiten hergestellt, deren Jahresausstoß ca. 350 000 t beträgt,
- TCB (Zwischenstoff für die Herstellung von Pestiziden) wird in der Gemeinschaft in vier Produktionseinheiten in einer Größenordnung von etwas mehr als 10 000 t/Jahr hergestellt.

Der gesamte Produktionswert dieser vier Stoffe liegt bei einigen Dutzend Milliarden ECU.

1.5. Toxikologische Untersuchungen haben ergeben, daß diese Stoffe akut toxisch auf Gewässer (TCB) und den Menschen (EDC, TRI und PER) wirken. Keiner von ihnen kann jedoch als beim Menschen krebserregend betrachtet werden. Die Ergebnisse entsprechender Tierversuche sind umstritten. Die Ableitung dieser Stoffe muß unter starker Verdünnung durch Wasser geschehen, um die Sicherheitsgrenzwerte für die Emissionsnormen einzuhalten.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bekräftigt seinen in der schon erwähnten Stellungnahme bezüglich der Einbeziehung von HCB und HCB<sup>(2)</sup> geäußerten Wunsch, die gleichzeitige Ableitung von mehr als einem gefährlichen Stoff in ihrer kumulativen Wirkung zu betrachten. Diese Aspekte wurden auch in den Schlußfolgerungen aus dem Seminar auf Ministerebene in Frankfurt am Main berücksichtigt, denn die Kommission wurde darin aufgefordert, „für eine Reihe von

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987 und C 356 vom 31. 12. 1987.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987.

Stoffen gleichzeitig Maßnahmen vorzuschlagen, ähnliche Stoffe in Familien zusammenzufassen und nach Branchen vorzugehen“.

2.2. Außerdem wurden darin unterstrichen, wie wichtig es sei, „die Wechselwirkung von Schadstoffen und anderen auf die Umwelt einwirkenden Faktoren in den drei Medien, Boden, Luft und Wasser“ zu berücksichtigen.

2.3. Jede Einbeziehung eines Stoffs in die Liste, jede Senkung der Grenzwerte und Erhöhung der Qualitätsziele wie auch jede Verkürzung der Fristen bis zur Inkraftsetzung zieht, auch wenn sie unzweifelhaft notwendig ist, Sanierungskosten nach sich. In bestimmten Fällen können sich diese Auflagen sehr erheblich in den Produktionskosten niederschlagen und ggf. sogar zur Schließung von Produktionsstätten mit den entsprechenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen führen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß weist auf die Notwendigkeit hin, in jedem Fall wirtschaftliche Untersuchungen über die voraussehbaren Folgen der Einführung solcher Maßnahmen sowie über ihre möglicherweise im Laufe der Zeit notwendigen Änderungen durchzuführen. Insbesondere dann, wenn es sich um Erzeugnisse von sehr hohem wirtschaftlichen Wert für die Gemeinschaft und um Zwischenprodukte handelt, die als Grundstoffe für die weiterverarbeitende Industrie dienen und unter starkem Wettbewerbsdruck seitens der Produktionsstätten aus Drittländern stehen, muß mit Vorsicht vorgegangen werden, um die betreffenden Interessen mit dem natürlich wesentlichen Vorrang der Gesundheit der Bevölkerung in Einklang zu bringen. Hier sei an eine weitere Schlußfolgerung des Seminars auf Ministerebene in Frankfurt am Main erinnert: „... die Wasserpolitik (sollte) als Teil einer globalen Umweltpolitik in die Industrie-, Landwirtschafts- und Regionalpolitik der Gemeinschaft integriert werden“.

2.4. Andererseits ist der augenscheinliche Mangel an logischer Konsequenz bei der Aufnahme von Schadstoff-

fen auf die Schwarze Liste zu kritisieren. Eine regelrechte Planung des zeitlichen Ablaufs ist im Interesse der Allgemeinheit wesentlich. Deshalb muß die Kommission dringend ein globales Auswahlschema mit objektiven Leitlinien entwickeln, damit ein koordiniertes Handeln der verschiedenen interessierten Sektoren, vornehmlich der Verbaucher, der Wasserversorgungsunternehmen und der Industrie, ermöglicht wird.

Bislang läßt sich feststellen, daß die Aufnahme von Stoffen in Liste I oder II allem Anschein nach nicht anhand festumrissener, beständiger Kriterien erfolgt. Die Verwendung von Attributen wie „stark“, „mäßig“ oder „schwach“ zur Bestimmung des Toxizitätsgrades ist wissenschaftlich kaum haltbar. Außerdem ist die Klärung der Frage, ob ein Stoff krebserregend ist, für die Aufnahme in Liste I dringend geboten. Die Festlegung der entsprechenden Kriterien wird es ermöglichen, unter den 129 potentiell in Liste I aufzunehmenden Stoffen eine bisher noch nicht erfolgte „objektive Auswahl“ zu treffen, um die vorrangig in eine der beiden Listen einzubeziehenden Stoffe zu identifizieren.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Festlegung der Termine für das Inkraftsetzen der Grenzwerte für Emissionsnormen und der Qualitätsziele in zwei Stufen erfolgen sollte: eine für die Umsetzung der Grundsätze der Richtlinie in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates, und eine (zumutbar befristete) für die notwendige Durchführung in der Industrie, besonders wenn wie im vorliegenden Falle die angesetzten Fristen (1. Januar 1990) insgesamt praktisch nur ein Jahr für Gesetzgebung und Durchführung gewähren. Tatsächlich sollte eine Beschleunigung des Verfahrens angestrebt werden, doch ist der Ausschuß davon überzeugt, daß größere Zeiteinsparungen leichter bei der Umsetzung des Inhalts der Richtlinie in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erzielen lassen.

3.2. Im übrigen ist der Ausschuß mit dem Wortlaut der Richtlinie einverstanden.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu einem Entwurf für eine Entscheidung des Rates über die Durchführung auf Gemeinschaftsebene der Hauptphase des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer, SPRINT (1989-1993) <sup>(1)</sup>**

(89/C 23/04)

Der Rat beschloß am 9. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm Stellungnahme am 9. November 1988 an. Berichterstatte war Herr Nierhaus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß unterstützt den Vorschlag der Kommission für die Durchführung der Hauptphase des Programms, da er dessen Zielsetzungen im Hinblick auf die Dynamik der technologischen Veränderungen und den erheblichen Innovationsbedarf für außerordentlich wichtig für die Gemeinschaft ansieht, um im weltweiten Konkurrenzkampf bestehen zu können. Vor allem ist es mit Sicht auf den geplanten großen Binnenmarkt 1992 hohe Zeit, das Innovationspotential zu fördern, das im Zusammenwirken der verschiedenen Einrichtungen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Dienstleistungsinfrastruktur über die einzelstaatlichen Grenzen hinweg mobilisiert werden kann.

1.2. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, daß die eigentlichen Ziele des Programms, nämlich die Stärkung der Innovationskapazität, die Förderung des Vordringens der neuen Technologien und die Steigerung der Effizienz der Instrumente und Politiken im Bereich der Innovation und des Technologietransfers mit dem Instrumentarium der Gemeinschaft nur indirekt verfolgt werden können. Deshalb ist die Messung des Erfolges, der mit den eingesetzten Mitteln erreicht wird, hier besonders schwierig. Der Ausschuß wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, der Evaluation der geförderten Projekte durch die Anwendung wirksamer quantifizierbarer und verifizierbarer Kriterien und Bewertungsmethoden ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

1.3. Da das Programm im Rahmen seiner finanziellen Ausstattung nur einen geringen Beitrag zu den nationalen Anstrengungen zur Förderung des Innovationspotentials leisten kann, begrüßt der Ausschuß die von der Kommission vorgesehene Schwerpunktsetzung auf die Förderung des Aspektes der gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit. Bereits vorhandene nationale Strukturen sollten deshalb ganz bewußt in den Dienst dieser gemeinschaftspolitischen Zielsetzung gestellt werden. Ihre ganz besondere Aufmerksamkeit sollte die Kommission auf die Überwindung der in einzelnen Mitgliedstaaten immer noch bestehenden organisatorischen und rechtlichen Hemmnisse bei der Abwicklung der Programme richten.

1.4. Andererseits sollten, durchaus im Rahmen dieser Zielsetzung, ganz besonders solche Regionen und Wirtschaftszweige mit Vorrang in das Programm aufgenommen werden, die noch nicht über ausgebaute Infrastruktur der Innovationsförderung und des Technologietransfers verfügen. Gerade auch dafür bietet sich die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und Wirtschaftsverbänden an.

1.5. Im Rahmen der vorgesehenen grundsätzlichen Ziele von SPRINT kann dieses Programm allerdings nur ein weiterer Mosaikstein in den Aktivitäten der Gemeinschaft sein. Soweit es nicht gelingt, eine konsequente Abstimmung mit anderen Projekten wie COMETT, ESPRIT, RACE, BRITTE sowohl als auch PEDIP usw. im Sinne einer übergreifenden Förderungsstrategie zu erreichen, dürfte nach Auffassung des Ausschusses die Effizienz der eingesetzten Mittel erheblich eingeschränkt sein.

### 2. Besondere Bemerkungen

2.1. Hinsichtlich der Förderung von Pilotprojekten sieht der Ausschuß die Schwierigkeit, daß einerseits besonders die erfolversprechenden Projekte unterstützt werden sollen, daß aber andererseits gerade bei diesen die Marktnähe besonders groß sein könnte, was die Gefahr einer unzulässigen Beeinflussung des Wettbewerbs beinhaltet. Der Ausschuß begrüßt deshalb die vorgesehene Regelung einer besonders flexiblen Handhabung des Förderungsinstrumentariums, zumal dieses auch durch die bisherigen Erfahrungen aus der ersten Phase von SPRINT geraten erscheint. Es wäre deshalb auch zu prüfen, ob im Einzelfall ein Zinszuschuß durch die Kommission bei einer Finanzierung über den Kapitalmarkt sinnvoll sein kann, insbesondere bei der Umsetzung wichtiger Wachstumstechnologien im Falle großer Marktnähe.

2.2. Die Gefahr der Zersplitterung der Fördermittel sieht der Ausschuß dann als gegeben, wenn nicht im voraus Klarheit besteht über die technologischen Bereiche, die mit Priorität zu versehen sind. So sollte z.B. neben der Informationsverarbeitung, der Lasertechnik, der Elektronik und der Biotechnologie vor allem die Energietechnologie im Hinblick auf neue oder alternative Energiequellen einen besonderen Stellenwert in der Prioritätsskala einnehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 268 vom 15. 10. 1988, S. 3.



2.3. Besonders begrüßt der Ausschuß, daß die Kommission beabsichtigt, vor allem die Klein- und Mittelbetriebe in das Programm einzubeziehen. Da die Großindustrie in der Regel über das *Know-how* und eine funktionierende Infrastruktur des Technologietransfers verfügt, muß der Schwerpunkt der Förderung auf den Klein- und Mittelbetrieben einschließlich der kleineren Forschungs- und Beratungseinrichtungen liegen. Die Einbeziehung der Großindustrie in die Projekte und die Kooperationsvereinbarungen dürfen allerdings als ein wirksames Mittel der Umsetzung und Verbreitung von Entwicklungsprojekten nicht außer acht gelassen werden.

2.4. Da das Programm nicht vorrangig der direkten Förderung von Forschung und Entwicklung dient, sondern eine wirksame Infrastruktur der Kooperation zum Zwecke der Innovation und des Technologietransfers fördern soll, schlägt der Ausschuß vor, im Einzelfall im Programmteil A auch über die vorgesehene Förderobergrenze von 50% hinauszugehen, insbesondere wenn Wirtschaftsbereiche ohne vorhandene Infrastruktur nur auf diesem Wege einbezogen werden können.

2.5. Der Ausschuß begrüßt besonders das Vorhaben, eine Datenbank für die Projekte aufzubauen, die allen Beteiligten zugänglich ist. Im Hinblick auf die Einrichtungs- und Folgekosten dieses Informationspools schlägt der Ausschuß vor, eine solche Datenbank für die gesamte Fachöffentlichkeit als Informationsquelle für potentielle Kapitalgeber, Technologien und Träger von Innovationsprojekten zugänglich zu machen, die gegen Entgelt über vorhandene Datennetze allen Interessenten gemeinschaftsweit bzw. weltweit zur Verfügung steht.

2.6. Der Ausschuß begrüßt die Festlegung von Auswahlkriterien und regt an, als weitere Kriterien Ar-

beitsmarktrelevanz und die Umweltverträglichkeit der Technologie in den Kriterienkatalog einzubeziehen.

2.7. Die Entwicklung von Aus- und Fortbildungskonzepten für das Innovationsmanagement und deren Erprobung erscheint dem Ausschuß als ein besonders nützlich und auch kurzfristig realisierbares Vorhaben. Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Projekten des DELTA-Programms dürfte dabei gleichermaßen notwendig und erfolgversprechend sein.

2.8. Besonders in bezug auf den Programmteil C erscheinen dem Ausschuß die enge Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission wichtig. Ein notwendiges Ergebnis von SPRINT muß die Aufarbeitung und Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und fiskalischen Probleme sein, die einer effektiven Innovations- und Technologietransferpolitik noch im Wege stehen, einschließlich der Darstellung möglicher Lösungswege. Der Ausschuß erwartet, daß der vorgesehene Abschlußbericht dazu entsprechende Ausführungen enthält.

2.9. Im Ausschuß für Innovation sollten — unbeschadet der Benennung durch die Mitgliedstaaten — möglichst viele der beteiligten Gruppen vertreten sein, d.h. neben den Regierungsvertretern möglichst auch Industrievertreter, Wissenschaftler, Beratungsfachleute und Vertreter der sozialen Gruppen.

2.10. Wie schon in seiner Stellungnahme zur ersten Phase von SPRINT unterstreicht der Ausschuß nochmals die Wichtigkeit eines zügigen weiteren Ausbaues des vergleichenden Registers europäischer Normen (ICONE).

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992<sup>(1)</sup>**

(89/C 23/05)

Der Rat beschloß am 5. Juli 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zur ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 9. November 1988 an. Berichtersteller war Herr Rouzier.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung am 23./24. November 1988 (Sitzung vom 23. November) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Einführung

1.1. Das Aktionsprogramm entspricht dem mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturprogramm, das der Wirtschafts- und Sozialausschuß am 18. September 1986 befürwortet hat (Berichtersteller: Herr Rouzier)<sup>(2)</sup>. Sein Ziel besteht konkret gesagt darin, den freien Personen- und Güterverkehr in der Gemeinschaft zu vereinfachen, und zwar namentlich durch die Schaffung bzw. den Ausbau vor allem der Nord-Süd-Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten. Das Aktionsprogramm hat den Vorteil, zeitlich begrenzt zu sein (von 1988-1992), und definiert die Maßnahmen, denen die Finanzhilfe der Gemeinschaft vorrangig zugute kommen soll. Das Aktionsprogramm berührt nicht das mittelfristige Programm, das vom Rat noch zu genehmigen ist.

1.2. Der Ausschuß befürwortet den Grundsatz und die Ziele des Verordnungsvorschlags der Kommission. Gleichwohl möchte er dazu aber die folgenden Bemerkungen vorbringen.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Verordnungsvorschlag nennt als Kriterium für die Zuschußfähigkeit von Infrastrukturvorhaben im Verkehr die Übereinstimmung des Vorhabens mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik oder der Politik der Gemeinschaft auf anderen Gebieten sowie mit den sonstigen einzelstaatlichen Maßnahmen, die in den einzelstaatlichen Plänen und Infrastrukturvorhaben im Verkehr als vorrangig eingestuft sind. Der Ausschuß stimmt diesem Kriterium voll und ganz zu.

2.2. Im vorliegenden Vorschlag wird der Begriff der „Erklärung der europäischen Gemeinnützigkeit“ eingeführt, von der die Zuschußfähigkeit abhängt. Der Ausschuß hält dies für sehr zweckmäßig. Er empfiehlt daher dem Rat, seinen Beschluß über die Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse zu beschleunigen, mit dem dieser Rechtsbegriff institutionalisiert wird.

2.3. Die spezifischen Maßnahmen des Aktionsprogramms sind in Artikel 3 genannt. Der Ausschuß sieht sich außerstande, zur Auswahl der Kommission ein sachkundiges Urteil abzugeben, weil dies nicht im einzelnen begründet ist.

In Anbetracht der relativ geringen Höhe der Finanzmittel vertritt der Ausschuß aber die Auffassung, daß den am stärksten benachteiligten Regionen mit einer Konzentration der Finanzmittel auf eine begrenzte Zahl von Maßnahmen besser geholfen worden wäre.

2.4. Der Ausschuß stellt fest, daß einige Maßnahmen möglicherweise Mittel aus zwei Finanzierungsquellen im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts erhalten können, nämlich zum einen aus der Haushaltlinie 580 und zum andern aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Dabei kann und darf selbstverständlich eine Finanzierungsmöglichkeit die andere nicht ausschließen.

Von den Gemeinschaften vorgesehenen Finanzmitteln zur Inangriffnahme oder Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben sollten in jedem Fall zusätzlich zu nationalen Finanzierungen zur Verfügung gestellt werden und dürfen daher nicht Anlaß sein, nationale Finanzmittel zu kürzen.

2.5. Zu dem Fälligkeitsplan unter Ziffer 6 des Finanzbogens im Anhang des Verordnungsvorschlags ist folgendes zu bemerken:

- a) Von den 630 Millionen ECU an Verpflichtungen, die für die fünf Jahre von 1988-1992 vorgesehen sind, werden 264 Millionen ECU, d.h. 40 %, nach dem 1. Januar 1993 als Zahlungsermächtigungen frei.
- b) In dieser Ziffer 6 kommt nicht zum Ausdruck, welche Maßnahmen getroffen werden sollen, so daß schwer zu beurteilen ist, ob das Verhältnis zwischen den Ausgaben für die einzelnen erdgebundenen Verkehrsträger ausgeglichen ist und ob nicht die Gefahr besteht, daß nach dem Gießkannenprinzip vorgegangen wird.
- c) Ferner wäre es zu begrüßen, wenn der Anhang der Verordnung wenigstens einen ungefähren Vorschlag auf der Grundlage aller Finanzierungsquellen zusammengenommen enthielte — einschließlich

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 270 vom 19. 10. 1988, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986, S. 42.

des in der achten Erwägung des Kommissionsvorschlags erwähnten Privatkapitals<sup>(1)</sup>.

2.6. In den Artikeln 7 und 10 wird der Ausschuß nicht als Empfänger der Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsvorentwurf sowie der Berichte über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms gesammelten Erfahrungen genannt. Anhand dieser Dokumente könnte leichter festgestellt werden, worum es sich bei den Projekten handelt: das Fehlen dieser Information wurde bereits oben in Ziffer 2.3 dieser Stellungnahme bedauert.

### 3. Langfristige Leitlinien

3.1. Der in Artikel 10 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Bericht der Kommission über die bei der Durchführung des Aktionsprogramms gesammelten Erfahrungen wird zeigen, inwieweit dieses Programm durch die Inangriffnahme oder Beschleunigung der einzelnen Vorhaben im Bereich der Verkehrsinfrastruktur seine Rolle als Katalysator gespielt hat. Nach Auffassung des Ausschusses sollte dieser Bericht die Ausarbeitung eines Leitschemas vereinfachen, das folgenden Kriterien Rechnung trägt:

- Beitrag zur Schaffung einheitlicher und ausgewogener Verkehrsnetze unter Zugrundelegung der bereits erstellten bzw. so schnell wie möglich zu erstellenden europäischen Leitschemata und Berücksichtigung der komplementären Aspekte der verschiedenen Verkehrsträger,
- gegenwärtiger und zukünftiger Bedarf im Verkehrssektor, zu dessen Ermittlung die Vereinheitlichung der Bewertungskriterien beschleunigt und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ausgebaut werden müßte,

<sup>(1)</sup> Diese Erwägung erhellt die in Ziffer 2.1 der Stellungnahme vom 3. Juni 1988 (Abgeltung der Wegekosten, Berichterstatter: Herr Rouzier) aufgeworfene Frage der Straßenbenutzungsgebühren (ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 29).

- Erhöhung der Sicherheit,
- Auswirkungen:
  - auf mikro- und makroökonomischer Ebene,
  - auf die Umwelt,
  - auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Dieses Leitschema sollte dann dem Rat für die mögliche Weiterführung der Aktion im Bereich der Verkehrsinfrastruktur ab dem 1. Januar 1993 als Entscheidungsgrundlage dienen.

3.2. In diesem Zusammenhang hält es der Ausschuß für angebracht, an seine Stellungnahmen vom 25. September 1985 (Berichterstatter: Herr Plank)<sup>(2)</sup> und vom 16. Dezember 1986 (Berichterstatter: Herr Rouzier)<sup>(3)</sup> zu erinnern, in denen darauf hingewiesen wird, daß sich der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft namentlich an den folgenden Zielsetzungen orientieren muß:

- Senkung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltbezogenen Kosten der Beförderung und Verbesserung der Produktivität der Verkehrsunternehmen,
- Erhaltung und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen am Weltmarkt über ein internationales Schnellverkehrsnetz,
- Angleichung der Lebensbedingungen in den weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft an die in den hochentwickelten Gebieten herrschenden Bedingungen.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 303 vom 25. 11. 1985.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 68 vom 16. 3. 1987, S. 5.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln<sup>(1)</sup>**

(89/C 23/06)

Der Rat beschloß am 22. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 3. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Della Croce, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

## 1. Einleitung

1.1. Der Richtlinienvorschlag bezweckt eine Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln. Diese Richtlinie wurde bereits mehrfach geändert, und zwar durch die Richtlinien 80/509/EWG (2. 5. 1980), 80/695/EWG (27. 6. 1980) und 82/957/EWG (22. 12. 1982) der Kommission, durch die Richtlinie 86/354/EWG (21. 7. 1986) des Rates sowie durch die Richtlinie 87/235/EWG (31. 3. 1987) der Kommission.

1.2. Zu den Richtlinien 79/373/EWG und 86/354/EWG des Rates wurde der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört, und er gab dazu Stellungnahmen ab.

1.3. Der jetzige Richtlinienvorschlag basiert auf folgenden Hauptüberlegungen:

1. Es empfiehlt sich, alle einzelstaatlichen Abweichungen von den Regeln für die Etikettierung abzuschaffen und ein Verzeichnis der Angaben aufzustellen, die von dem für die Etikettierung Verantwortlichen gemacht werden müssen oder freiwillig gemacht werden können.
2. Die Genauigkeit der Angaben muß auf allen Stufen der Vermarktung von Mischfuttermitteln amtlich kontrolliert werden können.
3. Die mengenmäßige Bestimmung der Ausgangserzeugnisse der Futtermittel für Nutztiere wird nicht für zweckmäßig erachtet, weil sich bei der Kontrolle zuweilen praktisch unüberwindbare Schwierigkeiten ergeben würden. Der Vorschlag sieht daher eine flexible Angabeformel vor, die sich auf die Angabe der Bestandteile des Futtermittels ohne Erwähnung der Menge beschränkt. Für sinnvoll erachtet wird die Beibehaltung der Möglichkeit, mehrere von ein und demselben Grunderzeugnis abgeleitete Ausgangserzeugnisse zu Kategorien zusammenzufassen.
4. Es ist nicht beabsichtigt, Angaben über den Energiewert von Futtermitteln für Schweine und Wiederkäuer vorzuschreiben, da die Kontrollmöglichkeit zweifelhaft erscheint. Es wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, diesen Wert nach einer auf nationaler Ebene anerkannten Methode anzugeben.

5. Der Hersteller muß über die Möglichkeit verfügen, auch andere als die ausdrücklich in der Richtlinie vorgesehenen Angaben zu machen, die jedoch bestimmten Bedingungen oder Einschränkungen zu unterwerfen sind, um einen fairen Wettbewerb und eine sachliche Information zu gewährleisten.
6. Die Mitgliedstaaten sollten nicht länger fordern können, daß die Mischfuttermittel aus bestimmten Ausgangserzeugnissen hergestellt werden oder von bestimmten Ausgangserzeugnissen frei sind. Statt dessen sollte auf Gemeinschaftsebene ein Verzeichnis der verbotenen Ausgangserzeugnisse erstellt werden, die für Tiere oder Menschen schädlich sind.
7. Angaben betreffend die Mindesthaltbarkeitsdauer sind obligatorisch, wobei zu unterscheiden ist zwischen leicht verderblichen Futtermitteln mit der Angabe „spätestens zu verbrauchen am ...“ und den übrigen Futtermitteln mit der Angabe „mindestens haltbar bis ...“. Für das Herstellungsdatum wird eine indirekte Formulierung vorgeschrieben: „x' Tage, Monate oder Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt.“

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Ausschuß verweist auf seine früheren einschlägigen Stellungnahmen und insbesondere auf die einstimmig angenommene Stellungnahme vom 29./30. September 1971<sup>(2)</sup> sowie auf die mit großer Mehrheit angenommene Stellungnahme vom 30. Januar 1985<sup>(3)</sup>.

2.2. Nach Ansicht des Ausschusses kann dem jetzigen Vorschlag der Kommission zugestimmt werden, da zwingendere Gemeinschaftsvorschriften für sämtliche Mitgliedstaaten vor allem im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt, dessen Verwirklichung ein vorrangiges Ziel ist, zweifellos nützlich sind. Es bedarf in der Tat einer Erleichterung des Verkehrs mit Mischfuttermitteln, wobei der freie lautere Wettbewerb zwischen den Herstellern und allen an der Vermarktung und Verteilung Beteiligten zu gewährleisten und gleichzeitig eine korrekte Information sämtlicher Benutzer sicherzustellen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 178 vom 7. 7. 1988, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 4 vom 20. 1. 1972.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 87 vom 9. 4. 1985.

2.2.1. Im großen und ganzen befürwortet der Ausschuß daher den Kommissionsvorschlag, möchte dazu jedoch eine Reihe allgemeiner und besonderer Bemerkungen äußern, da seines Erachtens einige Probleme ungelöst geblieben sind und verschiedene der eingeschlagenen Lösungswege zweifelhaft und unverständlich erscheinen.

2.3. Eine Regelung, die zur Bereitstellung präziser Informationen verpflichtet und Bestimmungen zu den Einzelheiten der freiwilligen Angaben über Erzeugnisse sowie deren Verwendung und Zusammensetzung enthält, verlangt wirksame Kontrollen und damit auch eine Harmonisierung der Methoden und Verfahren für die Analyse und Bewertung.

2.3.1. Die Kommission, die auf diesem Gebiet übrigens schon entscheidende Schritte unternommen hat, sollte ihre Suche nach den geeignetsten Verfahren fortsetzen und die anzuwendenden Systeme aufzeigen. Unterdessen sollten international anerkannte Methoden angewandt werden.

2.4. Die wichtige in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) und in Artikel 5 c Absatz 2 vorgesehene Änderung, die eine Aufzählung der Ausgangserzeugnisse in der Reihenfolge ihres Gewichtsanteils ohne Erwähnung der genauen Menge vorschreibt, wirft Fragen und Probleme auf, die nicht leicht zu lösen sind.

2.4.1. Diese Regelung läßt es nämlich zu, daß die Zusammensetzung des Erzeugnisses nicht vollständig offengelegt wird und der Benutzer nur Teilinformationen erhält. Außerdem bestehen Zweifel bezüglich der Wirksamkeit der Kontrollen zur Überprüfung der jeweiligen Mengen der einzelnen Ausgangserzeugnisse oder zum Nachweis ihres tatsächlichen Vorhandenseins.

2.4.2. Für eine hinreichende Bestimmung des Nährwerts oder der Qualität eines Mischfuttermittels sind die Ausgangsstoffe und der Energiegehalt als Anhaltspunkte unerläßlich.

2.5. Das Problem der Bestimmung des Energiewerts der Futtermittel muß in Angriff genommen werden, denn es läßt sich nicht akzeptieren, daß eine Lösung unmöglich ist. Da ein annehmbares Ergebnis für Geflügelfutter erzielt wurde und beachtliche Fortschritte bei Schweinefutter gemacht wurden, besteht Grund zu der Annahme, daß sich eine wissenschaftlich anerkannte wirtschaftliche Methode zur Bestimmung des Futtermittelenergiewerts für sämtliche Tiere entwickeln läßt.

2.6. Die bereits in der bisherigen Regelung eingeräumte Möglichkeit, die verschiedenen Ausgangserzeugnisse in Kategorien zusammenzufassen, erscheint sinnvoll, da sie die Gewähr für eine bessere Kontrolle sowie für den Schutz des *Know-hows* und die Aufrechterhaltung der Produktionskapazität der Unternehmen bieten dürfte.

2.6.1. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Transparenz für den Benutzer hierunter nicht leidet.

2.7. Auf der anderen Seite ist die Möglichkeit, neben den obligatorischen Angaben zusätzliche Angaben zu

machen, generell zu begrüßen, da es zweckmäßig erscheint, den Unternehmern einen gewissen Handlungsspielraum zu lassen.

2.7.1. Auf jeden Fall müssen alle Angaben kurz, klar, sachlich und richtig sein. Einerseits benötigt der Benutzer hinreichende Informationen, um sich vom Nährwert des Futtermittels ein Bild machen zu können, und zum anderen müssen die Angaben tatsächlich nachprüfbar sein.

2.8. Artikel 5 der geltenden Richtlinie gestattet den Mitgliedstaaten die Erstellung eines Verzeichnisses der zulässigen Ausgangserzeugnisse für Mischfuttermittel. Die Streichung dieses Verzeichnisses und die Aufstellung eines Verzeichnisses der verbotenen Ausgangsstoffe (neuer Artikel 10) stellen eine wichtige Änderung dar, der zugestimmt werden kann. Das Verzeichnis der verbotenen Ausgangsstoffe muß jedoch in Kürze durch eine konkrete gemeinschaftliche Übereinkunft festgelegt werden.

2.9. Die Vorschläge zu den Herstellungs- und Verfalldaten der Erzeugnisse geben zu großer Unsicherheit Anlaß. Zweifellos werden die Interessen der Verbraucher durch spezifische Datenangaben geschützt. Da bei einigen Herstellungsverfahren die Bestimmung des genauen Herstellungsdatums jedoch schwierig ist, wäre ein Verzicht auf diese Angabe denkbar, sofern dies kein Hindernis für die Kontrollen darstellt.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Bezüglich Artikel 1 Absatz 2 des neuen Richtlinienvorschlages, der vorsieht, Artikel 2 der Basisrichtlinie durch einen Buchstaben „I“ betreffend die Angaben des Mindesthaltbarkeitsdatums eines Mischfuttermittels zu ergänzen, schlägt der Ausschuß vor, den Ausdruck „unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen“ durch „unter normalen Aufbewahrungsbedingungen“ zu ersetzen.

3.2. Artikel 5 Absatz 1 müßte stärker die Notwendigkeit hervorheben, daß die Angaben gut lesbar sind, und zwar auch bei der Verwendung der Druckbuchstaben, die auf die Packungen abgestimmt sind.

3.3. Buchstabe h) des neuen Artikels 5 Absatz 1, in dem es um die Benennung des für die Angaben Verantwortlichen geht, sollte in Buchstabe a) umbenannt werden und auf diese Weise die Liste der obligatorischen Angaben anführen. Außerdem sollte der Wortlaut dieses Buchstabens so geändert werden, daß eine völlig unmißverständliche Angabe der Anschrift des Verantwortlichen gewährleistet ist.

3.4. Die Bestimmungen in dem neuen Artikel 5 Absatz 2 sollten stärker präzisiert werden. Insbesondere wären unter „für den Endverbraucher bestimmten kleinen Mengen von Futtermitteln“ Mengen zu verstehen, die in Anwesenheit des Benutzers verkauft und abgepackt werden.

3.5. Zu den in Absatz 3 vorgesehenen fakultativen Angaben ist zu bemerken, daß einige Angaben obligato-

risch sein sollten und infolgedessen besser in Absatz 1 aufgehoben wären. Auf diese Weise würde für eine größere Vereinheitlichung der Angaben in der gesamten Gemeinschaft gesorgt. Besonders zweckmäßig dürfte die Verpflichtung zur Angabe der Bezugsnummer der Partie sein.

3.6. Die Ausnahmeregelung in Artikel 5 Absatz 4 erscheint u.a. deshalb einigermaßen problematisch, weil es, wenn die Steuergrenzen einmal abgeschafft sind, schwer feststellbar sein wird, welche Futtermittel ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hergestellt und vermarktet werden. Ferner könnte durch die Bestimmung in Buchstabe b) der Grundsatz des Geschäftsgeheimnisses verletzt werden.

3.7. Der neue Artikel 5 c verdient besondere Aufmerksamkeit und sollte vollständig überarbeitet werden, um bezüglich der aufgezählten fakultativen Angaben jeglicher Irreführung des Benutzers vorzubeugen, dem auch klar sein muß, was unter „Ausgangserzeugnissen“ zu verstehen ist, ohne deshalb die ganze Richtlinie mit ihren Änderungen lesen zu müssen.

3.7.1. Zweifel tauchen insbesondere hinsichtlich der Zusammenfassung der Ausgangsstoffe in Kategorien auf. Sie erscheint zwar angebracht, doch ist es hierzu notwendig, daß die Kommission diese Kategorien umgehend festlegt, um Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

3.7.2. Zu präzisieren ist auch, was unter dem „spezifischen Namen“ der Ausgangsstoffe zu verstehen ist, da die Bezeichnung so sein muß, daß jegliches Mißverständnis ausgeschaltet wird.

3.8. Der neue Artikel 5 d, der Angaben über die Mindesthaltbarkeit der Erzeugnisse vorschreibt, wirft zahlreiche Probleme auf.

3.8.1. Die Verpflichtung, das Datum anzubringen, bis zu dem vom einwandfreien Zustand des Erzeugnisses ausgegangen werden kann, ist auf jeden Fall zu befürworten. Da die Art der Angabe jedoch verschieden ist, je nachdem ob es sich um leichtverderbliche oder sonstige Futtermittel handelt, erscheint es angebracht, genauer zu definieren, was unter „leichtverderblichen Futtermitteln“ und unter den „übrigen Futtermitteln“ zu verstehen ist.

3.8.2. Mit der Verpflichtung zur Angabe des Herstellungsdatums wird vor allem bezweckt, die Kontrollen zu erleichtern, während der Benutzer mehr am Verfalldatum interessiert ist.

3.8.2.1. Die von der Kommission in Artikel 5 d) Ziffer 2 vorgeschlagene starre Formulierung könnte durch folgende Fassung flexibler gestaltet werden: „x' Monate oder 'x' Monate und Jahre vor dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum hergestellt.“

3.9. Artikel 5 e), der unter bestimmten Bedingungen zur Anführung anderer Angaben berechtigt, kann gebilligt werden. Von diesen Bedingungen wird allerdings diejenige betreffend das Verbot der Hervorhebung therapeutischer Eigenschaften als übertrieben angesehen. Die Bedingung wird jedoch durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, daß die Angaben „sich auf objektive oder meßbare Faktoren beziehen, die nachgewiesen werden können“. Denkbar wäre aber, Angaben über therapeutische Eigenschaften zuzulassen, wenn sie sich lediglich auf Krankheiten beziehen, die durch Mangelernährung verursacht werden.

3.10. Die Kommission schlägt vor, Artikel 10 durch einen Buchstaben d) zu ergänzen, in dem die Möglichkeit vorgesehen ist, das Verzeichnis der Ausgangserzeugnisse festzulegen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier verboten ist.

3.10.1. Damit schlägt die Kommission praktisch vor, die Positivliste der Ausgangsstoffe in eine Negativliste umzuwandeln.

3.10.2. Diese Änderung erscheint sinnvoll angesichts der hohen Zahl der verwendbare Ausgangsstoffe und des ständigen technologischen Wandels, durch den die Zahl der Ausgangsstoffe immer weiter zunimmt.

3.10.3. Bei der Festlegung eines Verzeichnisses der verbotenen Ausgangsstoffe gilt es allerdings, sehr konsequent vorzugehen und möglichst keinen Stoff zu vergessen.

3.11. Dem Wortlaut des Anhangs, der in Teil A „Allgemeine Bestimmungen“ und Teil B „Angabe der analytischen Bestandteile“ unterteilt ist, kann im großen und ganzen zugestimmt werden.

3.11.1. Die Angabe betreffend Methionin und Lysin kann nicht verlangt werden, solange es keine gemeinschaftlichen Analysemethoden gibt.

3.11.2. Im Falle einer Änderung von Bestimmungen der Richtlinie müßte Teil B entsprechend angepaßt werden.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

## Stellungnahme betreffend die Lage und die Aussichten am Sardinienmarkt der Gemeinschaft

(89/C 23/07)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 15. Dezember 1987 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema auszuarbeiten.

Am 29. September 1988 beschloß der Ausschuß, dieses Dokument aufzuteilen und zwei getrennte Stellungnahmen auszuarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten zum Thema „Lage und Aussichten am Sardinienmarkt der Gemeinschaft“ beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 3. November 1988 auf der Grundlage des vom Berichterstatter, Herrn Bensabat Ferraz da Silva, erstellten Berichts an.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Initiative der Kommission zur Beurteilung der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren des gemeinschaftlichen Sardinienmarktes unter Berücksichtigung der jüngsten Erweiterung der Gemeinschaft.

1.2. Die Festlegung neuer Orientierungen für den Sektor muß von den neuen Voraussetzungen ausgehen, auf denen er beruht.

1.3. Mit Spanien und Portugal in der Gemeinschaft hat sich die Lage in diesem Sektor grundlegend geändert, vor allem im Hinblick auf das Produktionsverhältnis zwischen Mittelmeer und Atlantik. Während der Atlantik, aus dem früher nur 15 % der Gesamtfangmengen stammten, heute 70 % liefert, machten die Fänge aus dem Mittelmeer in der Zehnergemeinschaft 85 % der Gesamterzeugung aus, heute dagegen nur noch 30 %.

1.4. Die Knappheit auf dem Gemeinschaftsmarkt für Sardinienkonserven wiederum ist in eine Überschußproduktion umgeschlagen, wenn man die Kontingente aus Drittländern einbezieht, die aufgrund von Verpflichtungen, die die Gemeinschaft eingegangen ist, geliefert werden.

1.5. Eine solche Veränderung macht eine Analyse im Lichte der neuen Gegebenheiten, die Festlegung von Zielen für eine auf diesen Sektor bezogene Politik, die Vereinbarung von Prioritäten und schließlich die Auflistung der verfügbaren oder nutzbaren Mittel bzw. Mechanismen erforderlich.

1.6. Der Ausschuß betont nachdrücklich, daß die Festlegung von Zielen zwar die präferenziellen Handelsbeziehungen zu bestimmten Drittländern zu beachten hat, aber auch im Einklang stehen muß mit dem gemeinschaftlichen Rahmen der zu konzipierenden Politik.

1.7. Er ist der Ansicht, daß der Bericht der Kommission im großen und ganzen klar und deutlich die gegenwärtigen Rahmenbedingungen des Sektors darstellt, seine Verwundbarkeit und seine Bedeutung in ökonomischer, aber auch und vor allem in sozialer Hinsicht

erläutert und die dringende Notwendigkeit herausstellt, den derzeitigen Stand des Fischfangs und die Tätigkeit des gesamten Bereichs aufrechtzuerhalten.

1.8. Der Ausschuß stellt fest, daß die Sardinienbestände gegenwärtig nicht gefährdet sind und den Umfang der von den Mitgliedstaaten derzeit getätigten Fänge problemlos verkraften. Die Fangtätigkeit könnte sogar noch gesteigert werden, ohne daß Störungen des biologischen Gleichgewichts zu befürchten wären.

1.9. In zahlreichen Regionen der Gemeinschaft sichern die Meeresfrüchte zu einem großen Teil das wirtschaftliche Überleben der Bevölkerung. Der Ausschuß macht auf die gravierenden sozialen Probleme aufmerksam, die sich aus Maßnahmen zur Einschränkung der Tätigkeiten des Sektors ergeben können<sup>(1)</sup>.

1.10. Der Sardinienfang ist die Überlebensgrundlage für zahlreiche Küstengemeinden wie auch für die Küstenregionen Nordwestspaniens und die Mittelmeergebiete Spaniens, Frankreichs, Italiens und Griechenlands.

1.11. Zwar erkennt der Ausschuß an, daß es sich bei dem Kommissionsbericht um eine vorläufige Beurteilung handelt, der noch weitere Ausführungen folgen dürften, doch beklagt er die auffallend düstere Perspektive sowie das Mißverhältnis zwischen den vorgeschlagenen Stützungsmaßnahmen und den beschworenen Problemen.

1.12. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß trotz der Schutzmaßnahmen, die die Gemeinschaft jährlich beschließt, insbesondere in bezug auf die Fangquoten und die Maschenweite der Netze, wissenschaftliche und berufsständische Kreise in einigen Regionen einen besorgniserregenden Rückgang der Fischbestände beobachten.

<sup>(1)</sup> Siehe dazu die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den Themen „Die sozialen Aspekte der Hochseefischerei“ (ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988, S. 1) und „Lage und mittelfristige Aussichten des gemeinschaftlichen Fischereisektors“ (ABl. Nr. C 104 vom 25. 4. 1985, S. 12).

Es wird in dem Bericht nicht ausreichend deutlich gemacht, daß bei fehlenden Lösungen die Sardinenfischerei an Interesse verliert und eingestellt wird und die Fischer sich auf den Fang von Tiefseefischen umstellen — eine Entwicklung, deren Konsequenzen für die Erhaltung der Arten sich unschwer vorhersehen lassen.

1.13. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Kommissionsbericht folgende Mängel aufweist:

- Im Hinblick auf konkrete Lösungen wird die enge Verflechtung und gegenseitige Abhängigkeit von Fischfang und Fischindustrie sowie die untrennbare Einheit der verschiedenen Wirtschaftszweige des Sektors nicht genügend hervorgehoben.
- Wegen der gegenüber Drittländern eingegangenen Verpflichtungen werden für die Zukunft bezüglich des Wettbewerbs größere Schwierigkeiten für die Fischindustrie der Gemeinschaft vorhergesagt, ohne angemessene Entschädigungen für die nachteiligen Bedingungen zu empfehlen, unter denen die Gemeinschaftsunternehmen wirtschaften müssen.
- Es werden keine allgemeinen flankierenden Maßnahmen vorgeschlagen, die den Niedergang des Sektors für Sardinien und verarbeitete Erzeugnisse aufhalten könnten.
- Trotz der derzeitigen und für die Zukunft voraussehbaren Schwierigkeiten des Sektors — vor allem unter Berücksichtigung der Auswirkungen der gegenüber Drittländern eingegangenen Verpflichtungen — bleibt der soziale Bereich völlig unerwähnt.

1.14. Angesichts der sich stellenden Herausforderungen und des Bündels von Gemeinschaftsaktionen, die für eine Modernisierung der Flotte und eine größere Effizienz der Verarbeitungsindustrie und Vermarktung erforderlich sind, fragt sich der Ausschuß, ob die Kommission die Anwendung der vorhandenen Struktur- und Marktinstrumente und die zu ergreifenden speziellen Maßnahmen nicht angemessener gestalten sollte.

1.15. Die Kommission sieht die besonderen Schwierigkeiten, denen der Sektor in Spanien und Portugal gegenübersteht. Nichtsdestoweniger wird sich die Situation ab dem 1. Januar 1989 mit der Gewährung eines jährlichen Nullzollsatz-Kontingents von 17 500 Tonnen Sardinenzubereitungen und -konserven an Marokko für den gesamten Sardinensektor der Gemeinschaft weiter verschlechtern.

1.16. Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dieses Sektors gerade in den vorgenannten Mitgliedstaaten sowie des von der Kommission angesprochenen Gebots, angemessene Anpassungen vorzunehmen, schlägt der Ausschuß der Kommission vor zu untersuchen, ob das in Artikel 32 Titel X der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vorgesehene Verfahren für Portugal und Nordwestspanien angewandt werden kann.

1.16.1. Eine solche Maßnahme würde nicht nur konkrete Schwierigkeiten beseitigen und die Ungleichgewichte sowie die Wettbewerbsverluste begrenzen, sondern in Zukunft auch zu einer Beseitigung der strukturellen Mängel beitragen.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. Versorgung

2.1.1. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß Anstrengungen zur Modernisierung der Flotte gemacht werden müssen, um die Qualität des zum Verbraucher und in die Industrie gelangenden Erzeugnisses zu verbessern. Die Aufrechterhaltung der bestehenden Erzeugungskapazitäten veranlaßt auch zum Bau neuer Schiffe, die mit den erforderlichen technischen Vorrichtungen für eine Verbesserung der Produktivität und der Qualität des angelandeten Fisches ausgestattet sind.

2.1.2. Der Ausschuß betont, daß eine Verbesserung der Verfahren des Entladens und des Transports von Sardinien unerläßlich für die Effizienz einer verjüngten Flotte ist; dies aber setzt auch in jenem Bereich die erforderlichen Anpassungen voraus.

2.1.3. Er ist der Auffassung, daß wegen der besonderen Empfindlichkeit des Sektors und der Schwierigkeiten, mit denen die Erzeuger zu kämpfen haben, neben den traditionellen Absatzformen neue Wege gefördert werden sollten, vor allem solche, die sich als für den Sektor sehr rentabel erweisen.

2.1.4. Eine wichtige Rolle kommt den Erzeugerorganisationen dieses Sektors zu. Sie sind ja in besonderem Maße dazu berufen, sich auf die genannten Ziele einzustellen bzw. sie in die Praxis umzusetzen, weswegen sie auch entsprechend gefördert werden sollten.

### 2.2. Verarbeitung

2.2.1. Die für das wirtschaftliche Gleichgewicht in vielen Regionen bedeutende Konservenindustrie der Gemeinschaft ist ein wesentlicher Faktor des Sardinienmarktes und macht in einigen Mitgliedstaaten 50 % der Produktion aus. Doch fehlt es ihr in eben diesen Staaten an Hilfen für die Modernisierung, Spezialisierung und Produktdiversifizierung.

2.2.2. Der Ausschuß ist der Meinung, daß eine größere Diversifizierung der Zubereitungsformen und eine Verbesserung ihrer Qualität sowie eine anspruchsvollere Aufmachung vor allem durch technologische Innovationen erzielt werden können, weshalb sich die Bemühungen im wesentlichen darauf konzentrieren sollten, was sich dann sicher auch auf den Konsum auswirken wird.

2.2.3. Die Konsumstruktur der gesamten Gemeinschaft läßt darauf schließen, daß noch einige Fortschritte erzielt werden können. Auch scheint noch eine Steigerung der Ausfuhren in Drittländer möglich zu sein.

2.2.4. Der Ausschuß stellt fest, daß einige Probleme der Konservenindustrie der Gemeinschaft mit ihren Wirtschafts- und Absatzschwierigkeiten durch den Anteil der Einfuhren aus Drittländern am gemeinschaftlichen Gesamtverbrauch verschärft werden.

Weiter tragen dazu die Preise bestimmter Drittländer bei, von denen in einigen Fällen anzunehmen ist, daß sie unter den realen Gestehungskosten in diesen Ländern



liegen. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, diesem Problem ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

2.2.5. Der Ausschuß unterstreicht die wirtschaftliche und politische Bedeutung von Vereinbarungen der Gemeinschaft mit Drittländern. Doch müssen sie der Realität in der Gemeinschaft Rechnung tragen, insbesondere wenn es sich um handelspolitische Gegenleistungen handelt, die den Gemeinschaftsmarkt aus dem Gleichgewicht bringen oder nachteilige Behandlungen für den einen oder anderen Mitgliedstaaten nach sich ziehen können. In solchen Fällen müssen die Vereinbarungen mit angemessenen Entschädigungsmaßnahmen für die am stärksten betroffenen Sektoren der Gemeinschaft einhergehen.

Es liegt auf der Hand, daß Entschädigungsmaßnahmen nur ein Notbehelf sind.

Eine wahrhaft gemeinschaftliche Orientierung bestünde in der Einführung eines Importplateaus, das mit der Kapazität der Sardinenflotte und der Verarbeitungsindustrie der EG in Einklang stünde.

2.2.5.1. Der Ausschuß verweist noch einmal darauf, daß die Finanzmittel für solche Maßnahmen nicht aus dem Fischereibudget entnommen werden sollten.

2.2.6. Hinsichtlich der Einfuhren unterstützt der Ausschuß im Interesse eines Schutzes vor möglichen Wettbewerbsverzerrungen die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einführung von Mindestqualitätsnormen für Sardinen. Zum Zwecke einer größeren Transparenz des Wettbewerbs sollte die Gemeinschaft mit den Drittländern und speziell mit Marokko einen Schwellenpreis für dieses Erzeugnis vereinbaren.

2.2.7. Die Wiederbelebung und Stärkung des Sektors setzt ebenfalls Investitionen für Forschungen im Bereich der „Fischtechnologie“ zur Entwicklung neuer „Zubereitungen“ und „Aufmachungen“ voraus, die ansprecher und leichter anrichtbar sind.

2.2.8. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Kommission prüfen sollte, wie die Märkte für Sardinen ausgeweitet werden können, einschließlich der Möglichkeit der Nahrungsmittelhilfe für notleidende Regionen.

### 2.3. Vermarktung

2.3.1. Eine erfolgreiche allgemeine Änderung der Konsumstruktur, durch die vor allem der Binnenmarkt für Sardinenkonserven, Frischfisch und neue Zubereitungsformen erweitert werden soll, kann nur auf strikten Qualitätskriterien beruhen.

2.3.2. Andererseits werden sich die Bemühungen um die Einführung neuer Formen der Sardinenzubereitung, wie z.B. als Filets, Paste, Stücke, Surimi, in marinierte oder geräucherter Form, in jedem Fall positiv auf die Belebung des gemeinschaftlichen Sardinienmarktes auswirken und gleichzeitig zur Erhaltung eines Sektors beitragen, der für die Gemeinschaft von unbestreitbarem Interesse ist.

2.3.3. Eine größere Dynamik im Bereich des Marketing mit der Erschließung neuer Märkte und der Steigerung der Aufnahmekapazität des vorhandenen Marktes erfordert eine adäquatere Marktverwaltung und angemessene Gemeinschaftsanreize.

2.3.4. Der Ausschuß unterstützt die vorgeschlagene großangelegte Werbekampagne zur Verbrauchsförderung, die insbesondere in den nordeuropäischen Ländern durchgeführt werden soll, in denen diese ausgesprochen eiweißreiche Fischart nicht zu den traditionellen Nahrungsmitteln gehört.

2.3.5. Der Ausschuß beklagt die Verzögerung bezüglich des Erlasses und der Veröffentlichung der Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86.

### 3. Schlußfolgerungen

3.1. Die Kommission sollte die mit dem vorgelegten Bericht begonnene Analyse vertiefen, um angesichts der neuen Gegebenheiten und der in der Gemeinschaft herrschenden unterschiedlichen Bedingungen die Grundlagen für eine kohärente Politik für diesen Sektor zu legen.

3.2. Der Ausschuß unterstützt den Kommissionsvorschlag für eine zeitlich befristete Vergütung für Spanien und Portugal.

3.3. Der Ausschuß fordert die Kommission auf zu prüfen, welche anderen strukturellen Maßnahmen als Beitrag zur Verwirklichung des angestrebten Ziels eingesetzt werden können.

3.4. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß wegen der Besonderheit des gemeinschaftlichen Sardiniensektors und der derzeitigen Umstände die im Bericht angestrebten Ziele, insbesondere die Qualitäts- und Leistungssteigerung sowie die größeren Innovationen und Diversifizierungen, nur durch die Mobilisierung von Finanzmitteln, Personal und technischen Ressourcen im Rahmen von flankierenden Sondermaßnahmen und unter Beteiligung aller Kräfte dieses Sektors erreicht werden können.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend  
ein spezifisches Programm zur Fertigstellung eines maschinellen Übersetzungssystems  
modernster Konzeption (EUROTRA)**

(89/C 23/08)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 16. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 4. November 1988 an. Berichtersteller war Herr Proumens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

**„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag, möchte dazu jedoch nachstehende Bemerkungen äußern.“**

### 1. Einleitung

1.1. Mit dem Ratsbeschluß vom 25. Juli 1988<sup>(1)</sup> wurde der Übergang des EUROTRA-Programms von der zweiten Phase, der „Phase der linguistischen Forschung (Grundlagen- und angewandte Forschung)“, zur dritten Phase, der „Phase der Stabilisierung der linguistischen Modelle und der Auswertung der Ergebnisse“ beschlossen. Damit entsprach der Rat seinem „Beschluß vom 4. November 1982 zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (EUROTRA)“<sup>(2)</sup> in seiner mit Beschluß vom November 1986 geänderten Form<sup>(3)</sup>.

1.2. Mit dem Ratsbeschluß vom Juli 1988 konnten die 5,5 Millionen ECU bereitgestellt werden, die im Rahmen der Durchführung dieser dritten Phase für die bereits beschlossenen oder in Gang befindlichen Forschungsprogramme als notwendig erachtet wurden.

1.3. Gleichzeitig hat die Kommission einen Vorschlag für eine Entscheidung vorgelegt, der zur Durchführung der dritten Phase des EUROTRA-Programms zusätzliche Mittel in Höhe von 6,5 Millionen ECU vorsieht und der Gegenstand dieser Stellungnahme ist.

1.4. Das EUROTRA-Programm stützt sich auf die Erfahrungen, die mit dem maschinellen Übersetzungssystem SYSTRAN gewonnen wurden, das in den Dienststellen der Kommission seit über zehn Jahren im Einsatz ist. Der Ausschuß hat es weder für notwendig noch für sinnvoll gehalten, sich anlässlich der Erörterung des vorliegenden Vorschlags eingehender mit jenem System zu befassen, das ohnehin auf einer Technologie basiert, die den Übersetzungsbedürfnissen, insbesondere denjenigen der Gemeinschaftsinstitutionen, nicht mehr gerecht wird.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Als der Ausschuß mit dem Vorschlag für einen Ratsbeschluß betreffend den Übergang des EUROTRA-Programms zur dritten Phase befaßt wurde, bekräftigte er erneut seine Zustimmung zu dem Programm, obwohl er angesichts der Terminvorgabe nicht die Möglichkeit hatte, sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob die Ziele der zweiten Phase erreicht worden waren und ob die Voraussetzungen für den Start der dritten Phase tatsächlich gegeben waren, wie die Kommission behauptete<sup>(4)</sup>.

2.2. Dem Ausschuß war zwar daran gelegen, jede Verzögerung des Beschlusses, von der zweiten zur dritten Programmphase überzugehen, die eine Unterbrechung des EUROTRA-Programms zur Folge gehabt hätte, zu vermeiden, doch behielt er sich die Möglichkeit vor, sich im Rahmen einer späteren d.h. der jetzigen, Stellungnahme zum Stand des EUROTRA-Programms zu äußern.

2.3. In diesem Zusammenhang hat er mit großem Interesse den Abschlußbericht des EUROTRA-Bewertungsgremiums zur Kenntnis genommen, der in der Anlage zu dem Kommissionsvorschlag wiedergegeben ist und in dem sämtliche Vorteile, die sich schließlich aus der Anwendung des fertiggestellten EUROTRA-Programms ergeben dürften, herausgestellt werden. Dabei wird jedoch eingeräumt, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt „eine abschließende Bewertung der endgültigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Endprodukts nicht möglich (ist)“.

2.4. Der Ausschuß ist jedoch davon überzeugt, daß das Kosten-Nutzenverhältnis eines solchen Programms angesichts der Vielzahl der potentiellen Einsatzbereiche positiv sein wird. Der Bericht des Bewertungsgremiums enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung dieser Bereiche, die sich weit über den Übersetzungsbereich hinaus erstrecken.

Das EUROTRA-Programm dürfte daher insbesondere zur Entwicklung einer echten Sprachindustrie in der Gemeinschaft beitragen.

<sup>(1)</sup> ABL Nr. L 222 vom 12. 8. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABL Nr. L 341 vom 4. 12. 1986, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABL Nr. C 237 vom 12. 9. 1988, S. 41.

2.5. Das Gesamturteil des Bewertungsgremiums kann als im großen und ganzen positiv bezeichnet werden, obwohl auf eine Reihe von Unzulänglichkeiten hingewiesen wird:

- a) die unbefriedigende Konzeption der Prototyp-Software des Programms;
- b) die unzureichende Koordinierung der Arbeiten der Forschungsgruppen in den Mitgliedstaaten;
- c) den Personalmangel im Bereich der Programmverwaltung.

Eine gute Verwaltung ist für den Erfolg des Programms von ausschlaggebender Bedeutung. Daher ist es unerlässlich, Mitarbeiter mit angemessener Qualifikation einzustellen und in rationeller Weise einzusetzen.

2.6. Der Ausschuß nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, den Empfehlungen des Bewertungsgremiums nachzukommen und insbesondere die Koordinierung der nationalen Forschungsgruppen zu verstärken und 6 Computerlinguisten einzustellen, wofür das Verfahren bereits eingeleitet wurde.

2.7. Begrüßt hat der Ausschuß auch den Aufruf der Kommission „zur Einreichung von Interessenbekundungen zur Durchführung einer Untersuchung über die Sprachindustrie“, der im Amtsblatt Nr. C 219 vom 23. August 1988 veröffentlicht wurde und dessen Ziel darin besteht, Unternehmen zu finden, die sich vertraglich verpflichten würden, im Auftrag der Kommission Arbeiten im Bereich der Sprachindustrie durchzuführen.

2.8. Dieser Aufruf läßt auf eine baldige Beteiligung der Industrie an dem EUROTRA-Programm hoffen und dürfte einer weiteren Empfehlung des Bewertungsgremiums entsprechen. Die Kommission geht im übrigen selbst davon aus, daß eine frühzeitige Einbeziehung der Industrie, die bislang noch nicht an dem Programm beteiligt wurde, die Richtung und die Ergebnisse der Forschungsarbeiten positiv beeinflussen und zur Verbesserung der Interaktion zwischen der Industrie und den Forschungsgruppen beitragen dürfte.

2.9. Der Ausschuß weist darauf hin, daß diese Industriebeteiligung am EUROTRA-Programm eine sorgfältige Untersuchung der Frage der Urheberrechte und die Anwendung geeigneter Regelungen und Verfahren erforderlich machen wird. Die Kommission ist sich dessen sehr wohl bewußt und hat nicht nur die Absicht bekundet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sondern ist auch davon überzeugt, daß sie trotz der Vielschichtigkeit der Problematik noch vor Abschluß der dritten Programmphase zufriedenstellende Lösungen gefunden haben wird.

2.10. Ganz allgemein vermerkt der Ausschuß mit Befriedigung die bisherigen Fortschritte des Programms, wobei er bedenkt, wie weitgesteckt dessen Ziele sind. Er begrüßt auch die Maßnahmen, die die Kommission bereits ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die Erfolgsaussichten des Programms und seine Eignung als Grundlage für die industrielle Entwicklung — insbesondere durch Anpassung des Arbeitsprogramms der dritten Phase — zu verbessern.

### 3. Besondere Bemerkungen

#### 3.1. Die Verwertungsmöglichkeiten des EUROTRA-Programms

3.1.1. Der Ausschuß sieht ein, daß die Fertigstellung des EUROTRA-Programms aus auf der Hand liegenden Gründen hauptsächlich, wenn nicht gar in erster Linie für die Gemeinschaftsinstitutionen von besonderer Wichtigkeit ist.

3.1.2. Für den Ausschuß erhebt sich jedoch angesichts der für dieses Programm mobilisierten umfangreichen finanziellen und menschlichen Ressourcen (u.a. 150 Forscher, die auf die 12 Mitgliedstaaten verteilt sind) die Frage nach den Verwertungsmöglichkeiten des EUROTRA-Systems außerhalb der Gemeinschaftsinstitutionen.

3.1.3. Diesbezüglich sieht er, selbst wenn aller Voraussicht nach nur die Gemeinschaftsinstitutionen in der Lage sein werden, das gesamte Sprachenspektrum von EUROTRA zu nutzen, einen potentiellen Anwendungsbedarf in vielen internationalen Organisationen, wie z.B. dem Europarat, der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO), dem Internationalen Arbeitsamt (IAA), der Europäischen Freihandelszone (EFTA) sowie in allen Beratungsstellen und Dienstleistungseinrichtungen auf dem Gebiet des Rechts, der Wissenschaft und insbesondere der Technologie.

3.1.4. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission nach Ansicht des Ausschusses dazu ermächtigt werden, mit internationalen Organisationen und Drittländern Vereinbarungen über deren Beteiligung an der Verwirklichung des Programms auszuhandeln und zu schließen, ohne daß dies jedoch zu einer Erhöhung der Zahl der von dem Programm abgedeckten Sprachpaare führen dürfte.

3.1.5. Außerdem kann in einigen Privatunternehmen ein Nutzungspotential vermutet werden. So erscheint das derzeit von der Kommission angestrebte Vokabular mit ca. 20 000 Einträgen in der Tat sinnvoll. Was im übrigen die Sprachdatenverarbeitung anbelangt, so stellt die in den neun Gemeinschaftssprachen erstellte Gesamtterminologie für einen mittleren Computer kein Kapazitätsproblem dar.

3.1.6. Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß parallel zur Verwirklichung eines Prototypsystems durch die Kommission Privatinitiativen, so u.a. zur Erstellung eines Wörterbuchs der Banksprache, ergriffen wurden.

3.1.7. Auch eine Reihe von Berufsorganisationen haben einen einschlägigen Bedarf, auch wenn dieser nicht unbedingt bei den vorgesehenen 20 000 Einträgen des Prototypsystems, sondern eher bei einem Fachvokabular auf technischem oder technologischem Gebiet liegt.

3.1.8. In diesem Zusammenhang vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß zu gegebener Zeit sämtliche Verwertungsmöglichkeiten des EUROTRA-Systems außerhalb der Gemeinschaftsinstitutionen selbst ausgeschöpft werden sollten, damit das System so rentabel wie möglich ist.

### 3.2. *Die sozialen Auswirkungen des EUROTRA-Programms*

3.2.1. Wie in seinen früheren Stellungnahmen, möchte der Ausschuß auch hier auf die sozialen Auswirkungen und die Folgen für die Beschäftigung hinweisen, die sich durch die Einführung eines maschinellen Übersetzungssystems über kurz oder lang vor allem für die Übersetzer ergeben dürften.

3.2.2. Nach Ansicht des Ausschusses ist damit zu rechnen, daß die Übersetzer, nachdem sie zahlreicher, sich immer wiederholender Übersetzungsarbeiten entbunden wären, in zunehmendem Maße Überprüfungsaufgaben zu erfüllen hätten, die interessanter und höherwertig sind.

3.2.3. Die maschinelle Übersetzung wird nämlich weder in der Lage sein, alle in jeder Sprache vorhandenen Nuancen zu erfassen, noch die Eigentümlichkeiten der verschiedenen juristischen, wissenschaftlichen, medizinischen und sonstigen Fachsprachen (Jargons) richtig zu verarbeiten. Vielmehr müssen diese von Übersetzern beherrscht werden, welche die semantischen oder grammatikalischen, juristischen oder technologischen Feinheiten und Besonderheiten herauszuarbeiten haben werden.

3.2.4. Der Ausschuß bittet darum, dieses Problem gründlich zu untersuchen und nötigenfalls durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich die Übersetzer auf die Entwicklung der maschinellen Übersetzung einstellen und sich an ihr beteiligen und daß an den Ausbildungsstätten für Übersetzer auch Computerlinguisten ausgebildet werden.

3.2.5. Ein weiterer Aspekt, mit dem sich der Ausschuß befaßt hat, betrifft die Schreibkräfte, welche die Übersetzungen bislang mit mechanischen Hilfsmitteln „reproduzieren“.

3.2.6. Seines Erachtens dürften die Schreibkräfte künftig immer weniger mit eigentlichen Schreibaufgaben befaßt sein, die sicherlich einerseits durch Codierungsarbeiten und andererseits durch Korrekturarbeiten ersetzt werden, wie sie sich aus den in Ziffer 3.2.2 erwähnten Überprüfungsarbeiten ergeben. Verschiedene Aspekte dieses Problems hängen ganz allgemein mit der Entwicklung der Datenverarbeitung zusammen.

3.2.7. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses ist es notwendig, diese Frage zu prüfen und die im Zuge der Entwicklung der maschinellen Übersetzung erforderlichen Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen vorzusehen.

### 3.3. *Die Auswirkungen des EUROTRA-Programms auf kulturellem Gebiet sowie auf das Bildungswesen*

3.3.1. Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß die Entwicklung der maschinellen Übersetzung auf keinen Fall als Alternative oder Ersatz für den Sprachunterricht bzw. das Sprachstudium an Schulen und Hochschulen betrachtet werden darf.

3.3.2. In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuß auf seine Stellungnahme vom 21. Mai 1986 zu dem Kommissionsvorschlag betreffend die Erweiterung des EUROTRA-Programms auf Spanien und Portugal<sup>(1)</sup>, in der es heißt: „Der Einsatz automatischer Übersetzungssysteme sollte (...) keinesfalls entmutigend oder beeinträchtigend auf den Sprachunterricht wirken. Denn Erteilung und Ausbau dieses Unterrichts sind eine wesentliche Voraussetzung für die Annäherung der Völker in der Europäischen Gemeinschaft.“

(1) ABl. Nr. C 207 vom 28. 8. 1986, S. 14.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung — 1989-1992 „JOULE“**  
(*Joint opportunities for unconventional or long-term energy supply*)<sup>(1)</sup>

(89/C 23/09)

Der Rat beschloß am 9. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 4. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Flum.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Die Fortführung der bisherigen Programme zur Förderung der Forschung und der Entwicklung (F + E) im Energiebereich ist zur Erfüllung der energiepolitischen Ziele der Kommission und angesichts der Bedeutung und Dringlichkeit der Energieversorgungsprobleme unbedingt notwendig. Die neue Programminitiative wird deshalb grundsätzlich begrüßt.

Das Programm ist aufgrund seiner Struktur und Verfahrensweise prinzipiell zur Zielerfüllung geeignet. Der finanzielle Rahmen erscheint jedoch zu gering; er ist der Bedeutung und dem Umfang der Aufgaben nicht angemessen.

Der Ausschuß registriert mit Besorgnis ein allgemeines Nachlassen des politischen Engagements zur Förderung rationeller, umweltfreundlicher Energieverwendung sowie zur Erschließung erneuerbarer Energien und warnt davor, aufgrund der entspannten Energiepreissituation in der Gegenwart die großen Energieversorgungsprobleme der Zukunft zu unterschätzen; er fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen in diesem Bereich fortzusetzen und zu intensivieren.

Insbesondere verstärkte Forschung und Entwicklung zukunftsorientierter Energiegewinnungs- und Energienutzungstechniken sind für die Zukunft der Gemeinschaft und darüber hinaus der ganzen Welt lebensnotwendig. Es geht vor allem um

- Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung,
- Vergrößerung des Beitrages der regenerativen Energiequellen (insbesondere Sonnenenergie, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse), und
- umweltverträgliche Nutzungstechniken für fossile Energieträger.

Mit folgenden Bemerkungen möchte der Ausschuß die Bedeutung der erneuerbaren Energiequellen im Hinblick auf die künftige Energiepolitik umfassend darstellen und seine Überlegungen hierzu sowie seine Forderungen an Kommission und Rat weiterleiten.

## 1. Einleitung

1.1. Die Kommission hat in Fortsetzung der bisherigen F + E-Programme auf diesem Gebiet für die nächsten 4 Jahre ein weiteres spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Energie — nichtnukleare Energien, rationale Energienutzung — unter dem Kurztitel JOULE vorgeschlagen. Das Programm hat eine Laufzeit von 1989 bis 1992, ist insgesamt mit 122 Millionen ECU ausgestattet und umfaßt potentiell alle F + E-Aspekte der Energieerzeugung und Energienutzung (mit Ausnahme der nuklearspezifischen Aspekte); es zielt insbesondere ab auf Beiträge zur

- Erhöhung der Energieversorgungssicherheit,
- Lösung energiebedingter Umweltprobleme,
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft,
- Verwirklichung des EG-Binnenmarktes im Energiebereich, und
- Lösung der Energieprobleme in den Entwicklungsländern.

1.2. Wegen der Mittelkürzung gegenüber dem Vorprogramm (1985-1988) soll eine prioritätengesteuerte Straffung erfolgen, derzufolge vorrangig

- kooperative, strategische Forschungsvorhaben, und
- Projekte mit kurz- bzw. mittelfristigen Durchbruchchancen

gefördert werden.

Daraus ergeben sich vier Arbeitsbereiche:

- Entwicklung von Modellen für Energiesysteme,
- Maßnahmen zur Steigerung des energetischen Wirkungsgrades,
- Maßnahmen zur optimalen und sauberen Nutzung fossiler Brennstoffe,
- weitere Entwicklung erneuerbarer Energien.

1.3. Programmstrukturierung und Forschungssteuerung erfolgen aufgrund der Erfahrungen mit den Vorprogrammen (inkl. Bewertung durch Sachverständigengremien) und Beratungen mit Regierungen, Energieorganisationen, Energieversorgungsunternehmen usw.

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. C 221 vom 25. 8. 1988, S. 6.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die bisherige inhaltliche Steuerung der Forschungsförderung (Erfahrungsauswertung, Bewertung durch Sachverständige, Beratungen mit Regierungen, Forschungsinstituten und Unternehmen) ist für den weiten Bereich industrieller Anwendungen richtig und ausreichend; für den weiten Bereich der Anwendung neuer Energietechniken bei Haushalten und Kleinverbrauchern jedoch sieht der Ausschuß die Gefahr, daß am konkreten Bedarf der potentiellen Nachfrager vorbeiforscht und -entwickelt werden könnte. Dies wäre um so nachteiliger, als der Hauptanteil des Primärenergieverbrauchs in der Energie (39 %) auf den Gebäudebereich entfällt, während der Industrie nur 36 % zuzuordnen sind.

2.2. Für den Bereich der Haushalte und Kleinverbraucher müssen durch Einbeziehung von Energieberatern, Architekten, Handwerksvertretungen, Verbraucherverbänden und Verbraucherberatungen, Verbänden der Mieter und Hauseigentümer, Gewerkschaften usw. in die Beratung und durch konkrete gezielte Marktforschungsmaßnahmen soviel Informationen über den zukünftigen Markt erworben werden, daß die Forschung so gesteuert werden kann, daß ihre Ergebnisse tatsächlich bedarfsgerecht sind. Dies kann nicht einfach der Industrie erlassen werden, weil die Interessenlage der Industrie und die der Verbraucher nicht unbedingt in allen Punkten übereinstimmt. Die Interessenlage der Industrie ist zwangsläufig absatzorientiert, die Interessenlage der Verbraucher ist zwangsläufig nutzungsorientiert. Zudem müssen technische Entwicklungen in die bereits vorhandene Gebäude- bzw. Kleinbetriebsstruktur integriert werden können; andererseits müssen aber Haushalte und Kleinverbraucher frühzeitig Informationen über zukünftige Energieversorgungssysteme erhalten, um bei Neuplanungen (Hausbau, Betriebsgründungen) sich frühzeitig auf die zukünftigen energietechnischen Gegebenheiten einstellen zu können.

2.3. Grundlage jeder Planung ist auch eine gute Marktforschung. Ein potentieller Markt, der erforscht werden kann, besteht heute schon, denn die zukünftigen Energiesysteme werden ja im wesentlichen in dem jetzt schon bestehenden Haushalts- und Betriebsbestand eingesetzt.

2.4. In der Praxis zeigt sich heute eine riesige Kluft zwischen der Fülle der schon vorliegenden F + E-Erfolge einerseits und deren Bekanntheitsgrad und unmittelbarer Verwendbarkeit beim Endverbraucher andererseits; diese Kluft ist nicht allein mit der derzeitigen Energiepreissituation erklärbar, denn auch bei einem plötzlichen starken Ansteigen der Energiepreise mit der Folge der Wirtschaftlichkeit neuer Energietechniken müßten diese ja erst mit einer langwierigen Prozedur in den Markt eingeführt werden durch umfassende Information, durch Entwicklung und Erprobung endverbrauchsgerechter Aggregate und Anlagen, durch Schulung und Training von Architekten, Energieberatern, Handwerk usw. bis hin zur entsprechenden Gestaltung der administrativen Rahmenbedingungen.

2.5. Deshalb dürfen Forschung und Entwicklung nicht bei wissenschaftlichen Modellen, Grundlagenfor-

schung und industrietechnischen Anwendungen haltmachen, sondern müssen Forschung, Entwicklung und Erprobung bedarfsorientierter endverbrauchsreifer Problemlösungen einbeziehen ebenso wie die Erforschung von Kostensenkungspotentialen, von Markteinführungsstrategien und von notwendigen Voraussetzungen im administrativen und wirtschaftsstrukturellen Umfeld.

2.6. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, Forschung und Entwicklung neuer Energietechniken als eine umfassende Aufgabe technischen, wirtschaftlichen und politischen Managements aufzufassen und sie in ihrer Gesamtheit in allen wichtigen Teilbereichen durch Forschung und Entwicklung bis an das Stadium der Marktreife heranzuführen, so daß für den Fall einer erneuten kurzfristigen Erhöhung der Energiepreise bzw. für den Fall der Konkretisierung von Risiken bei den traditionellen Energien (nukleare Katastrophe, Klimagefährdung) der relativ schnelle und breitflächige Einsatz dieser neuen Techniken möglich wird.

2.7. Dabei ist auch bei der Abwicklung der Genehmigungsprozeduren im Programm selbst zu berücksichtigen, daß eine Einbeziehung vor allem kleiner und mittlerer Betriebe (Handwerk) angesichts der oben beschriebenen Marktstruktur sinnvoll ist und daß deshalb die Antragsverfahren möglichst einfach gestaltet werden müssen, damit nicht schon allein durch die komplizierte Genehmigungspraxis eine für Klein- und Mittelbetriebe praktisch unüberwindliche Hemmschwelle aufgebaut wird. Die von der Kommission vorgesehene flexible Förderpraxis wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt. Sie sollte allerdings nicht zur einseitigen Begünstigung von Großprojekten oder Forschungsinstituten führen.

### *Notwendigkeit rationeller Energieverwendung*

2.8. Energie ist für das menschliche Leben unentbehrlich; Bevölkerungswachstum und Industrialisierung erhöhen den Bedarf. Demgegenüber ist das Angebot begrenzt, die Vorräte an fossilen Energieträgern werden irgendwann erschöpft sein. Energie wird somit langfristig knapper und teurer. In Teilen der Welt herrscht schon heute Energieknappheit mit der Folge unverantwortbaren Raubbaues, vor allem an den Waldbeständen und katastrophalen Umweltzerstörungen. Es ist ein Gebot verantwortungsbewußter Daseinsvorsorge und internationaler Solidarität auch für die westlichen Industrieländer, ihre Intelligenz und finanziellen Mittel verstärkt zur Erforschung und Entwicklung rationeller Energiegewinnungs- und Nutzungstechniken einzusetzen. Nur wenn es gelingt, den weltweiten Anstieg des Primärenergiebedarfs unter Kontrolle zu bringen, besteht überhaupt die Möglichkeit, auf die Dauer ein hinreichendes Energieangebot bereitzustellen. Energieeinsparung ist ein wichtiger Beitrag zur Umweltentlastung.

### *Zukunftsorientierte Energieversorgung*

2.9. Die zukünftige Energieversorgung ist nicht nur durch internationale Ungleichgewichte und Mono-

polstrukturen bedroht, sondern auch durch spezifische Unfallrisiken der Kernenergie<sup>(1)</sup>, deren ungelösten Entsorgungsprobleme mit Langzeitdimension, aber auch durch mögliche Gefahren weltweiter Klimaveränderung aufgrund der Verbrennung fossiler Energieträger. Verstärkte Bemühungen zur Förderung sparsamer Energieverwendung und regenerativer Energiequellen sind deshalb nicht nur wegen der oben dargelegten Vorteile dieser Energienutzungs- und Energiegewinnungsformen geboten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Risikominderung unbedingt notwendig.

2.10. Regenerative Energieträger sind heute zwar teilweise noch weit von der Wirtschaftlichkeitsschwelle entfernt. Langfristig werden aber die Energiepreise schneller steigen als das allgemeine Preisniveau, weil das Angebot an fossilen Energieträgern sich zunehmend erschöpft, und somit werden regenerative Energiequellen mit der Zeit auf breiter Front an Wirtschaftlichkeitsschwellen gelangen, zumal technischer Fortschritt und *economies of scale* zu erheblichen Preissenkungen gegenüber dem derzeitigen Stand führen werden. Die Techniken rationeller Energienutzung sind schon heute in weiten Bereichen rentabel.

2.11. Eine Vielzahl von ökologischen und wirtschaftlichen Vorteilen, Notwendigkeiten der Risikominimierung und zumindest langfristig gute Marktchancen sprechen für eine Fortführung und Verstärkung von Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet, zumal in Vergangenheit und Gegenwart Milliardenbeträge für Forschung und Entwicklung anderer Energieträger, insbesondere der Kernenergie, ausgegeben worden sind. Eine faire Bewertung der Möglichkeiten und Chancen rationeller Energienutzung und erneuerbarer Energiequellen ist erst dann möglich, wenn diese Energietechniken in vergleichbarem Umfang gefördert sein werden wie die mit ihnen derzeit konkurrierenden traditionellen Energieformen.

#### *Sonnenenergie - ein riesiges Potential*

2.12. Die Solarenergie mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen ist potentiell die wichtigste regenerative Energiequelle. Allein bezogen auf Europa ist das Energieangebot der Sonne im Durchschnitt 200 mal so groß wie der gesamte (statistisch erfaßte) europäische Primärenergieverbrauch, in einigen südlichen Mitgliedstaaten gar 1 000 mal so groß. In der zeitlichen Dimension ist die Sonnenenergie unerschöpflich!

2.13. Der Ausschuß betont ausdrücklich die Bedeutung der Sonnenenergie aus grundsätzlichen und speziell energiepolitischen Erwägungen, denn ohne die Energie der Sonne gäbe es auf diesem Planeten kein Leben, und nur mit einem vervielfachten Beitrag der Sonnenenergie zur wirtschaftlich technischen Energieversorgung kann auf lange Sicht der Energiebedarf der Menschheit im ökologischen Gleichgewicht gedeckt werden. In diese Überlegungen müssen auch verstärkt die Möglichkeiten der Energiegewinnung aus Biomassen einbezogen werden.

<sup>(1)</sup> Siehe Ausschußstellungnahme „Konsequenzen des Reaktorunfalls von Tschernobyl“ (ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 40).

2.14. Insbesondere die südlichen Regionen der Gemeinschaft lassen bei konsequenter energiepolitischer Förderung schon kurzfristig wachsende Beiträge der Sonnenenergie erwarten. Hieraus ergeben sich positive Wirkungen hinsichtlich der

- Schonung von Umwelt- und Energieressourcen,
- Erhöhung der Energieversorgungsunabhängigkeit und Entlastung des internationalen Marktes,
- Erleichterung der Energieversorgungssituation der dritten Welt und Verbesserung der Exportchancen für energietechnische Ausrüstungen,
- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen,
- verstärkte Dezentralisierung der Energieversorgungsstruktur und damit der Förderung bisher benachteiligter Regionen,
- Verbesserung der Situation von Klein- und Mittelbetrieben, insbesondere des Handwerks.

#### *Fossile Energieträger - Rückgrat der Energieversorgung*

2.15. Trotz der Notwendigkeit, mit Energie sparsamer und verantwortungsbewußter als bisher umzugehen und zunehmend regenerative Energiequellen einzusetzen, werden die fossilen Energieträger auf absehbare Zeit das Rückgrat unserer Energieversorgung bleiben. Auch sie sind letztlich auf dem Umweg über organische Substanzen entstandene erdgeschichtliche Vorräte an Sonnenenergie. Angesichts der Umweltsituation, der Begegntheit dieser Vorräte und der Risiken des internationalen Energiemarktes ist die weitere Erforschung und Entwicklung umweltfreundlicher und rationeller Gewinnungs- und Nutzungstechniken von allergrößter Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Kohle.

2.16. Die Erfahrung der beiden Ölpreiskrisen mit ihren katastrophalen ökonomischen Folgen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, hat bewiesen, daß die Erhaltung und Förderung der gemeinschaftseigenen Förderkapazitäten für fossile Energieträger quasi eine ökonomische Lebensversicherung gegen internationale Energiepreisschocks darstellt.

### **3. Besondere Bemerkungen**

#### *Finanzieller Rahmen*

3.1. Der Ausschuß Energie bedauert die Kürzung der Mittel gegenüber den Vorprogrammen. Diese Mittelkürzung ist angesichts der dargelegten Bedeutung dieses Forschungsfeldes nicht zu verantworten.

3.2. Die finanzielle Schwerpunktsetzung innerhalb dieses — zu kleinen — Gesamtrahmens ist richtig. Der Kommission wurden eine Reihe von Detailfragen vorgelegt, die sich auf die Mittelverteilung, die Zeitprofile der Förderung und weitere spezielle Aspekte der Finanzierungsregelungen bezogen. Diese Fragen sind von der Kommission nach Ansicht des Ausschusses in zufriedenstellender Weise beantwortet worden. Die Finanzierungsseite kann daher — abgesehen von der

Beanstandung der Reduzierung des Gesamtrahmens — positiv beurteilt werden.

#### Teilprogramme

3.3. Die Festlegung der Forschungsgegenstände und Forschungsschwerpunkte in den Teilprogrammen war Gegenstand ausführlicher Information durch die Kommission. Die Ergebnisse sind im großen und ganzen zufriedenstellend mit dem Vorbehalt, daß die Gesamtsteuerung verbessert werden sollte, und mit folgenden speziellen Ergänzungsforderungen:

- Verstärkte Erforschung aller Möglichkeiten zur besseren Nutzung der riesigen Abwärmepotentiale aus Industrie und Kraftwerkspark.
- Entwicklung bedarfsgerechter Aggregate und Anlagen für die Entwicklungsländer; die für die zum Teil völlig anderen Strukturen, Bedürfnisse und das weiter fortentwickelte allgemeine Technikverständnis der westlichen Industrieländer entwickelten Aggregate und Anlagen sind entgegen der Auffassung der Kommission im Regelfall nicht für den Einsatz in den Entwicklungsländern geeignet; daran ändert auch der Hinweis nichts, daß aus den Entwicklungsländern häufig selbst der Wunsch nach *high-tech* Anlagen kommt, denn auch die Entwicklungsländer unterliegen der Versuchung, mit hochentwickelten Renommierprojekten ihren technischen Fortschritt zu unterstreichen (Letzteres ist aber nicht vorrangiges Ziel des vorliegenden Programms).
- Die Erforschung der Kostensenkungspotentiale durch *economies of scale*, durch rationelle Fertigung und technische Neuerungen muß zu einem der vorrangigen Forschungsobjekte im Rahmen dieses Programms ausgestaltet werden (dabei ist im Rahmen der unter Ziffer III. 1 dargelegten Anforderungen auf bedarfsgerechte, endverbrauchsreife Entwicklungsergebnisse hinzuwirken).

#### 4. Schlußfolgerungen

4.1. Auf der Grundlage ihrer energiepolitischen Überzeugung und der gründlichen Analyse und der in vielen Einzelpunkten positiven Bewertung des vorliegenden Programmvorschlages formuliert der Ausschuß folgende, zur Steigerung der Programmeffizienz notwendige Bedingungen:

- Die grundsätzliche Bedeutung der Programmziele muß stärker hervorgehoben werden; damit muß zugleich für die nationalen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Gemeinschaft ein politisches Signal gesetzt werden.

— Ungeachtet der schwierigen Haushaltslage muß der finanzielle Gesamtrahmen des Programms wesentlich aufgestockt werden; die zusätzlichen Mittel müssen vorrangig für Forschung und Entwicklung regenerativer Energiequellen eingesetzt werden.

— Die Steuerung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten muß vervollkommen werden. Für die auf Haushalte und Kleinverbraucher zugeschnittene Forschung und Entwicklung müssen durch Einbeziehung von Energieberatern, Architekten, Handwerksvertretungen, Verbraucherverbänden und Verbraucherberatungen, Verbänden der Mieter und Hauseigentümer, Gewerkschaften usw. und durch konkrete gezielte Marktforschungsmaßnahmen so viele Informationen über den zukünftigen Markt erworben werden, daß die Programmarbeiten zielkonform auf bedarfsgerechte Ergebnisse hingesteuert werden können. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, Forschung und Entwicklung neuer Energietechniken als eine umfassende Aufgabe technischen, wirtschaftlichen und politischen Managements aufzufassen und die Ergebnisse in allen wichtigen Teilbereichen bis an das Stadium der Marktreife heranzuführen.

— Die Abwicklung der Antragsverfahren und Genehmigungsprozedure ist zu beschleunigen und so zu vereinfachen, daß auch Betrieben und Instituten aus dem Bereich der Klein- und Mittelunternehmen und des Handwerks der Zugang zu den Förderungsmöglichkeiten des Programms eröffnet wird.

4.2. Die Teilprogramme müssen inhaltlich in folgenden Bereichen ergänzt werden um

- verstärkte Erforschung aller Möglichkeiten zur besseren Nutzung des riesigen Abwärmepotentials aus Industrie und Kraftwerkspark,
- Entwicklung bedarfsgerechter Aggregate und Anlagen für die Entwicklungsländer,
- die Erforschung der Kostensenkungspotentiale aufgrund von *economies of scale*, rationellerer Fertigung und technischen Neuerungen,
- Entwicklung von Solarenergie.

4.3. Hierfür sind zusätzliche Forschungsmittel unbedingt erforderlich zumal das Programm für 1985-1988, das ursprünglich mit 175 Millionen ECU ausgestattet war um 53 Millionen ECU, d.h. ca. 30%, auf 122 Millionen ECU gekürzt worden ist<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 16.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE



**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm (1989 bis Mitte 1993) für Nahrungsmittelwissenschaft und -technologie (FLAIR)**

(89/C 23/10)

Der Rat beschloß am 12. Juli 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 4. November 1988 an. Berichterstatter war Herr de Normann.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag für Ausgaben in Höhe von:

Kommission	25 Millionen ECU
Vertragsnehmer schätzungsweise	45 Millionen ECU
	70 Millionen ECU
Insgesamt	70 Millionen ECU

im Rahmen von Verträgen auf Kostenteilungsbasis und in Form konzertierter Aktionen über nahrungsmittelbezogene agrarindustrielle Forschung und Entwicklung (FLAIR) für den Zeitraum 1989 bis Mitte 1993.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß begrüßt die von der Kommission gewählte Konzeption, die biologischen Wissenschaften als Gesamtbereich zu betrachten, der die angewandten Nahrungsmittel- und Agrarwissenschaften einschließt.

1.2. Das Rahmenprogramm 1987 bis 1991<sup>(1)</sup> sieht 280 Millionen ECU für die Nutzung und den optimalen Einsatz biologischer Ressourcen vor, von denen 105 Millionen ECU für agroindustrielle Technologien zu verwenden sind.

1.3. Diese Mittel werden auf nachstehende zwei Programme verteilt:

Verbraucherorientierte lebensmittelbezogene agroindustrielle Forschung und Entwicklung: FLAIR 25 Millionen ECU.

Landwirtschaftlich orientierte biotechnologiegestützte agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung: ECLAIR 80 Millionen ECU.

1.4. Der Ausschuß hat festgestellt, daß diese beiden Programme die zwei Aspekte der agroindustriellen Forschung und der technologischen Entwicklung (FTE) herausstellen, wobei es bei FLAIR um die Nahrungsmittelinteressen des Verbrauchers geht, während sich ECLAIR mit den biotechnologischen Grundlagen der Landwirtschaft beschäftigt.

1.5. Der Ausschuß hätte es für besser gefunden, wenn diese beiden Programme gleichzeitig verabschiedet wor-

den wären, weil sie dann zusammen als zwei Teilaspekte einer Einheit hätten betrachtet werden können.

1.6. Der Ausschuß hat seine Stellungnahme zum ECLAIR-Programm am 23. März 1988 verabschiedet<sup>(2)</sup>.

1.7. Es ist dem Ausschuß schwergefallen, in diesem Programm klare Gesamtziele vor dem Hintergrund der Politik der Kommission im agroindustriellen Bereich auszumachen.

1.8. Ferner stellte der Ausschuß gewisse Definitionsmängel insbesondere in bezug auf die Qualität fest und ersucht daher die Kommission, hier eine Klärung vorzunehmen.

1.9. Der Ausschuß hätte es begrüßt, wenn die Vorschläge für die einzelnen Forschungsarbeiten nach Priorität geordnet und mit der jeweiligen Angabe der Mittelzuweisung (mit gesonderter Angabe der Verwaltungskosten) aufgelistet worden wären.

1.10. Der Ausschuß kam zu der Überzeugung, daß er Leitlinien ausmachen und Prioritätensvorschläge unterbreiten sollte, was er denn im nachstehenden Text für die wichtigsten kostenteiligen Forschungsprojekte auch getan hat, um damit der Kommission bei der Auswahl dieser Vorhaben zu helfen.

### 2. Besondere Bemerkungen

#### 2.1. Finanzmittel

2.1.1. Angesichts der im Rahmenprogramm vorgegebenen Mittelausstattung in Höhe von 105 Millionen ECU könnte es sich nach Ansicht des Ausschusses als erforderlich erweisen, das Verhältnis der Mittelverteilung zwischen FLAIR und ECLAIR entsprechend den mit dem Fortgang der beiden Programme gewonnenen Erkenntnissen zu korrigieren.

Diese Frage sollte bei der Überarbeitung des Rahmenprogramms im Jahr 1989 behandelt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 134 vom 24. 5. 1988, S. 15.

2.1.2. Der Ausschuß spricht sich dafür aus, daß ein Mechanismus geschaffen wird, durch den das Mittelausstattungsverhältnis zwischen den beiden Programmen flexibel bleibt und nach Maßgabe der Erfolgsaussichten der ursprünglichen Programme korrigiert werden kann.

## 2.2. Koordination

2.2.1. Der Ausschuß stellt zu seiner Zufriedenheit fest, daß die Kommission der Koordination und dem Zusammenhang innerhalb des biotechnologischen Teils des Rahmenprogramms und auch im Verhältnis zu den beiden für Landwirtschaft bzw. Verbraucherfragen zuständigen Direktionen — die unter der Vielzahl der konsultierten Direktionen am ehesten betroffen sind und ein gewisses Interesse an diesem Vorschlag haben — angemessene Aufmerksamkeit gewidmet hat.

2.2.2. Allerdings vermißt der Ausschuß eine klare Aussage der Kommission über die Zukunft der COST-Programme 90, 90 a, 91 und 91 a in bezug auf das FLAIR-Programm.

2.2.3. Der Ausschuß betont, daß er der Koordination aller von der Kommission auf diesem Gebiet vorgeschlagenen relevanten Forschungsaktivitäten größte Bedeutung beimißt. Nach seinem Dafürhalten können die Programme ECLAIR und FLAIR nur im weiteren Kontext der Aktionslinie 4 „Erschließung und optimale Nutzung der biologischen Ressourcen“ des Rahmenprogramms gesehen werden, unter die auch das kürzlich von der Kommission vorgelegte Programm über die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen (55 Millionen ECU) fällt.

## 3. Verbraucheraspekte

3.1. Der Ausschuß ist sich sehr wohl des äußerst komplexen Zusammenhangs zwischen Landwirtschaft, Industrie und Verbrauchern bewußt. Dieser Vorschlag kommt dem Verbraucher zugute.

3.2. Aus diesem Grunde ist der Ausschuß der Meinung, daß dem Forschungsprogramm in bezug auf die Klarheit seiner Gesamtzielsetzungen und hinsichtlich des spezifischen Charakters der einzelnen Projektziele eine gründlichere Kenntnis der in der gesamten Gemeinschaft vertretenen Standpunkte zugute käme.

3.3. Daher sollten die zuständigen Generaldirektionen der Kommission weitere Arbeiten zur Erfassung der Standpunkte der Verbraucheröffentlichkeit durchführen.

3.4. Der Ausschuß betont, daß die Struktur der verwendeten Arbeitsmechanismen sehr sorgfältig bedacht werden muß, wenn lohnende Ergebnisse erzielt werden sollen.

3.5. Der Rat sollte die Kommission auffordern, diesbezüglich auf einer wohlüberlegten und breitangelegten Basis tätig zu werden.

## 4. Soziale Aspekte

4.1. Nach Ansicht des Ausschusses bedarf es hinsichtlich der sozialen Aspekte dieses Programms eines positiven und dynamischen Konzepts und nicht einer konventionellen Konsultierung während des Projektstadiums und in der anschließenden Phase der Verwertung erfolgreicher Forschungsarbeit.

4.2. Der Rat sollte von der Kommission positive und praktische Vorschläge für die Erreichung dieses Ziels verlangen.

4.3. Ein solches Konzept wiederum erfordert praktische Kenntnis der Ernährungsgewohnheiten in der Gemeinschaft als wesentlichen Bestandteil einer soliden Gesundheits- und Fürsorgepolitik, die wiederum effiziente Verbraucherstudien bedingt.

4.4. Die Kommission sollte darauf achten, daß bei den Forschungsaktivitäten, die auf eine Änderung regionaler Präferenzen und Gewohnheiten hinauslaufen könnten, nicht der Eindruck einer staatlichen Gängelung entsteht.

## 5. Inhalt

5.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist der richtige Ansatz eine Konzentration auf einige wenige Projekte von Bedeutung, die Ergebnisse von signifikantem Wert abwerfen können.

5.2. Die kostenteiligen FTE-Anstrengungen sollten auf einige wenige Bereiche gemäß den nachstehenden Leitlinien konzentriert werden:

- die betreffende Forschungsaktivität muß gemeinschaftsweite Dimension haben,
- die vorgeschlagene Aktivität muß leicht durchführbar sein und daher auch innerhalb des Programmzeitraums lohnende und verwertbare Ergebnisse in Aussicht stellen,
- die Arbeit muß für die Kommission förderungswürdig sein und darf sich nicht mit Forschungsarbeiten überschneiden, die andernorts durchgeführt werden können oder sollten,
- die vorgeschlagenen Vorhaben müssen klar und deutlich abgegrenzt und auf konkrete Ziele ausgerichtet sein,
- es muß ein genauer Plan für die Verwertung erfolgreicher Ergebnisse vorliegen, und außerdem müssen Mittel für die Durchführung dieses Plans bereitstehen.

5.3. Der Ausschuß hält es für angezeigt, anhand der vorstehenden Leitlinien einige Vorschläge für prioritäre, im Wege kostenteiliger Forschungsverträge durchgeführte Teilprogramme und Einzelprojekte dieser Teilprogramme zu unterbreiten.

- (I) Messung und Verbesserung der Nahrungsmittelqualität (nach klärender Definition der Kommission, siehe Ziffer 1.8)

- quantitative Meßgrößen zur Frischegradbestimmung.
- (II) Aspekte der Hygiene, Sicherheit und Toxikologie von Nahrungsmitteln
- verbesserte schnelle Stichprobentests mit der Möglichkeit, anstatt mit Versuchstieren zu arbeiten auf alternative Techniken wie z.B. den Einsatz von Mikroorganismen zurückzugreifen,
  - das Vorkommen natürlicher Pflanzentoxine und deren Auswirkungen auf Nahrungsmittel,
  - Vorhersage der Wachstumsraten von Mikroorganismen und schnelle mikrobiologische Methoden,
  - besseres Verständnis des Zusammenhangs zwischen Nahrungsmittelbestandteilen und Nahrungsmittelallergien.
- (III) Nährwert und Verträglichkeitsaspekte
- ernährungsrelevante Bioverfügbarkeit von Nahrungsmittelbestandteilen.
- (IV) Als neuer Vorschlag des Ausschusses
- Erstellung einer leistungsfähigen Datenbank über Nahrungsmittelverbrauch in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft.

Diese Forschungsaktivitäten sind zur Stützung sämtlicher Vorschläge für Projekte erforderlich, bei denen es um Nahrungsaufnahme, Verbrauch an Lebensmittelzusatzstoffen und die Aufnahme toxischer Verunreinigungen geht. Eine solche Datenbank ist für Arbeiten, die den Schutz gegen Gesundheitsgefahren zum Thema haben, von vitaler Bedeutung.

## 6. Arbeitsorganisation der kostenteiligen Forschungsvorschläge

- 6.1. Der Ausschuß empfiehlt, die kostenteiligen Forschungsaktivitäten in diesem Bereich auf einige wenige größere Projekte zu konzentrieren, die aus den Teilprogrammen ausgewählt wurden.
- 6.2. Für jedes einzelne Vorhaben sollte eine *Task Force* eingerichtet werden, die nach folgenden Kriterien zusammengesetzt sein sollte:
- (I) An jedem Projekt sollten Organisationen aus wenigstens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein.
  - (II) Jeder *Task Force* sollten in signifikantem Maße Vertreter der Industrie sowie die für F + E-Fragen zuständigen staatlichen Organe und die Hochschulen in ausgewogenem Verhältnis angehören.
  - (III) Die Einbeziehung von Klein- und Mittelunternehmen (KMU)<sup>(1)</sup> — möglicherweise als Subunternehmer — sollte hinreichend geplant und als prozentualer Anteil der Projektfinanzierung ausgewiesen sein.

<sup>(1)</sup> Eine Definition der Klein- und Mittelbetriebe wird im Informationsbericht über „Die Bedeutung technologischer Forschung und Entwicklung für Klein- und Mittelbetriebe“ (Dok. WSA vom 20. August 1986) gegeben.

- (IV) Es sollte ein neues flexibles Finanzierungskonzept entwickelt werden.

6.3. Die mit ESPRIT und vergleichbaren Vorhaben geschaffenen Präzedenzfälle sollten sorgfältig in bezug auf ihre Bedeutung für dieses Projekt geprüft werden.

6.4. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Nachweis des erfolgreichen Einsatzes der beschränkten Mittel die einzige gesunde Basis für Forderungen nach einer künftig besseren Mittelausstattung darstellt. Diese Demonstration sollte auf vernünftige Öffentlichkeitsarbeit gestützt werden.

## 7. Revisionsverfahren und flexible Finanzierung

7.1. Das in Artikel 4 vorgeschlagene Revisionsverfahren ist nicht flexibel genug, um als Werkzeug für das Projektmanagement zu taugen.

7.2. Der Ausschuß empfiehlt, einen höheren Flexibilitätsgrad bei der Finanzierung der einzelnen Vorhaben ins Auge zu fassen.

7.3. Ziel sollte dabei sein, anhand einer regelmäßigen Bewertung (etwa in Abständen von nicht mehr als einem Jahr) des Programmfortgangs innerhalb eines festen Gesamtbetrags gewisse Korrekturen bei der Finanzierung von Einzelvorhaben vorzunehmen.

7.4. Sehr aussichtsreiche Vorhaben könnten dann mit optimaler Geschwindigkeit vorangetrieben werden.

7.5. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß für die Einführung einer flexiblen Finanzierung innerhalb des Programms bestimmte grundlegende Haushaltsvorschriften überdacht werden müssen. Entsprechende Änderungen, die eine Flexibilität ermöglichen, könnten der kostenteiligen Forschung eine neue Dimension verleihen.

7.6. Andererseits stellt der Ausschuß fest, daß die Notwendigkeit einer vertraglichen Sicherheit speziell für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in die Überlegungen einbezogen werden mußte.

## 8. Konzertierte Aktionsprogramme

8.1. Die verbleibenden Programmanschläge sollten für konzertierte Aktionsprogramme in Form von Pilot- und Durchführbarkeitsstudien in Erwägung gezogen werden. Das Ziel solcher Studien sollte darin bestehen, die Erfolgsaussichten eines größer angelegten kostenteiligen Programms mit beträchtlichem Interesse für die Industrie aufzuzeigen.

Erfolgreiche Studien würden dann als Basis für anschließende kostenteilige Programme dienen, die von *Task Forces* durchgeführt werden sollen, sobald die Finanzmittel es gestatten.

8.2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission zehn als konzertierte Aktion angelegte

Vorhaben unter Beteiligung von EG-Mitgliedstaaten und COST-Ländern zur praktischen Durchführung der COST-Vorschläge vorsieht.

8.3. Der Ausschuß würde es gleichwohl begrüßen, wenn zur Zukunft der COST-Programms 90, 90 a, 91 und 91 a im Verhältnis zum FLAIR-Programme eine klare Aussage gemacht würde.

#### 9. Verwertung und Verbreitung der Forschungsergebnisse

9.1. Artikel 130 k der Einheitlichen Europäischen Akte verlangt, daß der Rat die detaillierten Regelungen für die Verbreitung der aus spezifischen Programmen gewonnenen Erkenntnisse definiert.

Die Kommission sollte diese Forderung in ihrem Vorschlag berücksichtigen.

#### 10. Übermittlung der in Artikel 4 genannten Berichte über den Fortgang und die Bewertung des Programms an den Wirtschafts- und Sozialausschuß

10.1. Der Rat wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Kommission in ihrem Vorschlag den Wirtschafts- und Sozialausschuß als Adressaten für die Übermittlung der Ergebnisse der erforderlichen Revision und Bewertung nicht vorsieht.

10.2. Da der Ausschuß zu diesem Vorschlag um Stellungnahme ersucht wurde, erscheint es nur vernünftig, daß er auch über den Fortgang der Arbeiten auf dem laufenden gehalten wird.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

### Stellungnahme zu dem Jahreswirtschaftsbericht 1988/1989 der Kommission

(89/C 23/11)

Der Rat beschloß am 28. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß der Entscheidung 120/74/EWG von Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades an Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(1)</sup>, geändert durch die Entscheidung 787/75/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere von Artikel 4, um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 15. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Drago.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) mit 112 gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

#### 1. Wachstum, Korrektur von Ungleichgewichten und Zusammenarbeit in der Weltwirtschaft

1.1. In einem besonders dynamischen und für ein kräftiges Wachstum der Volkswirtschaften der Industrienationen (3,9%) und — in anderer Weise — der Entwicklungsländer (3,5% — 4,0%) wie auch des Welthandelsvolumens (7,6%) günstigen Konjunktur-

rahmen hat die europäische Wirtschaft im Jahre 1988 insgesamt bessere Ergebnisse erzielt, als in den Anfang des Jahres revidierten Vorausschätzungen vorhergesagt worden war.

Der Ausschuß stimmt der Kommission hinsichtlich der Hauptfaktoren, die zu einem kräftigen Wachstum beigetragen haben, bei. Doch hegt er Vorbehalte bezüglich der schon seit Jahren wenig genauen Voraussagen und der Bedeutung, die die Kommission den in der Weltwirtschaft vorhandenen Inflationsgefahren beimißt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1974, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 24. 12. 1975, S. 52.

1.2. Im Verlauf des Jahres 1988 haben trotz der überragenden Rolle aller Nachfragekomponenten und insbesondere der Investitionen sowohl die in der Initiativstellungnahme des Ausschusses<sup>(1)</sup> herausgestellten Grundprobleme der Weltwirtschaft als auch die nunmehr von der Kommission als vorrangig betrachtete Beschäftigungslage in der EG nur teilweise von den besonders günstigen Bedingungen profitiert.

1.3. Der Ausschuss kommt also im großen und ganzen zu dem Schluß, daß sich die Initiativen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Handelsverkehr und zu einer schrittweisen Annäherung zwischen den geökonomischen Regionen lediglich im Anfangsstadium befinden. Ferner weist er darauf hin, daß die wachsenden Ungleichgewichte innerhalb der Gemeinschaft das Problem dieser Annäherung noch komplexer machen und daß es im internationalen Rahmen vor allem mit Hilfe der Interventionen der Zentralbanken gelungen ist, die Finanzmärkte wieder zu stabilisieren und die Wechselkurse im Griff zu behalten, nachdem eine stabile Koordination der Zinspolitik festgelegt worden war.

Die Gefahren, die einer übermäßigen Unbeständigkeit der Wechselkurse und Zinssätze anhaften sind weiterhin latent vorhanden; sollte die Kontrolle der Konjunktur wegen mangelnder Koordinierung und internationaler Kooperation mißlingen, würden die Finanzmärkte wieder instabil werden.

1.4. Gegenwärtig ist der Ausschuss der Auffassung, daß die Bemühungen um eine starke Kontrolle der Wechselkurse nicht die einzige Garantie für eine umfassende Korrektur der Ungleichgewichte zwischen den Zahlungsbilanzen der Vereinigten Staaten, Japans und der Bundesrepublik Deutschland sein dürfen und können. Was die Vereinigten Staaten im besonderen angeht, so erwarten die Partner aus der Gemeinschaft von der zukünftigen Regierung und vom Kongreß durchgreifendere Maßnahmen zur Verringerung der Defizite und eine für Investitionen aufgeschlossener Politik. Im Hinblick auf eine weitsichtige Politik der Koordinierung erweisen sich ferner die von den verschiedenen internationalen Organen und Wirtschaftsforschungsinstituten regelmäßig übermittelten Daten als überbewertet.

1.5. Der Ausschuss empfiehlt den Gemeinschaftsorganen, in dem Sinne tätig zu werden, daß die Abstimmung zwischen den internen und externen Zielen der wichtigsten Wirtschaftsregionen mit Rücksicht auf den in den Plaza- und Louvre-Vereinbarungen aufgestellten Grundsatz der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken erfolgt.

Gleichzeitig fordert er die Kommission auf, sich der Anwendung von Handelsgesetzen vom Typ des US-amerikanischen *Trade Bill*, mit dessen Hilfe eine aggressive und neoprotektionistische Industrie- und Handelspolitik betrieben werden soll, aufs schärfste zu widersetzen und ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) zum Thema „Die Wirtschaftslage der Gemeinschaft (Mitte 1988)“ (ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 33).

1.6. Das im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) verankerte System der multilateralen Beratungen und Verhandlungen muß im Zuge der jetzigen Verhandlungen so gestärkt werden, daß die Gefahr einer Rückkehr zu bilateralen Abkommen gebannt wird, durch die die Entwicklungsländer benachteiligt wären und der Erfolg der Uruguay-Runde noch weiter erschwert würde.

1.7. Bezüglich der internationalen Kooperation hält der Ausschuss noch folgende Ziele für vorrangig:

- multilaterale Vereinbarungen zur Unterstützung und Erleichterung der Korrektur der Ungleichgewichte. Nicht nur für die Handelspolitik, sondern auch für die Währungspolitik und die Handhabung der finanztechnischen Innovationen werden zuverlässige Bezugsrahmen benötigt,
- differenzierte Maßnahmen gegenüber den Schuldnerländern, Neustaffelung der Kreditlaufzeiten und Neuaushandlung der Schuldendienstlasten,
- Erleichterung der Wiederaufnahme der Finanzierungsmaßnahmen für die weniger entwickelten Länder und die Hauptschuldner durch eine Verringerung des Nennwerts bei einem Teil der multilateralen, bilateralen und Handelsschulden.

1.8. Die in den jüngsten Sitzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank mitgeteilten Daten und Statistiken zeigen, daß der gestiegene Finanzierungsbedarf nicht einmal teilweise durch die Preissteigerungen bei Rohstoffen außer Erdöl (+ 27 % auf Jahresbasis) gedeckt werden konnte.

Der Ausschuss beobachtet also mit Sorge die Verzögerungen bei der Beschlußfassung über geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer, die möglichen Auswirkungen auf das internationale Bankensystem, die immer deutlicher werdenden Gefahren für die politische und soziale Stabilität in einigen Ländern sowie das weltweite Zunehmen der Armut.

Er ist ferner der Meinung, daß geeignete Initiativen gegenüber den neuen Industrienationen ergriffen werden sollten, um sie zur Übernahme von Verantwortlichkeiten zu bewegen, die ihrer Leistungsfähigkeit und ihren jeweiligen Anteilen am internationalen Handel entsprechen.

1.9. Angesichts der erzielten Ergebnisse fordert der Ausschuss die Gemeinschaftsorgane auf, eine dynamischere Politik zu betreiben, um die positiven makroökonomischen Ergebnisse in einen ausgewogeneren und zugleich stärker mit den Erwartungen der Entwicklungsländer in Einklang stehenden Beitrag zur innergemeinschaftlichen Entwicklung umzumünzen.

## 2. Die europäische Wirtschaft: Ergebnisse 1988 und Vorausschau der Kommission für 1989

### a) Makroökonomische Ergebnisse

2.1. Das durchschnittliche Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Gemeinschaft wird höher als

3,5% ausfallen. In den Vereinigten Staaten Amerikas (USA) und in Japan wird es 3,9% bzw. 5,6% betragen.

Im Verlauf des nächsten Jahres dürfte die konjunkturelle Abschwächung dazu führen, daß die Zwölfergemeinschaft ein Wachstum von 2,8% erzielt (USA 2,3%, Japan 3,8%).

2.2. Dieses absolut betrachtet beste Ergebnis der letzten 10 Jahre geht mit einer Arbeitslosenquote von 11,3% der Erwerbsbevölkerung einher. Im nächsten Jahr dürfte eine leichte Besserung eintreten (10,9%).

Die Kommission sieht daher in dieser hohen Arbeitslosenquote das Hauptproblem.

2.3. Unabhängig von einigen kurzfristigen Überhitzungen der Nachfrage und ihrer jüngsten Beschleunigung wird die durchschnittliche Inflationsrate — berechnet auf der Grundlage des Deflators des privaten Verbrauchs — weiterhin bei knapp 3,5% liegen (1989 bei 3,7%).

2.4. Der Saldo der laufenden Transaktionen mit dem Ausland (in % des BIP) wird noch einige Zeit zurückgehen und könnte schließlich + 0,5% betragen.

#### b) Nachfrageindikatoren

2.5. Die Binnennachfrage war der Motor des Wirtschaftswachstums. Bei einer Expansion von 4,25% (3,25% im Jahre 1989) — der Privatverbrauch dürfte wegen der guten Konjunktur einiger Länder um 3,5% (1989 um 3%) zunehmen — entwickeln sich die Investitionen unerwarteterweise praktisch überall dynamisch, so daß bei den Bruttoanlageinvestitionen mit einem Anstieg von 7% (1989 5,3%) zu rechnen ist.

2.6. Die Ausfuhren der Zwölfergemeinschaft in Drittländer werden 1988 im Vergleich zum Vorjahr volumenmäßig um 6% und 1989 um 5% zunehmen; dennoch wird der Außenhandel das Wachstum des gemeinschaftlichen BIP weiterhin negativ beeinflussen (Nettoausfuhren: 1988 - 1%, 1989 - 0,5%).

#### c) Angebotsindikatoren

2.7. Die Kommission betont, daß die Beschäftigung mit etwa 1% jährlich stetig zunimmt. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze bewirkt jedoch nur eine teilweise Verringerung der Arbeitslosigkeit. Die Langzeitarbeitslosigkeit (über 50% aller Arbeitslosen) bleibt praktisch unverändert, und die Jugendarbeitslosigkeit (über 20%) ist immer noch sehr hoch.

2.8. Der Indikator für die relative Entwicklung der realen Lohnstückkosten ist seit 1981 um ca. 6 Punkte gefallen (dieser Trend war in ärmeren Ländern mit Ausnahme Griechenlands besonders stark) und dürfte noch weiter sinken. Weitere Produktivitätssteigerungen können den Beschäftigungsanteil der Investitionen durch eine zusätzliche Verbesserung der Relation von Kapital und Arbeit günstig beeinflussen (eine Erhöhung des Kapitalstocks um 2,3% im Jahresdurchschnitt entspricht einer Nettozunahme an Arbeitsplätzen von

0,7%). Eine flexiblere Haltung hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit könnte bei gleichzeitiger Kostensenkung dazu beitragen, daß die Arbeitnehmer in Form einer weiteren Verringerung der individuellen Arbeitszeit teilweise entschädigt werden.

2.9. Die Verringerung der Lohnstückkosten hat einen Anstieg der Kapitalrentabilität bewirkt, wobei sich der Anteil der Gewinne an der Wertschöpfung günstig entwickelt hat. Auch wenn die Kapitalrentabilität nicht in demselben Maße wie die Nettorentabilität zugenommen hat, ist die Investitionsneigung weiterhin sehr groß. In einer Situation stärkerer Wettbewerbsfähigkeit werden weniger Rationalisierungsinvestitionen getätigt.

#### d) Indikatoren für die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik

2.10. Die Einkommensunterschiede zwischen Mitgliedstaaten und Regionen sowie die BIP-Unterschiede zwischen verschiedenen Regionen desselben Landes sind weiterhin groß. Das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP der vier ärmsten Länder beträgt nur 65% des entsprechenden Wertes der vier reichsten Länder (gegenüber 60% im Jahre 1987).

2.11. Die Währungspolitiken innerhalb der EWG wurden von der internationalen Währungsentwicklung bestimmt. Die Höherbewertung des Dollars hat angesichts gewisser Befürchtungen wegen des Anstiegs der Rohstoffpreise, einer zunehmenden Nachfrage und der stärkeren Ausweitung der monetären Aggregate (+ 9,9%) zu einer stärkeren Konzentration auf die internen Ziele geführt. Die Erhöhung der kurzfristigen Zinssätze war die gemeinsame Interventionsmaßnahme, die in der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und Italien aus verschiedenen Gründen die stärkste Ausprägung erhielt. Im Falle einer größeren Instabilität des Dollars würde sich der Konflikt zwischen den internen Zielsetzungen der Währungspolitik und der Wechselkursdisziplin des Europäischen Währungssystems (EWS) zwangsläufig verschärfen.

2.12. Was die qualitative und quantitative Sanierung der öffentlichen Finanzen betrifft, so ist die Entwicklung insgesamt gesehen nicht gerade positiv. Die Staatsverschuldung ist weiterhin besorgniserregend (60% des BIP und etwa 61% für 1989). Das Defizit der öffentlichen Haushalte wird 4,5% des BIP entsprechen, und die Haushaltspolitik hat zu keiner Verbesserung der internen Wachstumskomponenten der Gemeinschaft geführt.

### 3. Die Wirtschaftspolitiken und die Leitlinien der Kommission: Untersuchungen und Vorschläge des Ausschusses

#### a) Die Wirtschaftspolitiken und ihre Koordinierung

3.1. Der Ausschuß sieht in der Konsolidierung und Unterstützung der gegenwärtigen Konjunktur die wirtschaftspolitische Linie, die auf Gemeinschaftsebene beizubehalten ist. Er stimmt einigen von der Kommission aufgestellten Leitlinien zu, die mit den Untersuchungen

und Vorschlägen im Einklang stehen, welche der Ausschuß bereits in seiner Initiativstellungnahme unterbreitet hat.

Allerdings betont er, daß die in manchen Regionen weiterhin hohe Arbeitslosigkeit ein untragbarer Zustand ist.

3.2. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß eine stärkere Notwendigkeit für eine Koordinierung der Wirtschaftspolitiken gegeben ist, und zwar sowohl zur Erhaltung des Besitzstandes im Bereich der Zielwertekonvergenz als auch und ganz besonders zur Erzielung eines stetigeren Wachstums und zur Entwicklung der Koordinationsfähigkeit weiterer Politiken.

Die in einem positiven Konjunkturzyklus erfolgende Annäherung an das Ziel „Vollendung des Binnenmarktes“ muß weiterhin auf makroökonomischer Stabilität und wirtschaftlicher Effizienz fußen, d.h. auf zwei Faktoren, die durch eine umfassendere Koordinierung und eine institutionelle Struktur erzielt werden können, die die Verwirklichung eines weiträumigeren und einheitlicheren Marktes und dessen Verwaltung erleichtern.

3.3. Das binnenwirtschaftliche Wachstumspotential der EWG darf nicht durch wirtschaftspolitische Prioritäten der einzelnen Staaten beeinträchtigt werden, die einen kumulativen Abschwächungsprozeß auslösen sowie die Konsolidierung einer im Verhältnis zu ausgewogenen Wechselkursen falschen Festlegung realer Währungsparitäten bewirken können. In diesem Zusammenhang wird die Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Bundesrepublik Deutschland eine entscheidende Rolle spielen.

3.4. Es müßte daher eine Aktion zur Koordinierung der Ziele für das BIP-Wachstum durchgeführt werden, die über eine Kontrolle der Nachfrage und Steuerung der Geld- und Währungspolitik hinausgeht und letztendlich auf die wichtigsten Komponenten der Angebotspolitik (Industriepolitik, Wettbewerbspolitik, Beihilfesysteme, Steuerharmonisierung) einwirken kann.

3.5. Damit das zukünftige Wachstum Europas auf solide Grundlagen gestellt wird, ist den von den Strukturanpassungspolitiken beeinflussten Angebotskapazitäten und Räumen für Wettbewerbsfähigkeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ein nützlicher Beitrag dazu kann mit dem Ansatz der Kommission geleistet werden, mittelfristige Wirtschaftsziele festzulegen.

#### b) *Strukturpolitiken*

3.6. Nach Ansicht des Ausschusses sind die Wirkungen der gemeinschaftlichen und nationalen Strukturpolitiken von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung und Wahrung eines hohen Grades an wirtschaftlicher und sozialer Kohärenz. Die Durchführung dieser Politiken muß daher beschleunigt werden, um einen Beitrag zur Erhaltung der wirtschaftlichen Dynamik und zur Verringerung des innergemeinschaftlichen Ungleichgewichts zu leisten, das es dem Land mit der stärkeren Wirtschaft ermöglicht, die Dynamik der

Nachbarländer für sich zu nutzen, und damit deren Spielraum für eine weitergehende inländische Expansion beschneidet.

3.7. Der Ausschuß beurteilt das von der Kommission konzipierte „Partnerschaftsmodell“, das auf ein Zusammenwirken der Strukturfonds, der finanziellen Interventionsinstrumente und der neuen Regelung der Europäischen Investitionsbank (EIB) abgestellt ist, positiv, möchte aber gleichzeitig erneut betonen, daß die unterstützende Beteiligung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kräfte an den vorgesehenen Verfahren in den verschiedenen Phasen eine Notwendigkeit ist<sup>(1)</sup>.

Da eine Verdoppelung der Strukturfonds im übrigen nur 0,3% des gesamten BIP der Gemeinschaft ausmacht, sollte eine Ausrichtung auf die Regionen, deren Entwicklung im Rückstand ist, Priorität haben. Gleichzeitig betrachtet der Ausschuß es als notwendig, daß diese Fonds auch zugunsten der am meisten benachteiligten Regionen bzw. der Regionen mit schrumpfender Industrietätigkeit eingesetzt werden, um dort die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu fördern.

3.8. Ein differenziertes System nationaler Entwicklungsbeihilfen für die rückständigsten Gebiete könnte zu einer aus makroökonomischer Sicht wirksameren Verwendung der Strukturfonds führen und auf mikroökonomischer Ebene neues Kapital anziehen. Sofern es gelänge, Sparkapital oder Kapitalströme aus Mitgliedstaaten mit starken Handelsbilanzüberschüssen in lokale Produktionsinvestitionen zu lenken, könnten die Lohnanpassungseffekte das Aufholen des Rückstandes erleichtern und dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zugute kommen. Für diese Kapitalzuflüsse könnten Zinsvergünstigungen und/oder an einen Strukturfondseinsatz gekoppelte Garantien gewährt werden.

3.9. Die gemeinschaftlichen Interventionsmechanismen müssen überdies im Bereich der Infrastrukturpolitik eine raschere und selektivere Wirkung zeigen und zur Schaffung der Voraussetzungen für eine größere Dynamik der Gebiete mit Entwicklungsrückstand beitragen.

3.10. Auch die Forschungs- und technologische Entwicklungspolitik muß nach Auffassung des Ausschusses immer kohärenter werden und sich zu einem Bereich für strukturpolitische Maßnahmen entwickeln, die die verschiedenen Phasen der schulischen Ausbildung und die Methoden zur Modernisierung der Unterrichtssysteme umfassen.

3.11. Der Ausschuß weist ferner — ohne auf seine in anderen Stellungnahmen ausgesprochenen Empfehlungen ausdrücklich zurückzukommen — auf die positiven Möglichkeiten hin, die einer Weiterentwicklung der Umweltpolitik und der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) — in Richtung auf einen aktiven ländlichen Raum, der zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen kann — innewohnen.

<sup>(1)</sup> Vgl. Stellungnahme des Ausschusses zur Koordinierung der verschiedenen Strukturfonds (Dok. WSA 27. Oktober 1988) (Abl. Nr. C 337 vom 31. 12. 1988, S. 39).

Aus wirtschaftlicher Sicht ist es notwendig, die Entwicklung von Techniken zu fördern, die — ohne den ökologischen Besitzstand zu zerstören — mit dem Fortgang der technologischen Innovation und der Struktur des von der Allgemeinheit gewünschten Güter- und Dienstleistungsangebots zu vereinbaren sind.

Schwer zu schätzende, in verschiedenen Sektoren anfallende unsichtbare Kosten müssen sich — in Ermangelung geeigneter Interventionsmaßnahmen — auf lange Sicht quantitativ und qualitativ auf die für die Wirtschaftsentwicklung relevanten Potenzen auswirken.

### c) Die Marktpolitiken

3.12. Im Rahmen der makroökonomisch wirksamen strukturpolitischen Maßnahmen würde die Verwirklichung einer transparenten Wettbewerbspolitik, die in administrativer Hinsicht effizient und unter finanziellen und fiskalischen Aspekten ausgewogen ist, der Sicherung eines mit weniger Risiken belasteten Wirtschaftsraumes für die Unternehmen, die Beschäftigung und die Entwicklung des Dienstleistungssektors zugute kommen.

3.13. In dem Bericht „Die Kosten des Nichteuropa“ wird aufgezeigt, in welchen Bereichen neue Wachstumstendenzen und Chancen für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen vorhanden sind. Die verschiedenen Segmente der Wirtschaft, die Ausweitung der Wirtschafts- und Dienstleistungstätigkeit der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und die Genossenschaften müssen daher durch geeignete Politiken unterstützt werden, die dem Ziel einer expansiven Entwicklung unter günstigen Rahmenbedingungen für das industrielle Angebot entsprechen.

Angesichts der erhöhten Produktivitätszuwächse, der spürbaren Verbesserung der von den Unternehmen erzielten Betriebsergebnisse und der damit verbundenen Verringerung der Lohnkosten, die größtenteils den Bemühungen der Arbeitnehmerseite um Mäßigung der Lohnforderungen zu danken ist, vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß es an der Zeit ist, eine Steigerung der Kaufkraft der Löhne, die zugleich eine positive Entwicklung des Privatverbrauchs ermöglicht, herbeizuführen.

3.14. Die lebhaftere Nachfrage muß von den Unternehmen zur Beschleunigung der Entwicklung der spitzentechnologischen Bereiche genutzt werden, und zwar durch eine Einbeziehung der technologischen Verfahren in die Produktionsprozesse, eine Verbesserung des Elastizitätspotentials und eine Diversifizierung der Endgütererzeugung.

Diesbezüglich sollte der noch stattfindende Dialog von Val Duchesse über mikroökonomische Probleme eine bessere Auslotung der mit den obigen Zielvorstellungen verbundenen Schwierigkeiten gestatten.

3.15. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Beschäftigungsprobleme und die entsprechenden Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktes und der ständigen Weiterbildung von den Institutionen und den Mitgliedstaa-

ten in konkreterer Form in Angriff genommen werden sollten. Die Rückkehr der Unternehmen zu besseren Wettbewerbspositionen geht noch nicht mit einer befriedigenderen Beschäftigungslage einher.

3.16. Unter Beibehaltung der Vorschläge, die in der Stellungnahme des WSA zur sozialen Lage<sup>(1)</sup> enthalten sind, betont der Ausschuß, daß der leichte Anstieg der Beschäftigung in der Industrie und der stärkere Anstieg im Dienstleistungssektor mit einer hohen Teilzeitbeschäftigung einhergeht, die — wie die Kommission bemerkt — auf eine unbestreitbare, aber zahlenmäßig schwer zu erfassende Unterbeschäftigung hindeutet.

Während die freiwilligen Formen der Teilzeitarbeit als positiv zu betrachten sind, bereiten die Phänomene von Unterbeschäftigung und Schattenwirtschaft, die alle Regelungen bezüglich der Arbeitsbedingungen unterlaufen, Sorgen.

Der Ausschuß weist die Kommission außerdem auf die Existenz einer Vielzahl unsicherer Arbeitsverhältnisse hin, die die betroffenen Arbeitnehmer in eine Sackgasse führen und keinerlei Qualifikation von ihnen fordern.

Der Anstoß zu einer Besserung der Beschäftigungslage muß unter Berücksichtigung der Produktivität schließlich auch durch Umstrukturierungen und Verkürzungen der Arbeitszeit erfolgen.

3.17. Der Ausschuß empfiehlt daher, die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen in den schwächsten Regionen zu beschleunigen, damit die „J“-Kurve, in der die Entwicklung der Gesamtbeschäftigung während der Konkretisierungsphase des Binnenmarktes verlaufen dürfte, abgeflacht und zugleich ein Europa der Mobilität in einem Umfeld geschaffen wird, in dem die verschiedenen Nachteile der Produktionsstandorte beseitigt sind.

3.18. Schließlich weist der Ausschuß darauf hin, daß der Beitrag der marktbestimmten Dienstleistungen zur gesamten Wertschöpfung und zu den Gesamtinvestitionen höher geworden ist. Der Beitrag dieser Dienstleistungen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist trotz des Fehlens einer spezifischen Beihilfepolitik auf Gemeinschaftsebene erheblich.

### d) Die Geldpolitik und Haushaltspolitik

3.19. Im Sinne einer konsequenteren Steuerung der Wirtschaft der Gemeinschaft ruft der Ausschuß die Mitgliedstaaten dazu auf, auch die erforderliche wechselseitige Ergänzung der Geld- und Haushaltspolitik nicht aus dem Auge zu verlieren.

Im Hinblick auf die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Integration der Finanzmärkte erfordert die Festlegung der geld- und kreditpolitischen Ziele eine Koordination, die es erlaubt, gemeinsamen auf die externen Komponenten der Geldbasis einzuwirken und die Komponenten der inländischen Kreditgewährung genauer zu bestimmen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988.



3.20. Bei den europäischen Wechselkursvereinbarungen und im EWS darf die Stimmigkeit der Wettbewerbspositionen nicht durch eine dominierende, die Wechselkursbindung erzwingende Position entschieden werden. Mit dem Blick auf die Wechselkursstabilität muß also auch in der Phase der Zinssatzfestlegung eine bessere Steuerung erfolgen.

3.21. Nach Auffassung des Ausschusses wird die Kohärenz des EWS zu sehr von der Entwicklung externer Faktoren bestimmt. Eine aktive Nutzung der Zinssatzunterschiede könnte die bei einer eventuell wiederkehrenden Instabilität des Dollars erforderlichen Korrekturen erleichtern.

Doch kann die Glaubwürdigkeit der Ziele der makroökonomischen Politiken nur durch eine neue Währungsordnung für die Haupthandelswährungen wiederhergestellt werden.

Der Ausschuß bekräftigt schließlich die Forderung nach gemeinsamen Regeln für die verschiedenen Verknüpfungen zwischen den Finanzmärkten einerseits und dem Geld- und Finanzmarkt andererseits.

3.22. Bezüglich der Haushaltspolitik teilt der Ausschuß die Prioritäten und Feststellungen der Kommission wie auch die Einschätzung, daß eine Harmonisierung der indirekten Steuern und eine erneute Korrektur im Hinblick auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Angebot und Nachfrage zur Aufrechterhaltung der Wachstumsdynamik angebracht ist.

3.23. Mögliche Synergien können sich aus einer adäquaten Neuorientierung von Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Außenbeiträge, vor allem aber der gegenwärtigen Unterschiede zwischen den Leistungsbilanzen im innergemeinschaftlichen Verkehr entwickeln.

Der Ausschuß glaubt im gegenwärtigen weltweiten Wirtschaftswachstum Anzeichen für eine mögliche strukturell bedingte Wende in Wirtschaftsentwicklung und -wachstum zu erkennen.

#### 4. Die Rolle der Gemeinschaftsorgane

4.1. Im Laufe des Jahres 1988 haben die Gemeinschaftsorgane mit dem Blick auf die Mitgliedstaaten Zeichen gesetzt, die es möglich machen, daß Vorschläge, die einer echten „europäischen Initiative“ dienen und gleichzeitig viel konkreter sind als die 1985 erarbeitete einfache Kooperationsstrategie, einen hohen Grad an Zustimmung finden.

Doch stellt der Ausschuß fest, daß sich nicht alle Staaten entsprechend ihren Möglichkeiten für eine Übereinstimmung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Priorität eines europäischen Wirtschaftswachstums im Interesse einer beschäftigungsfreundlicheren Entwicklung einsetzen.

4.2. Durch die auf den Gipfeltreffen von Brüssel und Hannover formulierten vorrangigen Zielsetzungen sollen die Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren

immer stärker in die Pflicht genommen werden; sie sind ihrer Verantwortung als wirtschaftspolitische Impulsgeber ja gerade in dem Moment nicht hinreichend gerecht geworden, als die Sozialpartner mit ihrem Engagement — auch anlässlich des Dialogs von Val Duchesse — bewiesen, daß es möglich ist, auf europäischer Ebene einen sozialen Dialog einzuleiten.

Eine möglichst weitgehende Übereinstimmung über das Ziel eines kräftigen Wirtschaftswachstums in Europa stellt nach Ansicht des Ausschusses eine der Grundvoraussetzungen für jenen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt dar, ohne den eine erfolgreiche Vollendung des Binnenmarktes undenkbar ist.

Wachstum und Beschäftigung, eine ausgewogene regionale Entwicklung und der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt stehen mit der Vollendung des Binnenmarktes in einer unauflöselichen Wechselbeziehung.

Ein partieller Mißerfolg in einem dieser Bereiche, die in wechselseitiger Abhängigkeit stehen, würde bedeuten, daß die Gemeinschaft auf ihrem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion steckenbleibt.

4.3. Der Ausschuß betont erneut, daß eine wirkliche Koordinierung der Wirtschafts-, also nicht nur der Währungspolitiken notwendig ist, um einen stärkeren wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten herbeizuführen; positiv bewertet er im übrigen die Schaffung eines europäischen Finanzraumes und die Richtlinien zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit, und er begrüßt die Initiative zur Untersuchung der Möglichkeiten für die Errichtung einer autonomen europäischen Zentralbank.

4.4. Gleichzeitig ist auch dafür zu sorgen, daß sich die Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten stärker aneinander annähern, damit die derzeit bestehenden Gegensätze innerhalb der Gemeinschaft verringert werden und das unentbehrliche stärkere Wachstum der reicheren, volkswirtschaftlich auf gesünderen Füßen stehenden Mitgliedstaaten besser gemeinsam genutzt werden kann.

Die Idee einer „Rotation“ zwischen den Ländern, die im Laufe des Jahres 1988 das Wirtschaftswachstum der EG gefördert haben, und den Ländern, die mehr Impulse hätten geben sollen, scheint in Anbetracht der Aufgaben und Kapazitäten der stärkeren Wirtschaftsnationen, die kontinuierlich Anstöße geben und Einsatzbereitschaft zeigen müßten, eine zu weitgehende Vereinfachung der Kommission zu sein.

4.5. Im Zusammenhang mit dem sozialen Zusammenhalt wird der Ausschuß zu dem Vorschlagspaket äußern, dessen Ausarbeitung die Kommission zugesagt hat. An dieser Stelle möchte der Ausschuß darauf hinweisen, daß der erhebliche Rückstand einiger Regionen (Einkommensgefälle 5 : 1; Regionen mit einer Arbeitslosenquote von 30 %; 20 % der EG-Bevölkerung leben in Regionen, in denen das Pro-Kopf-BIP unter Berücksichtigung der Kaufkraftparität 25 % unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt) dem sozialen Zusammenhalt abträglich sein dürfte. Ferner verdienen auch die Probleme im Zusammenhang mit der Konzentration des

Reichtums und einer besseren Verteilung der Einkommen eine weitergehende Untersuchung.

4.6. Dieser Rückstand in den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der schwächer entwickelten und ärmeren Regionen der EG muß vor allem mit Hilfe einer stärkeren Abstimmung der Wirtschaftspolitiken untereinander und einer besseren Nutzung des endogenen Wirtschaftspotentials aufgeholt werden.

Gleichzeitig unterstreicht der Ausschuß, daß der von der Kommission erwartete Beitrag zum sozialen Zusammenhalt eine direkte und dauerhafte Beteiligung aller Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens vorsehen muß. Etwaige Stufenprogramme im Bereich der Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes, der Sicherheitsgarantien und der Konsultierung und Unterrichtung müssen darauf ausgerichtet sein, die nationalen Bedingungen einander allmählich anzunähern, wobei allerdings ein „Sozialdumping“ und/oder eine mögliche Verlagerung von Produktionsstätten zu vermeiden ist.

Nach Ansicht des Ausschusses sind niedrigere Reallöhne und lockerere Sozialvorschriften in manchen Regionen und Produktionszweigen nicht als komparative Vorteile, sondern als Übergangerscheinungen in der letzten Phase vor der Vollendung des Binnenmarktes zu betrachten.

In einem schrittweisen Prozeß der Konvergenz in Richtung auf eine Erhöhung der sozialen Standards sollten bei den Etappen des sozialen Dialogs auch schon die Inhalte möglicher Vereinbarungen und (Tarif-)Verträge auf europäischer Ebene vorformuliert werden.

4.7. Was die Vollendung des Binnenmarktes und die dadurch eröffneten Möglichkeiten anbelangt, so wird der Ausschuß noch eine eigene Erklärung abgeben. Ab dieser Stelle betont der Ausschuß, daß die auch von endogenen Faktoren begünstigte verstärkte Dynamik der europäischen Wirtschaft als ein Element der von der Vollendung des Binnenmarktes erhofften Entwicklungen gewertet werden kann.

Dennoch ist an die Adresse des Rates zu bemerken, daß im Ausschuß nicht alle Vorbehalte und Besorgnisse ausgeräumt werden konnten. Der Rat hat zwar ein Drittel der Kommissionsvorschläge verabschiedet, aber ihm fällt es offensichtlich schwer, die für einige der bedeutsamsten Aspekte des Harmonisierungsprozesses — abgesehen von den qualitativ wichtigen Fortschritten im institutionellen Prozeß — unerläßlichen Übereinstimmungen zu erzielen.

4.8. Der Ausschuß appelliert an Kommission und Rat, als Haushaltsbehörde, gemeinsam mit dem Parlament ab 1989 eine größere Kongruenz zwischen den Ausgabenvoranschlägen und den für Entwicklung und Beschäftigung als vordringlich erachteten Maßnahmen herzustellen.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß der Gesamtumfang der Ausgaben sich auf folgendes auswirkt:

— die Erwartungen, die mit Investitionsentscheidungen verknüpft werden,

- die von flankierenden Maßnahmen erwarteten Wirkungen,
- die Entwicklung der Handelspolitik gegenüber Drittländern,
- die Möglichkeiten zur Verwirklichung des Binnenmarktes mit einem hohen Grad an wirtschaftlicher und sozialer Kohärenz.

#### 5. Verfahren und Strukturen, die dem Jahreswirtschaftsbericht mehr Durchschlagskraft verleihen können

5.1. Um eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen stärkeren Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, müssen Kommission und Rat nach Ansicht des Ausschusses die im Jahreswirtschaftsbericht enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten kategorischer formulieren und die Verfahren zur Überprüfung fester umreißen.

5.2. Erstens könnte eine Vorabuntersuchung der Kohärenz und Kompatibilität zwischen den verschiedenen wirtschaftspolitischen Leitlinien eingeführt werden, wenn sich die Mitgliedstaaten bis 1992 auf den gleichen Zeitplan für die Vorlage ihrer Entwürfe für den Haushalt und die finanz- und steuerpolitischen Leitlinien einigten.

Der Vergleich der innerhalb ein und desselben Zeitraums im Konjunkturzyklus erreichten Ergebnisse könnte dadurch erleichtert werden, daß die zwölf Mitgliedstaaten ihre vorausschauenden und richtungweisenden Vorlagen gleichzeitig verabschieden und die Kommission ihren Jahreswirtschaftsbericht zum selben Zeitpunkt fertigstellt.

5.3. Zweitens weist der Ausschuß auf das Erfordernis hin, das 1974 mit der Ratsentscheidung vom 18. Februar (Nr. 74/120/EWG) eingeführte Verfahren zur wirtschaftspolitischen Konzentration zu revidieren. Das revidierte Verfahren müßte besser auf die Erfordernisse der Zwölfergemeinschaft abgestimmt werden und stärker in Einklang stehen mit den in der Einheitlichen Akte festgelegten Verfahren und Zielsetzungen; außerdem müßten der Kommission in diesem Zusammenhang bestimmte Aufsichtsbefugnisse über die Koordination der Wirtschafts- und Währungspolitik übertragen werden.

5.4. Die Kommission kann ihrerseits den im Jahreswirtschaftsbericht enthaltenen Orientierungen mehr Gewicht verleihen, indem sie ihnen spezifische *black Papers* beigibt, die die Inkongruenzen zwischen der angegebenen Zielrichtung und den erzielten Ergebnissen zutage fördern. Dies könnte dazu beitragen, die Szenarien, innerhalb deren sich die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten vollziehen, zu verdeutlichen, und — frei von politischen Wertungen — die Suche nach gemeinsamen Korrektiven fördern, die eine bessere Steuerung der wichtigsten makroökonomischen Variablen unter Berücksichtigung der gesamtgemeinschaftlichen Prioritäten ermöglichen.

5.5. In Anbetracht der Tatsache, daß das vorrangige Ziel in den Augen des Ausschusses nach wie vor ein möglichst hoher Beschäftigungsstand und beruflicher Ausbildungsstandard vor dem Hintergrund eines stetigen Wachstums und einer ausgewogenen Entwicklung ist, wäre es angebracht, wenn die Kommission den Bericht über die Kosten des „Nicht-Europa“ um eine entsprechende Vorausschau im Bereich der Beschäftigung ergänzte.

Den Erfordernissen im Zusammenhang mit einer größeren Transparenz während des Übergangs zum Binnenmarkt und dessen Vollendung könnte durch die Entwicklung eines dynamischen Input-Output-Modells Rechnung getragen werden, mit dem sich im Rahmen verschiedener technologischer Szenarien der Input und die Beschäftigungsstruktur, die regionalen Beschäftigungsquoten wie auch die im Bildungs- und Ausbildungswesen notwendigen technologischen Veränderungen abschätzen und bewerten ließen.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

### Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit<sup>(1)</sup>

(89/C 23/12)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 11. Juli 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 10. November 1988 an. Bericht-erstatteerin war Frau Flather.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) mit 105 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der heutige Europagedanke wurde aus dem Widerstand gegen nationalistische Tyrannei, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus geboren. Daher ist es durchaus angebracht, daß die Europäische Gemeinschaft sich darum bemüht, jedes Wiederaufleben von Rassismus in ihrer Mitte zu bekämpfen. Der Ausschuß begrüßt die Initiative der Kommission, äußert sich jedoch wie in früheren dieses Thema berührenden Stellungnahmen<sup>(2)</sup> tief enttäuscht darüber, daß lediglich ein Vorschlag für eine Ratsentschließung vorgelegt und nicht eine wirksame Politik als Ausdruck eines echten Engagements für die Bekämpfung des Rassismus vorge schlagen wurde.

1.2. Es ist traurig, daß ironischerweise gerade zu einem Zeitpunkt, da rasche Fortschritte auf dem Wege zum Binnenmarkt und bei der Beseitigung der Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten gemacht werden, in der Gemeinschaft immer noch menschliche Barrieren und rassistische Spannungen zu überwinden sind. Der Ausschuß fordert nachdrücklich, dafür zu sorgen, daß alle Staatsbürger der Gemeinschaft und auch diejenigen, die von ethnischen Minderheiten abstammen, sicher sein können, daß sie am „Europa der Bürger“ teilhaben und in ihm eine Zukunft haben, und daß die Rechte und Freiheiten betreffend den Aufenthalt, den Personenverkehr und die Beschäftigung sowie die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Befähigungsnachweise für alle gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 214 vom 16. 8. 1988, S. 32.

<sup>(2)</sup> WSA-Stellungnahme zum Thema „Wanderarbeitnehmer“ (AbI. Nr. C 343 vom 24. 12. 1984); WSA-Stellungnahme zum Thema „Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft“ (AbI. Nr. C 186 vom 26. 7. 1985).

1.2.1. Die Kommission konzentriert sich mit Recht auf die Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit sowie auf den erforderlichen Schutz der

Grundrechte, worauf auch in der Einheitlichen Europäischen Akte eingegangen wurde. In diesem Zusammenhang muß klargestellt werden, daß alle potentiellen Opfer rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen geschützt werden müssen, ob es sich nun um innergemeinschaftliche oder sonstige „Wanderarbeitnehmer“, um „Zuwanderer“ aus Drittländern oder irgendwelche andere Menschen, gleichgültig welcher Volkszugehörigkeit oder Staatsangehörigkeit, handelt. Das Ziel sollte darin bestehen, eine Europäische Gemeinschaft zu schaffen, in der ethnische und kulturelle Unterschiede akzeptiert, die Partizipation der Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen so weit wie möglich verwirklicht und die Menschenwürde des Einzelnen geachtet wird.

1.3. Der Ausschuß begrüßt die Anerkennung der Bedeutsamkeit einschlägiger internationaler Rechtsakte und dringt auf deren Ratifizierung und praktische Durchsetzung. Alle Mitgliedstaaten sollten das Recht natürlicher Personen darauf, daß ihre Gesuche in Übereinstimmung mit den von der Kommission erwähnten Konventionen behandelt werden, akzeptieren.

1.4. Nach Ansicht des Ausschusses müssen Gesetze zur Verhütung und Bestrafung von durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geprägten Diskriminierungen oder Handlungen gefördert, verschärft und konsequent angewandt werden. Er ist sich allerdings der Tatsache bewußt, daß durch Gesetze zwar kurzfristig eine Veränderung des Verhaltens bewirkt werden kann, die tatsächliche Einstellung aber nur allmählich beeinflussbar ist.

1.5. Der Ausschuß mißt daher der Rolle des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit große Bedeutung bei. Er hält es ferner für notwendig, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der vorschulischen und schulischen Unterweisung ethische Vorstellungen prägen und fördern, die sich auf folgende Grundsätze stützen:

- Der Wert jeden Kindes als Individuum ist ungeachtet seiner Herkunft anzuerkennen.
- Alle Kinder sind so zu erziehen, daß sie unterschiedliche Kulturen — nicht nur der Gemeinschaftsländer, sondern auch der Herkunftsländer von „Zuwanderern“ — anerkennen und die Würde, den Glauben, die Weltanschauung sowie die Rechte aller achten.
- Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um jede mögliche Benachteiligung von Minderheiten auf dem Gebiet der Bildung zu überwinden, damit alle Kinder in der Lage sind, sich voll zu entfalten.
- Es darf keine Ausgrenzung oder getrennte Schulen geben, und der Erwerb herkunftsgebundener sprachlicher und kultureller Kenntnisse ist gebührend anzuerkennen.
- Die Grundsätze der Nichtdiskriminierung müssen Bestandteil der Lehrerausbildung sein und auch bei der Einstellung von Lehrpersonal beachtet werden.

1.6. Der Ausschuß begrüßt die einer Aufklärungspolitik zuerkannte Bedeutung und empfiehlt den Mitglied-

staaten insbesondere die Entwicklung eines auf entsprechende Daten gestützten Systems zur ständigen Beobachtung der Lage auf dem Gebiet der Diskriminierungen, Belästigungen, Schikanen und Benachteiligungen aufgrund der Rasse, um auf diese Weise wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

1.6.1. Der Ausschuß stimmt auch dem Vorschlag zu, die Mitgliedstaaten dazu aufzufordern, alle drei Jahre einen Bericht zur Bewertung der Gesamtsituation vorzulegen, der seines Erachtens jedoch auch zukunftsorientiert sein und Pläne für Maßnahmen in den darauffolgenden drei Jahren enthalten sollte.

1.6.2. Der Ausschuß unterstützt voll und ganz den Vorschlag, eine vergleichende Untersuchung der in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Rechtswege zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit sowie Aufhetzung zu Rassenhaß und Gewalt durchzuführen. Seines Erachtens sollten bei dieser Untersuchung alle Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten berücksichtigt und auch rechtsähnliche Methoden der positiven Beeinflussung, wie z.B. Verhaltenskodizes, in Betracht gezogen werden.

1.6.3. Nach Ansicht des Ausschusses sind für die Aufklärung im Sinne der Beseitigung von Rassenvorurteilen und der Förderung harmonischer Beziehungen sowohl der Staat (auf nationaler und lokaler Ebene) als auch die Parteien, die Medien, die Wirtschaft, die Gewerkschaften, die Kirchen, die Jugendorganisationen und die öffentlichen Einrichtungen verantwortlich. Die Mitgliedstaaten sollten mit gutem Beispiel vorangehen, damit alle sich dazu bemüßigt fühlen, ihr Bestes zu tun.

1.7. Der Ausschuß hält es für dringend erforderlich, in Anlehnung an Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Gesetz zu verabschieden, das den Genuß der bestehenden im EG-Recht verankerten Rechte und Freiheiten ohne Ansehen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder nationalen Herkunft oder Abstammung gewährleistet. Mit einem solchen Gesetz könnten die bereits anerkannte „Grundrechte“ und die „Persönlichkeit jedes Mitglieds der Gesellschaft“ geschützt werden. Es stünde daher völlig im Einklang mit den von der Kommission vordringlich verfolgten Zielen.

1.7.1. Zu bedenken ist auch, daß viele Wanderarbeitnehmer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Der Ausschuß legt daher Wert auf die Feststellung, daß Fortschritte bei der gegenseitigen Toleranz aller Rassen und der sozialen Integration nur dann erzielt werden können, wenn Wanderarbeitnehmer leichteren Zugang zu den demokratischen Willensbildungsprozessen finden und sich bewußt werden, daß sie in der Gesellschaft eine Rolle spielen.

## 2. Besondere Bemerkungen

### 2.1. Fünfter „Erwägungsgrund“

In dem Entschließungsentwurf heißt es, daß „mögliche Formen der Ausgrenzung von Ausländern abzulehnen (sind)“. Die Kommission verrät aber nicht, welche For-

men der Ausgrenzung sie meint. Auch empfiehlt sie weder einschlägige Untersuchungen noch spezifische Gegenmaßnahmen.

Nach Auffassung des Ausschusses ist die bewußte „Ausgrenzung von Ausländern“ auf keinen Fall gutzuheißen, doch kann auch eine *De-facto*-Ausgrenzung Rassismus und Fremdenfeindlichkeit schüren.

### 2.2. Punkt 2

Nach Ansicht des Ausschusses sollten sich die unter Punkt 2 der Entschließung aufgeführten Maßnahmen sowohl auf direkte als auch auf indirekte Formen der Diskriminierung beziehen und insbesondere der Aufhetzung zum Rassenhaß entgegenwirken. Ferner sollten sich diese Maßnahmen auch auf folgende Bereiche erstrecken: Beschäftigung, Bildungswesen, Wohnungswesen, Versorgung mit Waren sowie Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Auch müssen Kläger gegen Schikanen geschützt werden, die ihnen aus der Anwendung solcher Maßnahmen erwachsen könnten.

Ferner vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die vorgeschlagenen Schlichtungsverfahren zwar eine gewisse Rolle spielen können, daß es jedoch unerlässlich ist, gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf den üblichen Rechtswegen vorzugehen. Das Gesetz sollte auch die hier naturgemäß vorhandenen Schwierigkeiten der Beweisführung gebührend berücksichtigen und wirksame Abhilfe schaffen.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

### 2.3. Punkt 3

Der Ausschuß begrüßt die im allgemeinen Teil des Dokuments, der „Mitteilung“, vorgeschlagenen Ausbildungsinitiativen für Behördenbedienstete, auf die auch in Punkt 3 eingegangen werden sollte. Die Angehörigen von Minderheiten sollten dazu ermutigt werden, selbst eine solche Tätigkeit zu übernehmen. Ferner sollten die Regierungen und Verwaltungen dazu veranlaßt werden, routinemäßige Verwaltungsverfahren oder -formalitäten, die möglicherweise den sich wandelnden Verhältnissen nicht mehr gerecht werden und ungewollt den Interessen von Minderheiten zuwiderlaufen, zu überprüfen.

Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn ihm die Kommission die in Punkt 3 vorgesehenen Berichte von Amts wegen zur Kenntnis brächte. Diese Lageberichte sollten unbedingt von einem ausdrücklich hierfür verantwortlichen Kommissionsmitglied geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

### 3. Schlußfolgerung

Nach Ansicht des Ausschusses hat die Europäische Gemeinschaft die einzigartige Chance, eine Gesellschaft von fruchtbringender kultureller Vielfalt aufzubauen, deren Einigkeit auf dem gemeinsamen Bekenntnis zu den demokratischen Grundwerten, sozialem Konsensus und Unternehmungsgeist beruht.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zum Memorandum der Kommission „Binnenmarkt und industrielle Zusammenarbeit — Statut für die Europäische Aktiengesellschaft — Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes, Rdnr. 137“**

(89/C 23/13)

Die Kommission beschloß am 20. Juli 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte federführende Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 9. November 1988 an. Berichtersteller war Herr Petersen.

Die Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur wurde mit der Erarbeitung einer zusätzlichen Stellungnahme beauftragt. Berichtersteller war Herr Beretta. Die in der zusätzlichen Stellungnahme enthaltenen Vorschläge wurden in diese Stellungnahme weitgehend eingearbeitet.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1988) mit 96 gegen 25 Stimmen bei 21 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme (namentliche Abstimmung).

## 1. Einführung

1.1. Die Einheitliche Europäische Akte, seit dem 1. Juli 1987 in Kraft, hat dem Europäischen Integrationsprozeß entscheidende Impulse vermittelt. Die Chancen stehen so günstig wie selten zuvor, den langjährigen politischen Stillstand und die schleichende Auszehrung der europäischen Idee zu überwinden. Nach Auffassung des Ausschusses muß die Politik diese Chancen konsequent nutzen, soll das ehrgeizige Ziel, bis Ende 1992 einen Europäischen Binnenmarkt ohne Grenzen für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen zu schaffen, erreicht werden.

1.2. Zu diesem Ziel gehört auch, daß europäische Unternehmen in der Gemeinschaft ungehindert grenzüberschreitend tätig werden können und in den Mitgliedstaaten rechtlich vergleichbare Bedingungen herrschen. Es ist keine Frage, daß es dazu in kommenden Jahren noch eines Bündels unterschiedlicher Maßnahmen bedarf — nicht zuletzt auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts.

Das notwendige Ausmaß einer Harmonisierung des Gesellschaftsrechts mag unterschiedlich beurteilt werden; Übereinstimmung dürfte jedoch darin bestehen, daß eine Angleichung der nationalen Gesellschaftsrechte auf einem bestimmten Niveau für den gemeinsamen Binnenmarkt unumgänglich ist. Darüber hinaus sollten auch supranationale Rechtsinstitute — wie die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) — zur Verfügung gestellt werden, die auf eigenständigem europäischen Recht basieren.

1.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat zuletzt in seiner Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup> Rat und Kommission mit Nachdruck aufgefordert, auch auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts „ihre überfälligen Arbeiten zu intensivieren und in zufriedenstellender Weise zu regeln“.

1.4. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen begrüßt der Ausschuß, daß die Kommission nunmehr einen neuen Anlauf unternimmt, die seit Jahren unterbrochenen Beratungen über ein Statut für Europäische Aktiengesellschaften (Societas Europaea = SE) wiederzubeleben.

1.5. Den ersten Anlauf zu einem SE-Statut unternahm die Kommission vor nahezu 20 Jahren. Nach intensiven Vorarbeiten legte sie 1970 einen Verordnungsvorschlag vor, zu dem der Wirtschafts- und Sozialausschuß im Jahre 1972 und das Europäische Parlament 1974 Stellung genommen haben. 1975 unterbreitete die Kommission in Anlehnung an weitgehende Mitbestimmungsvorschläge des Europäischen Parlaments einen geänderten Verordnungsvorschlag. Die vom Rat eingesetzte Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen begann mit ihren Beratungen 1976; sie wurden 1982 wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten ausgesetzt und seitdem nicht wiederaufgenommen.

1.6. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1972 — trotz divergierender Auffassungen im einzelnen — eine insgesamt positive Haltung zum Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft eingenommen. Der Ausschuß sah in dem von der Kommission vorgelegten Entwurf einen Weg, die innergemeinschaftlichen Grenzen auf wirtschaftlichem, sozialem und gesellschaftspolitischem Gebiet zu überwinden. Die Unternehmen brauchten größere Handlungsspielräume und mehr Bewegungsfreiheit, um auf Gemeinschaftsebene unvermeidbare strukturelle Anpassungsprozesse möglichst friktionslos zu bewältigen. Nur so könne es gelingen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu stärken, dem wachsenden Druck von Weltunternehmen aus Drittländern erfolgreich zu begegnen und Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern.

1.7. Hervorzuheben ist die prinzipielle Zustimmung des Ausschusses<sup>(2)</sup> zu dem von der Kommission verfolg-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 11.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Ausschusses zum Grünbuch „Mitbestimmungsrecht“ (ABl. Nr. C 94 vom 10. 4. 1979, S. 3).

ten Ziel, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine gemeinsame Interessenvertretung der Arbeitnehmer innerhalb der Unternehmen und ihre Mitwirkung an bestimmten unternehmerischen Entscheidungen zu ermöglichen, ohne die Verantwortung und Effizienz der Unternehmensleitung zu schwächen. Über die konkrete Ausgestaltung bestanden jedoch widersprüchliche Auffassungen.

Im übrigen unterstrich der Ausschuß die Erwartung, daß ein SE-Statut mit gemeinschaftlicher Rechtsquelle und auf eigenen Wertvorstellungen beruhend, auch die weitere Entwicklung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften maßgeblich prägen könnte.

## 2. Zum Memorandum der Kommission

2.1. Das Memorandum der Kommission geht auf einen Wunsch des Europäischen Rates vom Juni 1987 in Brüssel zurück und trägt den Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens von Hannover Rechnung. Die Kommission legt in diesem Memorandum die Voraussetzungen dar, die aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrungen erfüllt sein müssen, um die Schaffung einer Gesellschaft europäischen Rechts „rasch voranzutreiben“.

2.2. Der Ausschuß hält den von der Kommission eingeschlagenen Weg für richtig, zunächst die politisch bedeutsamsten Schwierigkeiten zu klären, die eine Verabschiedung des SE-Statuts bislang behindern. Die Beratungen über Detailvorschriften sollten — auch nach Auffassung des Ausschusses — erst dann wieder aufgenommen werden, wenn in den wichtigsten Grundsatzzfragen tragfähige Lösungsansätze gefunden worden sind.

2.3. Das gilt vor allem für die Beteiligung der Arbeitnehmer am unternehmerischen Entscheidungsprozeß; denn wegen der bisher gegebenen Schwierigkeiten bei der Mitbestimmungsproblematik ist trotz langjähriger Beratungen das politische Schicksal verschiedener Kommissionsvorschläge nach wie vor ungewiß. Erinnert sei an die Fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie, die Neunte gesellschaftsrechtliche Richtlinie, die Zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie und — nicht zuletzt — an das Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft. Damit stellt sich die fehlende Lösung des Problems der Mitbestimmung der Arbeitnehmer als wesentliches Hemmnis für die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts dar. Nur wenn es gelingt, auf diesem schwierigen Gebiet eine tragfähige Kompromißformel zu finden, dürfte der Weg für die zügige Beratung des Statuts einer Europäischen Aktiengesellschaft offen sein.

2.4. Der Ausschuß hält das SE-Statut für geeignet, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Unternehmen zu verbessern und die wirtschaftliche Integration in der Gemeinschaft zu fördern. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuß, daß die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft den Unternehmen vorbehalten bleiben soll, die nach den Rechten der Mitgliedstaaten gegründet worden sind. Die Vorteile des SE-Statuts kommen daher europäischen Unternehmen zugute. Dabei erwartet der Ausschuß, daß die SE auch kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit bieten wird, das Statut zu nutzen.

2.5. Was einige gesellschaftsrechtliche Sonderformen wie Genossenschaften, „Vereine auf Gegenseitigkeit“ und „Auffanggesellschaften der Belegschaft“ betrifft, so bittet der Ausschuß die Kommission, neue Vorschläge zu prüfen, damit sich diese Unternehmen den Erfordernissen des gemeinsamen Binnenmarktes anpassen können. Für diese Unternehmen sollte ein Sonderstatut vorgesehen werden, weil sie sehr bedeutende Besonderheiten aufweisen, die gewahrt werden müssen und für die der vorliegende Entwurf keine angemessene Rechtsform bietet.

Der Ausschuß stellt sich die Frage, ob nicht auch die Möglichkeit eines Sonderstatuts europäischen Rechts geprüft werden sollte, das aufgrund einer förmlichen Erklärung der Kommission auf Organisationen anwendbar wäre, deren Gründung zur Erreichung bestimmter gemeinschaftlicher Zielsetzungen als besonders wichtig erachtet wird. Eine derartige Lösung sollte nicht als Alternative zum Entwurf einer Europäischen Aktiengesellschaft mit allgemeinem Anwendungsbereich aufgefaßt werden, sondern ist als Ergänzung gedacht, die besonderen Initiativen vorbehalten und ggf. rechtlich getrennt geregelt ist.

2.6. Die Erwartungen in das Statut dürfen allerdings nicht zu hoch gesetzt werden. Der Ausschuß weist in seiner Stellungnahme auf Grenzen und Bedingungen hin, die bei der Überarbeitung des Verordnungsvorschlags beachtet werden müssen.

2.7. Der Ausschuß stellt fest, daß eine umfassende Wertung aller mit dem Memorandum zusammenhängenden Probleme zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Gleichwohl ist der Ausschuß schon jetzt der Auffassung, daß das SE-Statut einen echten Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes leisten kann, sofern es praxistauglich ausgestaltet wird.

Eine endgültige Beurteilung des SE-Statuts kann erst erfolgen, wenn der überarbeitete Verordnungsvorschlag in seiner Gesamtheit vorliegt. Der Ausschuß erwartet deshalb, auch zu dem für Anfang 1989 angekündigten förmlichen Vorschlag für das Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft gehört zu werden.

Im übrigen fehlt in dem Memorandum der Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Verordnung. Angesichts der unternehmens-, sozial- und steuerpolitischen Bedeutung des Vorhabens und mit Blick auf Artikel 100 a Absatz 2 des EWG-Vertrages (eingefügt durch die Einheitliche Europäische Akte) weist der Ausschuß darauf hin, daß die Verabschiedung der Verordnung Einstimmigkeit erfordert. Um so wichtiger ist es, auch die Haltung der Sozialpartner in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft zu beachten. Nur so läßt sich sicherstellen, daß unterschiedliche Verhaltensweisen und Traditionen hinreichend berücksichtigt werden.

Unter diesen Vorbehalten nimmt der Ausschuß nachfolgend zu den drei Kernfragen des Memorandums Stellung; er nimmt dabei die Gelegenheit wahr, sich auch zu einigen anderen wichtigen Problemen zu äußern.

## 2.8. Grundsatz eines fakultativen Statuts

2.8.1. Der Grundsatz des fakultativen Statuts besagt, daß die Europäische Aktiengesellschaft eine zusätzliche gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform neben den auch weiterhin existierenden Gesellschaftsformen nach den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten darstellt.

2.8.2. Der Ausschuß hält den Grundsatz eines fakultativen Statuts für richtig und notwendig. Den Unternehmen muß freigestellt bleiben, ob sie von der Möglichkeit des SE-Statuts Gebrauch machen oder ob sie sich weiterhin der nationalen gesellschaftsrechtlichen Organisationsmöglichkeiten bedienen.

2.8.3. Die zunehmende Komplexität wirtschaftlicher und politischer Prozesse auf nationaler wie internationaler Ebene erschwert notwendig die Lösung unternehmerischer Aufgaben. Gefragt ist ein hohes Maß an Flexibilität und Risikobereitschaft. Dazu gehört auch, daß den europäischen Unternehmen möglichst vielfältige und unterschiedliche Gesellschaftsformen zur Verfügung stehen. Die freie Entscheidung der Unternehmen, die für die wirtschaftlichen Gegebenheiten jeweils passende Rechtsform zu wählen, darf nicht angetastet werden.

## 2.9. Unabhängigkeit des Statuts gegenüber innerstaatlichem Recht

2.9.1. Mit diesem Grundsatz will die Kommission zum Ausdruck bringen, daß das SE-Statut ein in sich geschlossenes Rechtssystem auf europarechtlicher Grundlage darstellt, das von den Gesellschaftsrechten der Mitgliedstaaten unabhängig ist.

2.9.2. Der Ausschuß stimmt dem Ziel des Memorandums zu, mit dem SE-Statut ein möglichst einheitliches und vom nationalen Recht unabhängiges Gesellschaftsrecht zu schaffen. Die Gründung einer Gesellschaft europäischen Rechts macht in der Tat nur dann einen Sinn, wenn die rechtlichen Bedingungen für die Europäische Aktiengesellschaft unabhängig vom Ort ihres Sitzes nach Möglichkeit überall gleich sind.

2.9.3. Der Ausschuß verkennt nicht die Schwierigkeiten, die einer Verwirklichung dieses Idealziels entgegenstehen. Die sozialen und rechtlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind derzeit noch zu unterschiedlich, um die grundsätzlich erwünschte Einheitlichkeit schon jetzt zu erzielen.

2.9.4. Der Ausschuß hat daher Verständnis für die Anregung der Kommission, vorerst einige rechtliche Gebiete gar nicht und andere nicht einheitlich im SE-Statut zu regeln. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung des Regelwerks. Sobald es jedoch die politischen und sozialen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten zulassen, muß dem Prinzip der Einheitlichkeit Rechnung getragen werden.

2.9.5. Zugleich weist der Ausschuß aber auch auf die Grenzen dieser Zielsetzung hin. Die Europäische Aktiengesellschaft muß sich überall dort, wo sie wirtschaftlich tätig ist, in das jeweilige nationale Rechts- und Sozialsystem einfügen. Der Grundsatz der Unab-

hängigkeit vom nationalen Recht gilt nur in organisationsrechtlicher Hinsicht und nur insoweit, als das SE-Statut ausdrückliche Regelungen enthält. Der Ausschuß schließt nicht aus, daß es wegen des noch nicht hinreichend geklärten Verhältnisses zwischen dem jeweiligen nationalen Recht und der geplanten Verordnung bei Nutzung des SE-Statuts in Einzelfällen zu Schwierigkeiten kommen kann.

## 2.10. Aufnahme von drei Modellen der Arbeitnehmermitbestimmung

2.10.1. Grundsätzlich stimmt der Ausschuß der Kommission zu, daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Rahmen eines Statuts der Europäischen Gesellschaft geregelt werden soll. Dem Charakter eines derartigen Rechtsinstituts würde am ehesten ein einheitliches System der Arbeitnehmervertretung auf Unternehmensebene — wie schon vom Ausschuß in seiner Stellungnahme aus dem Jahre 1972 unterstrichen — entsprechen.

2.10.2. Im Bewußtsein, daß die bestehenden mitbestimmungsrechtlichen Unterschiede innerhalb der Gemeinschaft erheblich sind, erscheint es zur Zeit wenig realistisch, ein von allen Mitgliedsländern akzeptiertes Mitbestimmungssystem für eine Europäische Aktiengesellschaft vorzusehen. Das gilt vor allem für das Mitbestimmungsmodell, das 1975 in den geänderten Vorschlag eines SE-Statuts aufgenommen wurde. Dies wurde selbst in den Ländern, die weitreichende Mitbestimmungsrechte kennen, äußerst kontrovers beurteilt. Insofern kann der von der Kommission eingeschlagene Weg, die Mitbestimmung durch das Angebot verschiedener Modelle flexibler zu gestalten, die Akzeptanz und damit die politische Durchsetzbarkeit erhöhen.

2.10.3. Lösungsansätze, die die politische Durchsetzbarkeit erhöhen, sind sicherlich wichtig. Entscheidend bleibt aber, daß die angestrebte praxistaugliche Rechtsform erreicht wird. Nach Auffassung des Ausschusses ist zu erwarten, daß die angebotenen Mitbestimmungsoptionen dazu führen, daß für die Europäische Aktiengesellschaft in den Mitgliedstaaten verschiedene, in ihrer Intensität erheblich abweichende Mitbestimmungsmodelle gelten und damit das Ziel eines einheitlichen Rechtsinstituts gefährdet wird.

2.10.4. Gleichwohl billigt der Ausschuß mit Rücksicht auf die Pluralität der Systeme und die Verschiedenartigkeit der praktischen Erfahrungen sowie die Gründe, die für eine rasche Festlegung einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften sprechen, die grundsätzliche Intention der Kommission, in das SE-Statut ein nicht zwangsläufig einheitliches Arbeitnehmermitbestimmungsmodell aufzunehmen.

Der Ausschuß hält es in der Tat für wichtig, obligatorische und starre Strukturen zu vermeiden, deren Starrheit dazu führen kann, daß einerseits die Weiterverbreitung der Mitbestimmung beeinträchtigt wird und andererseits den Unternehmen die Vorteile der Anwendung des SE-Statuts entgehen.

2.10.5. Der Ausschuß betont jedoch, daß die Wahl zwischen den verschiedenen möglichen Mitbestimmungsmodellen im Wege einer Konsultation zwischen



den im Betrieb vertretenen Gewerkschaftsorganisationen bzw. ihren betrieblichen Vertretungen (Betriebsrat u.ä.) und der Leitung des betroffenen Unternehmens mit dem Ziel, eine Verständigung zu erreichen, getroffen werden muß.

2.10.6. Unabhängig von dem gewählten Modell hält der Ausschuß es auch im Hinblick auf die anzustrebende Gleichwertigkeit des Mindestumfangs der Mitbestimmung für wichtig, daß die einzelnen Inhalte des Modells festgelegt werden. Es muß Klarheit darüber bestehen, welche Aspekte der Unternehmensführung den Zustimmungsverfahren unterliegen und welche Informationsrechte und Berichtspflichten gültig sein sollen. Vorgesehen werden muß in diesem Zusammenhang eine — den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Tarifverträgen entsprechende — Unterrichtung und vorherige Anhörung der Arbeitnehmer bei Beschlüssen des Unternehmens, die eine Einstellung der Tätigkeit oder Verlagerung des Firmensitzes bzw. Fusionen oder Übernahmen, Produktionsumstellungen oder wichtige Änderungen der Arbeitsorganisation zum Gegenstand haben unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten.

2.10.7. Was die Möglichkeit, die Mitbestimmungsrechte durch Tarifvertrag auszugestalten, anbetrifft, sollte nach Meinung des Ausschusses eindeutig klar gestellt werden, daß diese Option sich an den im Memorandum der Kommission vorgegebenen Lösungen (Modell 1 bzw. Modell 2) orientieren muß. Der Ausschuß weist auf Probleme hin, die sich für solche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in denen die Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen allein in der Zuständigkeit des Gesetzgebers liegt, durch die Zulassung einer tarifvertraglichen Regelung der Mitbestimmung für Europäische Aktiengesellschaften ergeben können. Er behält sich vor, zu diesem Problem nach Vorlage eines konkreten Vorschlags für das SE-Statut im einzelnen Stellung zu nehmen.

2.10.8. Bei der generellen Verweisung im Memorandum der Kommission auf das „deutsche Modell“ ist zur Klarstellung darauf hinzuweisen, daß dieses Modell unterschiedliche Mitbestimmungsregelungen kennt, die sich an einer Reihe von Kriterien (Arbeitnehmerzahl, Rechtsform) orientieren. Eine pauschale Bezugnahme auf das „deutsche Modell“ kann deshalb zu rechtlichen Unsicherheiten führen. Der Ausschuß stellt fest, daß sich die Kommission zu der Frage des Letztentscheidungsrechts der Anteilseigner nicht geäußert hat. Er erwartet in dem angekündigten Vorschlag eine Klärung, die der notwendigen Entscheidungsfähigkeit der Unternehmen und den Rechten der Anteilseigner Rechnung trägt.

2.10.9. Der Ausschuß nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, im SE-Statut Regelungen einer Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene auszuklamern. Andernfalls wäre wegen der vielschichtigen Problematik eine zügige Realisierung des SE-Statuts nicht möglich. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, daß die Arbeitnehmer in einer Europäischen Aktiengesellschaft ausreichend unterrichtet werden.

2.10.10. Der Ausschuß behält es sich vor, sich — sobald die Kommission entsprechende Vorschläge un-

terbreitet — noch zu spezifischen Aspekten zu äußern, die durchaus wichtig sein können, z.B. den Schwellen, ab denen die Mitspracherechte wirksam würden, den Parametern zur Festlegung dieser Schwellenwerte sowie den Modalitäten, die erforderlich sind, um sämtlichen Arbeitnehmern eine angemessene Mitwirkung bei der Bildung der mit der Mitbestimmung beauftragten Vertretungen zu gewährleisten.

## 2.11. Konzernrecht

2.11.1. Bei der Konzernproblematik hält es die Kommission für fraglich, ob das SE-Statut das geeignete Mittel ist, ein Regelwerk für das Konzernrecht zu schaffen. Sie deutet damit an, daß sie konzernrechtliche Sonderregelungen im SE-Statut für entbehrlich hält.

2.11.2. Der Ausschuß teilt die Ansicht der Kommission, daß das Konzernproblem innerhalb der Gemeinschaft auf jeden Fall die Konsultierung der Arbeitnehmer vor allem auf der Ebene der Europäischen Aktiengesellschaft erfordert, auf der die strategischen Entscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

2.11.3. Der Ausschuß ist zwar — ebenso wie die Kommission — der Ansicht, daß eine eigenständige Regelung von Konzernverhältnissen insbesondere mit Rücksicht auf den Schutz von Minderheitsaktionären, Gläubigern und Arbeitnehmern anzustreben wäre.

Die Diskussion über die geplante Koordinierung des einzelstaatlichen Konzernrechts zeigt jedoch, daß ein Konsens über ein tragfähiges europäisches Konzernrecht gegenwärtig kaum zu erzielen ist. In den Rechten der Mitgliedstaaten haben sich traditionell sehr unterschiedliche rechtliche Systeme entwickelt, die die Funktionsfähigkeit der Konzerne sicherstellen.

Der Ausschuß ist deshalb der Ansicht, daß die Diskussion über ein eigenständiges Konzernrecht im SE-Statut — zumindest vorläufig — zurückgestellt werden sollte.

2.11.4. Die Entwicklung im Bereich der internationalen Integrationsprozesse verdeutlicht das Problem der Information und Konsultation der Arbeitnehmer in Unternehmen, die multinationalen Konzernen angehören, deren Entscheidungszentrum sich außerhalb der Europäischen Gemeinschaft befindet. In diesem Zusammenhang bittet der Ausschuß die Kommission, selbstverständlich nicht nur in bezug auf das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, über das Erfordernis nachzudenken, eine Konsultierung auf den Ebenen vorzusehen, wo Entscheidungen über die Verteilung von Produktion und Arbeit fallen, die sich auf die Beschäftigungsbedingungen der in europäischen Tochtergesellschaften tätigen Arbeitnehmer auswirken können.

## 2.12. Besteuerung

2.12.1. Die Kommission hebt mit Recht die Schwierigkeiten hervor, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Steuerrechten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit europäischer Unternehmen ergeben. Ebenso wie die Kommission hält der Ausschuß eine möglichst baldige Verabschiedung der von der Kommission genannten Einzelvorschläge — über die steuerliche

Behandlung von Fusionen und ähnlichen Vorgängen, über die steuerliche Behandlung von Mutter- und Tochtergesellschaften sowie über Schiedsverfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — für unabdingbar.

Eine befriedigende Lösung der steuerlichen Probleme ist erforderlich, weil von der angebotenen Rechtsform nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn keine steuerlichen Hindernisse existieren.

2.12.2. Nach den geltenden Steuerrechten der Mitgliedstaaten würde bereits die Gründung von europäischen Aktiengesellschaften praktisch unmöglich gemacht, weil sie mit einer Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven verbunden wäre. Durch die doppelte Besteuerung der Ausschüttungen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft wären auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erhebliche Hindernisse in den Weg gelegt.

2.12.3. Ebenso müßte das Problem der internen Verrechnungspreise in internationalen Konzernen sowie einer doppelten Gewinnbesteuerung infolge einer unterbliebenen Verständigung der Finanzverwaltungen bei Doppelbesteuerungsabkommen gelöst werden.

2.12.4. Der Ausschuß stimmt dem Vorschlag der Kommission über die Anrechnung von Verlusten von ausländischen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften zu, betont aber gleichzeitig, daß auch die übrigen steuerlichen Hindernisse beseitigt werden müssen.

2.12.5. Es wäre jedoch falsch, die steuerliche Attraktivität so zu gestalten, daß steuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrungen zu anderen Unternehmen entstehen, die nicht als SE organisiert sind.

### 3. **Schlußbemerkungen**

Der Ausschuß äußert nochmals Verständnis für die Entscheidung der Kommission, das Statut für eine Europäische Aktiengesellschaft flexibel zu gestalten, um seine politische Akzeptanz zu erhöhen. Er weist aber auf die Gefahr hin, daß sich das SE-Statut von dem Prinzip der Einheitlichkeit zu weit entfernen könnte. Die Folge wäre ein nicht wünschenswertes Nebeneinander unterschiedlicher nationaler Regelungen und nicht mehr vergleichbarer Organisationsformen.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1988.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

---

## ANHANG 1

## zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: Amato, Arets, Aspinall, Beretta, Berger, Bleser, Boddy, Boisserée, Bos, Briganti, Broicher, Burnel, Lobo Brandão R. Cal, Calvet-Chambon, Carroll, Cavazzuti, Ceballo-Herrero, Christie, Cortois, van Dam, von der Decken, Delhomenie, Della Croce, Dodd, Donck, Dos Santos, Drilleaud, Elstner, Erty, Eulen, Flum, Frandi, Fresi, Gayetot, Geuenich, Giacomelli, Glesener, Gomez-Martinez, Haas, Hilken, Hörsken, Houthuys, Hovgaard-Jakobsen, Jenkins, Kazazis, Kelly, Kirckfeld, Kitsios, Kröger, Landaburu, Larsen, Liverani, Lojewski, Löw, Maddocks, Margot, Matteoli, Meyer-Horn, Morselli, Muhr, Müller, Murphy, Neto Da Silva, Nielsen B., Nielsen P., Nierhaus, Nieuwenhuize, Orsi, Pardon, Petersen, Proença, Pronk, Proumens, Ramaekers, Rangoni-Machiavelli, Rea, Rolão-Gonçalves, Saiu, Salmon, Santillan-Cabeza, Schmitz, Schnieders, Schöpges, Silva, Smith A., Smith L., Spijkers, Städelin, Telles, Tukker, Vallejo-Calderon, Vanden Broucke, Velasco-Mancebo, Vidal, Wick, Zufiaur-Narvaiza.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: Aparicio-Bravo, Corell-Ayora, Coyle, Dunet, Gardner, Green, Hancock, Kaaris, Kenna, Moreland, de Normann, Panizo-Arcos, Pearson, Pelletier, Perrin-Pelletier, Poeton, Riera-Marsa, Robinson, Schade-Poulsen, Speirs, Storie-Pugh, Tamlin, Termes-Carrero, Tixier, Whitworth.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Damen und Herren: Bagliano, Beltrami, Berns, Bredima-Savopoulou, Campbell, Ceyrac, Collas, De Tavernier, Drago, Jaschick, Laur, Mainetti, Noordwal, Nugeyre, Petropoulos, Ribiere, Romoli, Solari, Wagner, Williams, Yverneau.

## ANHANG 2

## zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

**Abgelehnte Änderungsanträge**

Folgende nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

**Seite 3 Ziffer 2.5**

Der zweite Satz im ersten Absatz unter dieser Ziffer ist wie folgt zu ersetzen:

„Sie vertritt allerdings die Auffassung, daß die Unternehmen nur dann für die Europäische Aktiengesellschaft optieren werden, wenn das SE-Statut entsprechend ausgestaltet ist.“

**Begründung**

Es ist zu berücksichtigen, daß die europäische Aktiengesellschaft für die Unternehmen eine Wahlmöglichkeit darstellt. Das Statut der europäischen Aktiengesellschaft steht also im Wettbewerb zum nationalen Gesellschaftsrecht. Die Unternehmen werden also nur dann für die Rechtsform der europäischen Aktiengesellschaft optieren, wenn diese ihnen im Vergleich zum einzelstaatlichen Recht einen Mehrwert bietet, d.h. wenn sie zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit beiträgt.

Dies muß in der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses deutlich gesagt werden, damit nicht beträchtliche menschliche und finanzielle Ressourcen für die Ausarbeitung und Verabschiedung eines Status vergeudet werden, das dann toter Buchstabe bleibt.

**Ergebnis der Abstimmung**

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 77, Stimmenthaltungen: 11.

**Seite 5 Ziffer 2.8.1**

Der erste Satz unter dieser Ziffer ist wie folgt zu ersetzen:

„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß vertritt die Auffassung, daß das Problem der Arbeitnehmermitbestimmung im Statut für die europäische Aktiengesellschaft nicht ausgeklammert werden darf.“

*Begründung*

Die drei im Memorandum der Kommission dargelegten Modelle der Arbeitnehmermitbestimmung sind noch nicht genügend ausgereift, so daß es nicht möglich ist, in voller Kenntnis des Sachverhalts zu ihnen Stellung zu nehmen. Deshalb darf gegenwärtig nicht jede weitere Option als die von der Kommission vorgeschlagenen ausgeschlossen werden. Somit sollte eine Verweisung auf die Regelung des Mitgliedstaates, in dem die europäische Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, nicht ohne weiteres verworfen werden. Außerdem sollte gemäß dem Beispiel, das in den Mitgliedstaaten besteht, die eine Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeitnehmermitbestimmung kennen, die Möglichkeit gegeben sein, daß die Klein- und Mittelunternehmen (KMU) das Statut für die europäische Aktiengesellschaft benutzen, ohne zur Anwendung eines Modells der Arbeitnehmermitbestimmung verpflichtet zu sein.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 34, Nein-Stimmen: 75, Stimmenthaltungen: 13.

**Seite 5 Ziffer 2.8.1**

Diese Ziffer ist durch folgenden Text zu ersetzen:

„Nach Auffassung des Ausschusses ist es unvermeidlich, daß im Rahmen eines Statuts der Gesellschaft europäischen Rechts auch das Thema Mitbestimmung behandelt wird, doch sollte dies so geschehen, daß die Möglichkeit offenbleibt, diese Frage im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu regeln.“

*Begründung*

Die Optionen für die Mitbestimmung sollten namentlich in jenen Fällen, in denen auf nationaler Ebene eine Mitbestimmung nicht zwingend vorgeschrieben ist, nicht die Möglichkeit ausschließen, daß nationale Rechtsvorschriften angewendet werden.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 35, Nein-Stimmen: 68, Stimmenthaltungen: 14.

**Seite 8 Ziffer 3**

Am Ende der Stellungnahme folgendes anfügen:

„Auf jeden Fall möchte der Ausschuß betonen, daß die Verabschiedung eines Statuts für eine europäische Aktiengesellschaft für die Vollendung des Binnenmarktes nicht unerläßlich ist.“

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 40, Nein-Stimmen: 76, Stimmenthaltungen: 14.

---

## Ergänzende Stellungnahme zu dem Thema Transitverkehr der Gemeinschaft durch die Drittländer Schweiz, Österreich und Jugoslawien<sup>(1)</sup>

(89/C 23/14)

Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschloß am 27. September 1988 gemäß Artikel 3 der Geschäftsordnung die Ausarbeitung einer ergänzenden Stellungnahme zu vorgenanntem Thema.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 9. November 1988 an. Berichterstatter war Herr Cavazutti.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

1.1. Die Vollendung des Binnenmarktes und die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik erfordern eine dauerhafte Lösung des Problems des gemeinschaftlichen Transitverkehrs durch die Schweiz, Österreich und Jugoslawien. Die Hemmnisse, die diese Länder dem Transitverkehr — zumal im Straßentransport — auf ihrem Hoheitsgebiet in den Weg stellen, behindern gleichermaßen den innergemeinschaftlichen Warenverkehr und die Verkehrsdienstleistungsfreiheit.

Die Beseitigung dieser Hemmnisse, selbst wenn sie in mehreren Stufen erfolgt, ist für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein echtes Problem und bildet das Grundmotiv für die bilateralen Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und diesen drei Transitländern. Hier geht es um eine entscheidende Frage, denn wenn keine angemessenen und ausgewogenen Lösungen gefunden werden, gerät die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes bis 1992 in Gefahr.

1.2. Der Rat hat die Kommission am 7. Dezember 1987 ermächtigt, mit Österreich, der Schweiz und Jugoslawien in eine erste Verhandlungsphase zu treten, bei der vor allem eine Bestandsaufnahme der bestehenden Probleme und der denkbaren Lösungen vorgenommen und die eigentlichen Verhandlungen über die wichtigsten Punkte vorbereitet werden sollten.

### 2. Bemerkungen der Fachgruppe

2.1. In seiner Initiativstellungnahme vom 23. März 1988<sup>(1)</sup> (Berichterstatter: Herr Cavazutti) hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß seinen diesbezüglichen Standpunkt geäußert. Davon ausgehend, daß die Ausübung der Souveränität der einzelnen Länder im eigenen Hoheitsgebiet und nach den eigenen Modalitäten unantastbar ist, hat der Ausschuß seinerzeit deutlich gemacht, „daß diese Angelegenheit durch Verhandlungen — und nicht auf anderem Wege — geregelt werden muß, um die grundsätzliche Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Beförderungen und der Gemeinschaftswaren im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der drei Länder wiederherzustellen“.

Der Ausschuß bekräftigt in allen Punkten das Konzept und den Tenor der vorgenannten Stellungnahme sowie die darin vorgetragenen besonderen Bemerkungen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 134 vom 24. 5. 1988.

2.2. Die Kommission hat kürzlich die Sondierungsphase der Transitverkehrsverhandlungen abgeschlossen und empfiehlt dem Rat jetzt, ihr ein neues Mandat zu erteilen, um bis zum 31. Dezember 1989 eine zweite Verhandlungsphase mit Österreich, der Schweiz und Jugoslawien erfolgreich abzuwickeln.

2.3. Die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel wurde in ihrer Sitzung am 12. Oktober umfassend über die Ergebnisse der ersten Verhandlungsphase unterrichtet. Bei dieser Gelegenheit gab der Vertreter der Kommission eine ausführliche Schilderung des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft für die Probleme im Zusammenhang mit dem Transitverkehr sowie der konkreten Vorschläge, die die Kommission in der zweiten Verhandlungsphase mit jedem einzelnen der drei Durchfuhrländer im Interesse einer angemessenen Lösung dieser Probleme unterbreiten will.

2.4. Der Ausschuß stellt mit großer Befriedigung fest, daß der von der Kommission verfolgte Weg in vollkommenem Einklang steht mit dem allgemeinen Tenor seiner vorerwähnten Stellungnahme und den darin geäußerten Anregungen. Als positiv vermerkt der Ausschuß vor allem die Tatsache, daß die Gemeinschaft eine feste und entschlossene Verhandlungsposition bezogen hat, gleichzeitig jedoch Verständnis und Bereitschaft zu konkreter Zusammenarbeit an den Tag legt.

2.5. Der Ausschuß stellt fest, daß die im gemeinschaftlichen Transitverkehr durch Österreich, die Schweiz und Jugoslawien bestehenden Probleme von großer Bedeutung sowohl für diese drei Länder als auch für die Gemeinschaft sind. Aber das Erfordernis, die Handlungsautonomie aller beteiligten Seiten zu respektieren und jegliches Mißverständnis über die Tragweite der erstrebten positiven Ergebnisse zu vermeiden, sowie der spezifische Charakter der Probleme jedes der drei dieser Länder implizieren — auch wenn sie vergleichbar und in mancherlei Hinsicht wechselseitig bedingt sind — getrennte Verhandlungen, die jedoch in koordinierter Weise und nach Möglichkeit mit den drei interessierten Ländern gleichzeitig zu führen sind.

2.6. Der Ausschuß nimmt den von den Vertretern des Konsultativkomitees der Europäischen Freihandelszone (EFTA) anlässlich der Sitzung am 13./14. Oktober 1988 in Berlin ausgesprochenen Wunsch zur Kenntnis, daß die Verhandlungen über den gemeinschaftlichen Tran-

sitverkehr im Rahmen einer EG-EFTA-Runde geführt werden sollten, stellt aber gleichzeitig fest, daß die politischen und rechtlichen Voraussetzungen für ein Auftreten der EFTA als voll legitimer Verhandlungspartner nicht gegeben sind.

2.7. Die in der ersten Verhandlungsphase ausgemachten grundlegenden Probleme mit den drei betreffenden Transitländern lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### 2.8. Jugoslawien

2.8.1. Der Ausschuß stellt mit Zufriedenheit fest, daß Jugoslawien grundsätzlich bereit ist, seine Funktion als Transitland wahrzunehmen und nach vertretbaren Lösungen für die damit einhergehenden Probleme zu suchen. Nach Auffassung dieses Landes sind diese Probleme jedoch nicht von zentraler Bedeutung und daher im allgemeinen Rahmen der Verkehrsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien zu sehen.

2.8.2. Die Idee globaler Verhandlungen ist sicherlich interessant, birgt aber die Gefahr in sich, daß sie allzu weitreichende Schlußfolgerungen zeitigt und keine angemessenen Lösungen für die brennendsten und am stärksten praxisrelevanten Probleme liefert. Der Ausschuß betont, daß es das kurzfristige Ziel der Gemeinschaft in der zweiten Verhandlungsphase mit Jugoslawien sein muß, die spezifischen Fragen im Zusammenhang mit dem Transitverkehr zu lösen. Die schrittweise Integration des Verkehrssystems und der Verkehrspolitik Jugoslawiens in das Verkehrssystem und die Verkehrspolitik der Gemeinschaft darf in diesem Stadium zwar nicht vernachlässigt werden, ist aber in eine längerfristige Perspektive einzubetten.

2.8.3. Der Ausschuß ist darüber im klaren, daß der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (Straße und Schiene) für Jugoslawien im Verkehrsbereich erste Priorität hat. Soweit dieser Ausbau auch für den innergemeinschaftlichen Transitverkehr wichtig ist, sollte die Gemeinschaft alle denkbaren Modalitäten einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Schaffung dieser Infrastrukturen vorsehen, dabei flexiblere Bedingungen als bislang anbieten.

2.8.4. Ferner sollten sich nach Ansicht des Ausschusses die beiden Gesprächspartner künftig stärker auf die bereits bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Rechtsinstrumente konzentrieren, die die Schaffung gemischter Gesellschaften für den Bau und die Verwaltung bestimmter Verkehrsinfrastrukturabschnitte in Jugoslawien gestatten würden.

#### 2.9. Österreich

2.9.1. Österreich hat uneingeschränkte Verhandlungsbereitschaft bekundet und möchte aktiv am Prozeß der Vollendung des EG-Binnenmarktes mitwirken.

2.9.2. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß Österreich einen großen Teil des wegen der schweizerischen Maßnahmen derzeit umgeleiteten gemeinschaftlichen Transitverkehrs auf der Straße übernommen hat und daß dieser Verkehr, der überwiegend über die

Nord-Süd-Achse (Brenner) abgewickelt wird, nicht über den zum Zeitpunkt der Verhandlungen erreichten Umfang gesteigert werden sollte.

2.9.3. In diesem Zusammenhang vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Einhaltung der Stillhaltevereinbarung über die im Zeitraum 1987/1988 erreichten Werte ein nützlicher Bezugspunkt für die Verhandlungen sein könnte. Diese Stillhaltevereinbarung müßte natürlich auch von der Gemeinschaft eingehalten werden, vor allem in Bezug auf einige grundlegende Aspekte wie z.B. die Gewichte und Abmessungen, die Gegenstand von Vorschlägen oder vorbereitenden Arbeiten sind, welche in die entgegengesetzte Richtung gehen.

2.9.4. Eine bessere Ausschöpfung der vorhandenen Kapazitäten im Bereich des kombinierten Verkehrs — der gegenwärtig (vor allem in der Schweiz) zu wenig zum Einsatz kommt — wäre ebenfalls eine geeignete Möglichkeit, in Zukunft den Transit-Straßenverkehr durch Österreich zu begrenzen.

#### 2.10. Schweiz

2.10.1. Bezüglich der Schweiz sieht sich der Ausschuß aufgrund der vorliegenden genauen und detaillierten Informationen veranlaßt, seine Besorgnis über die derzeitige Situation, ihre eventuelle weitere Entwicklung sowie ihre möglichen Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu bekunden.

2.10.2. Zur Lösung des Schlüsselproblems des Transitstraßenverkehrs hat die Kommission die Schaffung eines Straßentransitverkehrskorridors vorgeschlagen, der innerhalb eines bestimmten Rahmens von Lastkraftwagen von maximal 40 t Gesamtgewicht benutzt werden darf. Die Fachgruppe fordert die Kommission auf, diese Ausrichtung zu bekräftigen und weiter zu verfolgen.

2.10.3. Die Lösungsansätze für die anderen Probleme (Infrastruktur, Grenzübergänge, Umweltschutz, Marktzugang und stärkerer Rückgriff auf den kombinierten Verkehr) können aber nicht in angemessener Weise in die Tat umgesetzt werden, solange nicht konkrete Vorschläge zumal im Bereich des kombinierten Verkehrs vorliegen, die von den Eisenbahnunternehmen und der Schweiz ausgehen müßten.

### 3. Schlußfolgerung

3.1. Der Ausschuß ist mit der generellen Konzeption einverstanden, mit der die Gemeinschaft in die zweite Verhandlungsphase gehen möchte. Er wünscht, über den Verlauf dieser Verhandlungen informiert zu werden und hofft, daß diese baldmöglichst zum Abschluß gebracht und von Erfolg gekrönt sein werden, da sie für die Vollendung des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung sind.

3.2. Nachdrücklich zu unterstützen ist insbesondere die Möglichkeit, im Falle größerer Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit dem einen oder anderen Transitland „Gegenseitigkeits“-Maßnahmen zu treffen, diese Maßnahmen in den weiteren Kontext der allgemeinen Beziehungen der Gemeinschaft mit den betreffenden Ländern einzubetten.

4. Angesichts der auch im Laufe der Verhandlungen bereits deutlich gewordenen grundsätzlichen Probleme fragt sich der Ausschuß, ob nicht der Zeitpunkt gekom-

men ist, eingehende Überlegungen über die gemeinsame Verkehrspolitik anzustellen, zumal die bisherige Politik nicht immer besonders positive Ergebnisse gebracht hat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1988.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alberto MASPRONE

#### Stellungnahme zu

- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt<sup>(1)</sup>

(89/C 23/15)

Der Rat beschloß am 30. Mai 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 8. November 1988 an. Berichterstatter war Herr von der Decken.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Die beiden Vorschläge stehen zwar miteinander in Verbindung, befassen sich aber mit unterschiedlichen Fragen und werfen unterschiedliche Probleme auf. Sie werden daher nacheinander getrennt behandelt.

#### 1. Vorschlag betreffend die Verwendung in abgeschlossenen Systemen

##### 1.1. Allgemeine Bemerkungen

1.1.1. Dieser Vorschlag, der die erforderliche Harmonisierung der verschiedenen Vorschriften der Mitgliedstaaten zum Ziel hat, ist vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen zu befürworten.

1.1.2. Die „*in-vitro*-Neukombination von Genen“, die wir heute als „Gentechnologie“ bezeichnen, hat seit 1972 ihren festen Platz in der biologischen, biochemischen und medizinischen Forschung. Zunehmend wird diese Technik auch industriell und landwirtschaftlich genutzt.

Die Entwicklung dieser neuen Technologie vollzog sich im Rahmen zunächst sehr restriktiver Richtlinien, die von den betroffenen Wissenschaftlern selbst vorgeschlagen und erarbeitet wurden. Mit zunehmender Erfahrung wurden die Richtlinien dem jeweiligen Kenntnisstand angepaßt. Im allgemeinen handelte es sich hierbei um Lockerungen der Restriktionen.

1.1.3. Das wesentliche Ziel dieser in allen forschenden Ländern existierenden Richtlinien war und ist die unmittelbar an den Experimenten bzw. der industriellen Nutzung beteiligten Personen und die Umwelt vor effektiven oder möglichen Schäden durch diese neue Technologie zu schützen. Um eine möglichst große Sicherheit zu gewährleisten, wurden zwei Maßnahmen miteinander kombiniert.

- a) Die „*in-vitro*-Neukombination“ von Genen und das Arbeiten mit genetisch veränderten Organismen muß unter Bedingungen erfolgen, wie sie sich für das gefahrlose Arbeiten mit Mikroorganismen und insbesondere Krankheitserregern bewährt hatten. Für Arbeiten mit Krankheitserregern, auch hoch pathogenen Krankheitserregern, liegen umfangrei-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 198 vom 28. 7. 1988, S. 9-19.

che Erfahrungen vor, sowohl für Arbeiten im Laboratorium wie für Arbeiten im industriellen Maßstab, z.B. bei der Herstellung von Impfstoffen. Diese Techniken werden heute als Arbeiten in abgeschlossenen Systemen bezeichnet und sind weitgehend standardisiert. Krankheitserreger werden je nach Schwere der ausgelösten Krankheit und je nach den Mechanismen der Infektion und Ausbreitung verschiedenen Klassen unterschiedlichen Risikos zugeordnet. Entsprechend diesen Risikoklassen wurden bestimmte abgestufte Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben.

- b) Zusätzlich zu diesen sogenannten physikalischen Sicherheitsmaßnahmen wurde das Konzept der biologischen Sicherheitsmaßnahmen erstmals für die Gentechnologie eingeführt. Dieses Konzept besagt, daß bei gefährlichen Arbeiten nur solche Wirtsorganismen gentechnologisch verändert und genutzt werden sollen, die nicht mehr in der Lage sind, sich in der Umwelt dauernd zu etablieren. Zu diesem Zweck wurden zahlreiche sogenannte Sicherheitsstämme entwickelt, geprüft und schließlich für die Nutzung freigegeben. Zu den biologischen Sicherheitsmaßnahmen gehören weiterhin die Anforderung, daß die gentechnologisch hergestellten Konstrukte nicht mobilisierbar, d.h. auf andere Organismen in der Umwelt übertragbar sind und das Verbot, bestimmte Resistenzmarker für die Selektion gentechnisch manipulierter Organismen zu verwenden.

1.1.4. Innerhalb dieser Richtlinien hat sich die Gentechnologie in mehr als 15 Jahren zu einer wichtigen Methode entwickelt, vor allem, um Struktur und Funktion des genetischen Apparates aufzuklären. Sie wird darüber hinaus, schon seit ihrer frühen Entwicklung, zur Anwendung bei der Herstellung bestimmter biologischer Produkte genutzt. So können z.B. mit Hilfe der Gentechnologie in völlig risikofreier Weise große Mengen von Antigenen des HIV-Virus hergestellt werden. Solche Antigene finden heute bei der Überprüfung von Blutspenden eine wichtige, für die Allgemeinheit bedeutsame Anwendung. Ein anderes Beispiel ist die Herstellung von Antigenen für die Hepatitis-B-Vakzine, die ohne die Nutzung der Gentechnologie, wegen der ohne Einsatz dieser Technologie hohen Herstellungskosten, dem überwiegenden Teil der Menschheit verschlossen wäre.

1.1.5. In dem zu erörternden Vorschlag wird auf der Basis der vorliegenden Erfahrungen ein Regelwerk für diese Technik vorgelegt. Dieser Richtlinienentwurf lehnt sich weitgehend an einen Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) an, der von den Mitgliedsländern der OECD einvernehmlich erarbeitet wurde. Er berücksichtigt sowohl die Interessen der Forschung wie die der nutzenden Industrie, ohne dabei die Interessen des Schutzes von Mensch und Umwelt preiszugeben.

1.1.6. Die Erfahrung von vielen Hunderttausenden von gentechnologischen Experimenten, die in den letzten 15 Jahren gefahrlos durchgeführt wurden, sind eine gute Basis zur Beurteilung dieser Richtlinien.

## 1.2. Besondere Bemerkungen

Zu den einzelnen Artikeln sind folgende Anmerkungen zu machen oder Fragen zu stellen:

### 1.2.1. Artikel 1

— Zu b): Hier wird statt „Mikroorganismus“ der Begriff „Organismus“ verwandt. Hierdurch wird die Richtlinie in ihrem Anwendungsbereich ausgedehnt. Der Ausschuß bittet die Kommission, diesen Punkt zu klären.

— Zu f): In der jetzigen Form besteht ein Widerspruch zu Artikel 12. Folgende Fassung wird vorgeschlagen: „Unfall“ — jedes Vorkommnis, das eine bedeutende und unbeabsichtigte Emission gentechnisch veränderter Mikroorganismen während ihrer Verwendung in abgeschlossenen Systemen mit sich bringt, die zu einer unmittelbaren oder späteren schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der Bevölkerung oder für die Umwelt führt oder führen kann.

— Zu g): Der Begriff „Verwender“, dessen Bedeutung zwar durch die Definition präzisiert wird, könnte doch zu Mißverständnissen Anlaß geben. Ein weniger allgemeiner Begriff wäre vorzuziehen.

### 1.2.2. Artikel 2

Es ist bedauerlich, daß hier keine Definition des Begriffes „pathogen“ gegeben wird. Eine Unterscheidung der genetisch veränderten Organismen in allein zwei Gruppen wird den Gegebenheiten nicht gerecht. Zumindest sollten hier die Kriterien festgelegt werden, wie die im Anhang II aufgeführten, zu beachtenden Punkte zu bewerten sind und welche Konsequenzen sich für eine abgestufte Auswahl der Sicherheitsmaßnahmen im Anhang III ergeben.

### 1.2.3. Artikel 3

Durch Ausklammerung des Transports von gentechnisch veränderten Organismen könnte auf EG-Ebene ein rechtliches Vakuum entstehen. Es gilt daher, durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, daß beim Transport von gentechnisch veränderten Organismen angemessene Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Die Kommission sollte unbedingt die erforderlichen Schritte unternehmen und die Transportvorschriften so überarbeiten, daß auch dieser Bereich von ihnen abgedeckt wird.

### 1.2.4. Artikel 4 Absatz 2 und 3

Siehe Anmerkungen zu Artikel 2.

### 1.2.5. Artikel 7 Absatz 2

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es erhebliche Unterschiede bei der Bewertung von Mikroorganismen entsprechend den Kriterien in Anhang I gibt. Eine großzügige Interpretation z.B. durch einen industriellen Nutzer könnte zu irreparablen Schäden führen, wenn unzureichende physikalische oder biologische Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden. Es sollte deshalb der zuständigen Behörden auch für diese Gruppe von Vorhaben eine Einspruchsfrist eingeräumt werden.



### 1.2.6. Artikel 8 Absatz 1

Die Einspruchsfrist von 15 Tagen ist in Anbetracht der zahlreichen zu prüfenden Kriterien zu kurz. Die Frist sollte verdoppelt werden.

### 1.2.7. Artikel 11

Im zweiten Spiegelstrich müßte hinzugefügt werden, daß die Bereitschaftsdienste abgesehen davon, daß sie über die Gefahren informiert werden, auch darauf vorbereitet sein müssen, bei Unfällen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und daß sie deshalb über das notwendige Rüstzeug verfügen müssen.

### 1.2.8. Artikel 15

In Anbetracht der Tatsache, daß es sich hier um eine äußerst heikles Thema handelt, sollte man sich eingehend mit der Frage befassen, wie sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Sozialpartner und die Experten in das Konsultationsverfahren einbezogen werden können. Der vorgeschlagene beratende Ausschuß sollte die Auffassungen dieser Gruppen in vorherigen Anhörungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene aufmerksam zur Kenntnis nehmen. Nur wenn die breite Öffentlichkeit an den Beratungen beteiligt ist, kann sich diese wichtige neue Technologie zum Nutzen aller entwickeln.

## 2. Vorschlag betreffend die Freisetzung in die Umwelt

### 2.1. Allgemeine Bemerkungen

2.1.1. Während bereits Erfahrungen mit der Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen vorliegen, wurden noch kaum Erfahrungen mit den Folgen einer absichtlichen Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt gemacht. Freisetzung in die Umwelt von gentechnologisch veränderten Organismen beinhaltet notwendigerweise Preisgabe der Sicherheitsmaßnahmen, die sich in der Gentechnologie bisher zur Risikominimierung bewährt haben, d.h. das Arbeiten in abgeschlossenen Systemen und die Verwendung biologischer Sicherheitsmaßnahmen. Dieser Unterschied gegenüber der vorhergehenden Richtlinie kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden.

2.1.2. Der Ausschuß sieht die Notwendigkeit eines gemeinsamen präventiven Ansatzes bei umstrittenen neuen technologischen Entwicklungen ein, die auf weltweiter und gemeinschaftlicher Ebene bereits in Gang befindlich und unterschiedlich geregelt sind. Dabei reicht das Spektrum vom generellen Verbot bis zum Fehlen jeglicher Regelung.

2.1.3. Wie die Kommission in ihrem „Erklärenden Memorandum“ hält auch der Ausschuß „den Schutz von Staatsbürgern und Umwelt in der ganzen Gemeinschaft gegen potentielle Gefahren irgendwelcher Anwendung auf dem Gebiet der Gentechnologie (für wichtig)“ und ist davon überzeugt, daß „die Umweltauswirkungen irgendwelcher Organismen (...) vor den Staatsgrenzen nicht halt(machen), so daß der notwendige Schutz des Menschen und der Umwelt ohne gemein-

schaftsweite Regelung nicht sichergestellt werden kann“.

2.1.4. Angesichts der vorerst noch spärlichen Erfahrungen und Kenntnisse sollte der Richtlinienvorschlag jedoch lediglich als ein erster Schritt zu der für notwendig erachteten Festlegung allgemeiner Mindestvorschriften sowie als Rahmenregelung und Ausgangsgrundlage im Hinblick auf die Vervollständigung und Aktualisierung der Kenntnisse auf diesem Gebiet betrachtet werden.

2.1.5. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Richtlinie unter Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen sorgfältig zu überdenken und entsprechend umzuformulieren.

2.1.6. Viele, auch viele gutinformierte Bürger, vertreten die Auffassung, daß mit der Freisetzung gentechnologisch veränderter Organismen eine neue Qualität im Umgang des Menschen mit seiner Umwelt eingeführt wird. In dieser Situation sollte erwogen werden, wie die Bürger der Gemeinschaft in angemessener Weise an der Bewertung dieser Ausweitung der Technologie und ihrer Anwendung in der Umwelt zu beteiligen sind. So wäre es beispielsweise denkbar, daß die jeweiligen Behörden dafür sorgen, daß jede Genehmigung einer absichtlichen Freisetzung vor deren Stattfinden der betroffenen Bevölkerung mitgeteilt wird.

2.1.7. Zu berücksichtigen ist, daß heute zahlreiche Mitgliedsländer der Gemeinschaft strenge Regeln bis hin zu Verboten im Rahmen ihrer seuchenrechtlichen und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Einfuhr und Freisetzung bestimmter Organismen haben.

Die Freisetzung gentechnologisch veränderter Organismen und ihre Folgen sind am ehesten mit der Einführung von für die betreffende Umwelt fremden Organismen vergleichbar, aber auch mit Erfahrungen aus der „klassischen“ Züchtungsforschung oder der Anwendung von sogenannten „Lebendvakzinen“.

Es ist nicht erkennbar, ob und, wenn ja, wie diese unterschiedlichen Erfahrungen in die Richtlinie eingegangen sind oder ob Experten auf diesen Gebieten bei der Vorbereitung dieser Richtlinie angehört wurden.

2.1.8. Es ist das Ziel der Kommission, mit diesem Richtlinienvorschlag ein Verfahren festzulegen, das bei der Entscheidung über die Freisetzung genetisch veränderter Organismen einzuhalten ist. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß es sich um Fall-zu-Fall-Entscheidungen handeln soll, also *a priori* keine verbindlichen Kriterien dafür festgelegt werden, wann eine Freisetzung erfolgen darf und wann nicht. Diese Absicht ist zu begrüßen.

In Anlehnung an die OECD-Empfehlungen schlägt der Ausschuß vor, Schritt für Schritt vorzugehen, d.h. mit Freisetzungen im Laboratorium zu beginnen und allmählich zum Gewächshaus, zu begrenzten Feldversuchen und schließlich zu umfangreichen Feldversuchen überzugehen, um das Risiko zu minimieren und eine angemessene Überwachung sicherzustellen. In dem Kommissionsvorschlag werden Verbindungen oder Übergänge zwischen den verschiedenen Stadien nicht ausdrücklich erwähnt.

2.1.9. Bei den Organismen, die für eine Freisetzung in Frage kommen, handelt es sich um sehr unterschiedliche Entitäten. Sie reichen z.B. vom gentechnologisch veränderten Virus, das als Impfstoff verwendet werden soll, über Hefen, die in der Brauwirtschaft nützlich sind, oder Pflanzen, die Gene zur Stickstoff-Fixierung aus Bakterien erhalten haben, bis hin zu transgenen Tieren. Hierfür schon heute einen auch nur halbweg ausreichenden Bewertungskatalog zu erstellen ist unmöglich.

2.1.10. Ob eine Freisetzung erfolgen darf, soll im Dialog zwischen den zuständigen Behörden und der Person oder Institution, die die Freisetzung durchführen möchte, festgestellt werden. Die zuständige Behörde soll dem Vorschlag zustimmen, die Verantwortung für die Folgen der Freisetzung verbleibt jedoch beim Antragsteller. Auch dieser Vorschlag erscheint angemessen, vorausgesetzt, daß der Dialog auch im Folge stadium fortgesetzt wird.

Zu bedenken ist ferner, daß die Probleme von den zuständigen Stellen der jeweiligen Mitgliedstaaten u.U. auf unterschiedliche Weise in Angriff genommen werden.

2.1.11. Der Richtlinienvorschlag unterscheidet zwischen „experimentellen“ Freisetzungen und „kommerzieller Nutzung“ durch Freisetzung. Im ersten Fall gibt die Zustimmung die zuständige Behörde des Mitgliedslandes, in dem die Freisetzung erfolgen soll, im zweiten Fall haben Kommission und andere Mitgliedstaaten ein Einspruchsrecht. Dieser Dualismus scheint nicht gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß freigesetzte Organismen je nach Art nur unter äußerst kontrollierten Bedingungen an einer weiteren Ausbreitung, auch über Landesgrenzen hinweg, zu hindern sind. Für die Beteiligung anderer Länder am Zustimmungsprozedere für experimentelle Freisetzungen werden in Artikel 7 Vorschläge gemacht, die insgesamt aber vage bleiben. Andere Länder können allenfalls um Informationen bitten oder Hinweis geben.

2.1.12. In den Artikeln 8 bis 16 wird geregelt, wie beim Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen vorzugehen ist. Für diese Fälle ist eine Mitwirkung aller Mitgliedsländer und unter Umständen der Kommission vorgesehen. Organismen aus Produktgruppen, für die bereits gemeinschaftseinheitliche Regeln vorliegen, sind allerdings von diesen Vorschlägen ausgenommen. Dies unterstellt, daß die für diese Produktgruppen zuständigen Behörden über entsprechende Expertisen auf dem Gebiet der Freisetzung verfügen. Ob dieses Zutrauen gerechtfertigt ist, ist zumindest zweifelhaft. Im Interesse eines einheitlichen Monitoring sollten auch die in Artikel 8 genannten Produkte in einer noch festzulegenden Form in die Richtlinie aufgenommen werden. Auf jeden Fall ist ein koordiniertes Vorgehen der Kommissionsdienststellen unbedingt erforderlich, um zu gewährleisten, daß die ausgeklammerten Produkte den gleichen Sicherheitsvorschriften unterliegen.

## 2.2. Besondere Bemerkungen

Neben diesen mehr grundsätzlichen, den Geist und die Konstruktion der Richtlinie betreffenden Erwägungen sind folgende Anmerkungen zu machen.

### 2.2.1. Artikel 1

Durch Ausklammerung des Transports von gentechnisch veränderten Organismen könnte auf EG-Ebene ein rechtliches Vakuum entstehen. Es gilt daher, durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten, daß beim Transport von gentechnisch veränderten Organismen angemessene Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Die Kommission sollte unbedingt die erforderlichen Schritte unternehmen und die Transportvorschriften so überarbeiten, daß auch dieser Bereich von ihnen abgedeckt wird.

### 2.2.2. Artikel 2

Die in Artikel 2 Absatz 2 gegebene Definition ist wenig präzise und deshalb unzureichend. Genetische Veränderungen spielen in der klassischen Züchtungsforschung eine große Rolle und sind in vielen Jahrzehnten, wenn nicht Jahrhunderten, erprobt worden. Die Organismen, die auf diese Weise verändert wurden, müssen eindeutig aus der Richtlinie ausgenommen werden.

Es wird für die Definition folgender Vorschlag gemacht:

„Genetisch veränderter Organismus: Organismus, der durch Verfahren wie *in-vitro*-Neukombination von DNS, Mikro- und Makroinjektion, Mikroverkapselung, Kern- und Organellentransplantationen und Anwendung der Gentechnik auf Viren erhalten werden kann. Nicht unter diesen Begriff fallen Organismen, die durch Prozesse wie Deletion, Mutagenese, Konjugation, Transformation, Transduktion und *in-vitro*-Befruchtung oder jeden anderen Prozeß entstehen, der unter normalen physiologischen Bedingungen durchgeführt wird und nicht die Verwendung neukombinierter DNS-Techniken oder genetisch veränderter Mikroorganismen miteinbezieht.“

Die Definition im Anhang I kann dann ersatzlos entfallen.

### 2.2.3. Artikel 3

Artikel 3 erscheint in der vorliegenden Form nicht akzeptabel. Die Aussage, daß „alle praktisch durchführbaren Maßnahmen“ ergriffen werden, steht im Widerspruch zu den Intentionen der Richtlinie. Es sollten nur solche Organismen freigesetzt werden, bei denen es möglich ist, durch geeignete, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Maßnahmen jegliche vorhersehbare Gefahr einer Schädigung von Mensch und Umwelt zu verhindern.

### 2.2.4. Artikel 7 Absatz 2

Hier bedürfte es einer geeigneten Bestimmung, die sicherstellt, daß dieses Verfahren so angewandt wird, daß das betriebliche Informationsgeheimnis gewahrt bleibt, um eine nichtgenehmigte Weitergabe von Kenntnissen an Konkurrenten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft zu verhindern.

### 2.2.5. Artikel 16

In Artikel 16 wird eine Beteiligung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vermißt. Der „Tatsachenbericht“ sollte nicht nur dem Europäischen Parlament, sondern auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt werden.

## 2.2.6. Artikel 18

Die in Artikel 18 vorgesehene Fortschreibung der Richtlinien sollte verdeutlicht werden.

## 2.2.7. Artikel 19

In Anbetracht der Tatsache, daß es sich hier um ein äußerst heikles Thema handelt, sollte man sich eingehend mit der Frage befassen, wie sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Sozialpartner und die Experten in das Konsultationsverfahren einbezogen werden können. Der vorgeschlagene beratende Ausschuß sollte die Auffassungen dieser Gruppen in vorherigen Anhörungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebenen aufmerksam zur Kenntnis nehmen. Nur wenn die breite Öffentlichkeit an den Beratungen beteiligt ist, kann sich diese wichtige neue Technologie zum Nutzen aller entwickeln.

## 2.2.8. Artikel 22

Der Ausschuß vermerkt mit Besorgnis, daß die Mitgliedstaaten nicht zur Schaffung der finanziellen Vor-

aussetzungen für die Befolgung der Richtlinie verpflichtet werden.

2.3. *Schlußfolgerungen*

2.3.1. Die Kommission unternimmt mit diesem Richtlinienvorschlag den Versuch, eine sehr schwierige und strittige Materie zu regeln. Der Vorschlag enthält zahlreiche richtungsweisende Elemente und kann ein Ansatz sein, die Erfahrungen, die bisher fehlten, systematisch zu sammeln und zu bewerten.

2.3.2. Eine endgültige Bewertung dieses Vorschlages ist kaum möglich, da entsprechende Erfahrungen fehlen. Bei verantwortungsvollem Umgang mit der Freisetzung, bei Bereitschaft zum offenen vorurteilsfreien Dialog der Beteiligten und dem Willen, die Regeln schnell neuen Erkenntnissen anzupassen, kann dieser Richtlinienvorschlag ein Weg zur Nutzung einer möglicherweise sehr wichtigen neuen Technologie sein.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1988.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71<sup>(1)</sup>**

(89/C 23/16)

Der Rat beschloß am 29. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bestellte Herrn Pearson zur Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten zum Hauptberichterstatler.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses tut die Kommission gut daran, die Verordnung zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die Verordnungen zu ihrer Änderung auf den neuesten Stand zu bringen. In der Tat haben sich die Leistungen der Mitgliedstaaten seit Erlassen der

ursprünglichen Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 häufig geändert, und da sich die Zahl der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft inzwischen verdoppelt hat, traten zahlreiche Anomalien auf.

2. Mit dem Verordnungsvorschlag soll eine Aktualisierung vorgenommen werden, um diesen Mängeln abzuwehren und somit die derzeitige Situation korrekt wiederzugeben. Der Ausschuß regt an, die Kommission aufzufordern, ein Routineverfahren zur Vorbereitung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 292 vom 16. 11. 1988, S. 7.

einer alljährlichen Überprüfung der Situation vorzuschlagen.

3. Der Vorschlag der Kommission ist gezwungenermaßen äußerst detailliert und befaßt sich mit:

- dem Schutz der Rheinschiffer,
- der Erhaltung der Leistungen für Personen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
- den Vorschriften über Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten in der Bundesrepublik Deutschland und in Luxemburg,
- den Kosten von Sachleistungen sowie der Frage, wer was, wann, wo und an wen bezahlt und wem Rückerstattungen gewährt werden,
- der Übermittlung und dem Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Mitgliedstaaten mit gesetzlich festgelegten Garantien,
- dem Schutz der Erwerbslosen in einer Beschäftigungskrise,
- den weitreichenden Änderungen in der Krankenversicherung in den Niederlanden; dem Recht für Männer und Frauen, ihre eigenen Ansprüche auf Altersrente unabhängig voneinander zu erwerben, und das Recht auf Zuschläge in den Niederlanden.

Aufgrund all dessen ist es ein interessantes Vorhaben, sich mit diesem Dokument auseinanderzusetzen, doch leidet es stark unter den seitenlangen Textänderungen und Korrekturen sowie den Änderungen von Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Gleichwohl möchte der Ausschuß folgende Bemerkungen vorbringen.

3.1. In der Einleitung ist ebenso wie an anderer Stelle die Rede von Wanderarbeitnehmern. Der Ausschuß hat bereits häufig darauf hingewiesen, daß Wanderarbeiter Angehörige eines Staates außerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind. Die Änderungsverordnung betrifft aber Personen aus einem Mitgliedstaat, die in einen anderen Mitgliedstaat abwandern. Das Kommissionsdokument muß deshalb entsprechend korrigiert werden.

### 3.2. *Anhang III Teil A Nr. 66 II b)*

In der ersten Zeile sollte es folgendermaßen heißen „In bezug auf die innerhalb des Vereinigten Königreichs beschäftigten portugiesischen Arbeitnehmer ...“, um keine Zweifel aufkommen zu lassen.

### 3.3. *Artikel 57 Absatz 6*

Der Ausschuß hält einen einstimmigen Beschluß nicht für wünschenswert; ein Mehrheitsbeschluß des Rates wäre weitaus zufriedenstellender und stünde ferner im Einklang mit der Einheitlichen Europäischen Akte.

4. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß den in seiner Stellungnahme zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit<sup>(1)</sup> enthaltenen Bemerkungen über die Mängel des Kommissionsvorschlags nicht Rechnung getragen wurde. Die nachstehenden Aspekte bedürfen deshalb weiterhin der Aufmerksamkeit:

- das Scheitern einer Ehe, insbesondere dann, wenn die Ehefrau keine neue Ehe eingeht,
- geschiedene Personen und „Personen, die Kinder aufziehen“,
- Gruppenversicherungssysteme und Auszahlung von Ruhegehaltsansprüchen,
- Gewährung von Witwerrenten analog zu Witwenrenten.

5. Da dieser ganze Fragenkomplex für den Durchschnittsbürger der Gemeinschaft äußerst schwer zu verstehen ist, schlägt der Ausschuß vor, einen leichtverständlichen Leitfaden auszuarbeiten. Die „Sammlung der Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit“ ist ein hervorragendes Dokument und könnte als Grundlage für eine solche Broschüre dienen.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme des Ausschusses (ABl. Nr. C 95 vom 11. 4. 1988).

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1988.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs**

(89/C 23/17)

Der Rat beschloß am 26. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema Herrn Vassilaras als Hauptberichterstatter zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 260. Plenartagung (Sitzung vom 23. November 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß anerkennt die Bedeutung des Fremdenverkehrs und die Notwendigkeit, im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1992 eine Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft zu fördern.

Er ist daher bereit, dem Vorschlag zuzustimmen, das Jahr 1990 zum Jahr des Europäischen Fremdenverkehrs zu erklären, unter der Voraussetzung freilich, daß bei den im Rahmen dieses Jahres geplanten Maßnahmen die Belange des Verbraucherschutzes, des Sozialtourismus und der Umwelt gebührende Beachtung finden.

2. Der Ausschuß merkt allerdings an, daß ihm zur Prüfung der im Anhang des Programms aufgeführten einzelnen Vorhaben nicht genügend Zeit zur Verfügung

stand, weshalb er sich zu diesen zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht äußert. Er behält sich jedoch das Recht vor, die fraglichen Projekte bei der Prüfung des für Anfang 1989 erwarteten Vorschlags über weitere Maßnahmen im Fremdenverkehr ausführlicher zu kommentieren.

3. Bezüglich der Bestimmungen betreffend die Überwachung der Programme (Artikel 5 des Vorschlags) schlägt der Ausschuß vor, sich nicht auf die Heranziehung von einzelstaatlichen Ausschüssen und von Berufsverbänden zu beschränken, sondern die Beteiligung auf andere Organisationen und Gemeinschaftsorgane auszudehnen, was den Gepflogenheiten der Kommission bei anderen Jahren dieser Art (wie dem Europäischen Umweltjahr 1987, dem Europäischen Film- und Fernsehjahr 1988) entspräche.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1988.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**KORRIGENDA****Korrigendum zu der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat betreffend die Festsetzung des Schemas der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für 1989**

(89/C 23/18)

*(Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 318 vom 12. Dezember 1988, S. 21)*

Die beiden ersten Absätze sind durch folgenden Text zu ersetzen:

„Der Rat beschloß am 5. Juli 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 zu folgender Vorlage zu ersuchen:

- Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1989,
  - Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1989,
  - Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1989, und
  - Entwurf für einen Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1989.“
-